

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	32 (1913)
<b>Artikel:</b>	Sichernde Massnahmen gegenüber unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Verbrechern
<b>Autor:</b>	Delaquis, Ernst
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-896535">https://doi.org/10.5169/seals-896535</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins. LI. Jahresversammlung 1913 in Glarus.**

## **Sichernde Massnahmen gegenüber unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Verbrechern.**

**Referat**  
von  
Prof. Dr. ERNST DELAQUIS, Berlin.

### **EINLEITUNG.**

#### **Abgrenzung des Arbeitsgebietes.**

Ein Merkmal vor allen anderen kennzeichnet die neuere Strafgesetzgebung: die bewusste Einreihung von Massnahmen in das Kriminalrecht, welche den bisherigen Strafmitteln nicht entsprechen und welche daher den Strafen im alten Sinne als „sichernde Massnahmen“ selbstständig zur Seite gestellt werden. Dass unsere schweizerischen Vorentwürfe als erste diesen Weg eingeschlagen haben, mag uns mit Stolz erfüllen. Heute bezweifelt niemand mehr, dass ein Fortschritt nur auf diesen Bahnen möglich ist.

Die moderne Entwicklung der Kriminalität weist ganze Kategorien von Delinquenten auf, denen gegenüber die Strafe im hergebrachten Sinne völlig versagt und die man schon aus diesem Grunde als „gefährlich“ bezeichnen kann. Tiefere Erforschung zeigt dann, dass die Basis solcher Anästhesie eine verschiedene ist und so lässt sich ohne Schwierigkeit die „pathologische Gefährlichkeit“ von der „physiologischen“ scheiden,<sup>1)</sup> je nachdem es eine

<sup>1)</sup> Diese Ausdrücke verwendet Németh, Gemeingefährlichkeit vom forensisch-psychiatrischen Standpunkt. (Budapesti orvosi ujsag 1908 Nr. 2); zitiert nach Weber, Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher und gemeingefährlicher Geisteskranker in: Ergebnisse der Neurologie und Psychiatrie, redigiert von Vogt u. Bing I. Bd., 3. Heft, Jena 1912, Seite 509.

krankhafte Anlage bzw. eine Krankheit ist, welche zum Verbrechen prädisponiert oder etwa ein nicht als krankhaft zu bezeichnender Hang. Ohne Rücksicht aber auf diese Verschiedenheit geht eine der Forderungen moderner Kriminalpolitik dahin, allen Gemeingefährlichen gegenüber die Gesellschaft zu sichern.

Das zur Erörterung gestellte Thema umfasst nicht dieses Problem in seinem ganzen Umfang. Wie es einerseits nicht die Gesamtheit jener Personen ins Auge fasst, welche wir als gefährliche Delinquenten zu bezeichnen gewohnt sind — z. B. die Gewohnheitsverbrecher bleiben ausser Betracht<sup>2)</sup> — so geht es andererseits über diese Kategorie hinaus, insofern auch Nicht-Delinquenten, vor allem notorisch Geisteskranken gegenüber sichernd vorgegangen werden muss. Hinsichtlich der letzteren aber ist zu betonen, dass sich das Referat nicht mit dem gefährlichen Geisteskranken an sich zu beschäftigen hat, sondern nur mit dem verbrecherischen Geisteskranken d. h. mit jenen „Leuten, die im Zustande der Geisteskrankheit eine verbrecherische Handlung begangen haben und ausser Verfolgung gesetzt oder freigesprochen werden“.<sup>3)</sup> Neben diesen sind dann die verbrecherischen vermindert Zurechnungsfähigen in Rücksicht zu ziehen. Unbeachtet bleibt dagegen die Frage nach der Notwendigkeit sichernder Massnahmen gegenüber geisteskranken Verbrechern m. a. W. gegenüber „Personen, die im Strafvollzug oder in der Untersuchungshaft von einer Geisteskrankheit befallen werden“;<sup>3)</sup> und Analoges gilt auch hinsichtlich jener Verbrecher, deren geistige Minderwertigkeit erst im Verlaufe der Strafhaft zum Durchbruch gelangt.

---

<sup>2)</sup> Mit diesem Problem beschäftigte sich die Versammlung des Juristenvereins in Bern 1895 auf Grund von Referaten der Herren Favey und Scherb. Vgl. Z. f. Schweiz. Recht N. F. XIV, S. 471 ff.

<sup>3)</sup> Aus Nitsche, Unterbringung der Geisteskranken mit verbrecherischen Neigungen, Psych.-neurol. Wochenschrift 1910, Nr. 2 u. 3; zitiert nach Weber a. a. O. S. 507.

Diese Begrenzung ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Einmal ist die Stellung des geisteskranken Verbrechers auf der Versammlung des Schweizerischen Juristenvereins in Freiburg 1899 schon zur Diskussion gestellt gewesen und ein Grund darauf zurückzukommen, ist nicht ersichtlich. Dagegen ist die Behandlung verbrecherischer Geisteskranker und verminderter Zurechnungsfähiger nicht nur noch nicht im Schosse des Juristenvereins zur Debatte gestellt worden, sondern nach Abschluss der zweiten Lesung des allgemeinen Teiles des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908 durch die zweite Expertenkommission liegt noch ein spezieller Anlass vor, sich über die neueste Regelung dieses Problems Rechenschaft zu geben. Und da der Antrag Gabuzzi (Sitzung der Kommission vom 17. September 1912):

„Je propose de rédiger comme suit les articles 15<sup>ter</sup> et 17:

Art. 15<sup>ter</sup>: Si un délinquant irresponsable compromet la sécurité ou l'ordre public, le juge ordonnera son internement dans un établissement exclusivement affecté à cette destination.

2<sup>me</sup> alinéa = Comme le projet.

Art. 17. Si un délinquant à responsabilité restreinte compromet la sécurité ou l'ordre public, le juge suspendra l'exécution de la peine et ordonnera son internement dans un établissement exclusivement affecté à cette destination.

2<sup>me</sup> alinéa = Comme le projet.“

offenbar, dem Wunsche des Antragstellers gemäss,<sup>4)</sup> nur unter Vorbehalt erneuter Erwägung abgelehnt wurde

---

<sup>4)</sup> „Je recommande seulement de ne pas en (bezogen auf: la question) préjuger la solution, même si vous ne trouvez pas opportun d'adopter pour le moment les amendements que je propose aux articles 15<sup>ter</sup> et 17 du projet“ (scil. de la commission de rédaction). Aus dem Votum Gabuzzis zu seinem Antrag vom 17. September 1912.

so liegt hier ein weiterer, ganz konkreter Grund zur Verhandlung der Frage im Kreise der Schweizer Juristen vor.<sup>4a)</sup>

Im Vordergrunde des Referates steht daher, obiger Auffassung entsprechend, die Durchführung der sichernden Massnahmen gegenüber unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Verbrechern in der Schweiz, mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Beschlüsse zum Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Damit ist implizite gesagt, dass die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage, dass die Frage nach der theoretischen Abgrenzung der sichernden Massnahmen von der Strafe<sup>5)</sup> ebenso in den Hintergrund treten, wie etwa die Darstellung und Beschreibung der klinischen Tatbestände, welche die Annahme völliger Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit begründen können. Die Betonung der besonderen Beziehung zum schweizerischen Strafgesetzentwurf dürfte auch schon klarlegen, dass ich die prozessualen Fragen, die ja nach Art. 64<sup>bis</sup> Absatz 2 der Bundesverfassung nicht in die Kompetenz des Bundes fallen, aus meinem Referat prinzipiell ausscheide; dagegen ist sie nicht dahin aufzufassen, dass dadurch die Vergleichung mit dem ausländischen Recht ausgeschaltet werden sollte.

Die Aufgabe, die dem Referenten gestellt ist, fasst ich als eine — man könnte sagen — mehr praktische, legislativ-politische auf. Damit ist keineswegs gesagt, dass die prinzipiellen, theoretisch-wissenschaftlichen Erörterungen hinter politischen Zweckmässigkeitserwägungen

---

<sup>4a)</sup> Dies um so mehr, als schon Lenz' These III von 1899 diese Frage berührte und Favre auf der letzten Versammlung des schweizerischen Vereins für Gefängniswesen eine entsprechende Anregung machte (Verhandlungen 1912, Heft I S. 66; Heft II S. 20, 21).

<sup>5)</sup> Meine persönliche Ansicht in diesem Punkte habe ich niedergelegt in dem Aufsatz: Die Umbildung des Strafbegriffes im modernen Kriminalrecht, ZStrRW. XXXII 671.

verschwinden sollen; es sollen vielmehr beide neben einander zur Geltung kommen.

Die fast unübersehbare Fülle von Abhandlungen zu unserem Thema auch nur einigermassen vollständig zu verarbeiten, ist nicht möglich; weiterhin zwingt die Schwierigkeit der Beschaffung der psychiatrischen Zeitschriftenliteratur vielfach dazu, aus zweiter Hand zu zitieren. Dabei soll nicht unterlassen werden, auch den vermittelnden Autor zu erwähnen, wobei ich mich folgender Abkürzungen bedienen werde:

- Aschaffenburg = Aschaffenburg, Die Sicherung der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke. Ergebnisse einer im Auftrage der Holtzendorff-Stiftung gemachten Studienreise. Berlin 1912.
- Gottschalk = Gottschalk, Materialien zur Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Beilage zu Bd. XI der Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Berlin 1904.
- Kahl = Kahl, Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwerten. Gutachten in: Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages. Bd. I. Berlin 1902.
- Kahl VD = Kahl, Geminderte Zurechnungsfähigkeit in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allg. Teil. Bd. I. Berlin 1908.
- Weber = Weber, Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher und gemeingefährlicher Geisteskranker in: Ergebnisse der Neurologie und Psychiatrie, redigiert von Vogt u. Bing. I. Bd., 3. Heft, Jena 1912.
- Weiterhin bedeutet
- EG = Bundesgesetz betreffend Einführung des schweiz. Strafgesetzbuchs. Vorentwurf.

VE	= Vorentwurf
SVE oder STGVE}	= Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. — Die ohne Zusatz einer Jahreszahl zit. Artikel des SVE sind der Fassung des allg. Teiles auf Grund der Beschlüsse der zweiten Expertenkommission entnommen, wie sie in der „Vorlage der Redaktionskommision vom August 1912“ vorliegt.
DVE	= Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1909.
DGE } od. GE }	= Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt u. Goldschmidt.
OeVE	= Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch und zu dem Einführungsgesetze. September 1909.
MJKV	= Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.

## I. Sichernde Massnahmen gegenüber unzurechnungsfähigen Verbrechern.

Es ist heute ein allgemein anerkannter Grundsatz, dass der zur Zeit der Tat Unzurechnungsfähige nicht strafbar und daher freizusprechen oder, falls die Unzurechnungsfähigkeit in der Voruntersuchung in Erscheinung tritt, das Verfahren gegen ihn einzustellen ist. Hinsichtlich dessen, was aber weiter mit dem Geisteskranken zu geschehen hat, weichen die verschiedenen Gesetzgebungen ganz wesentlich von einander ab. Während in einigen Strafgesetzen darüber nichts gesagt und demgemäß das weitere dem Verwaltungsrecht völlig überlassen wird, welches vielleicht näheres bestimmt, treffen andere Kriminalgesetze Bestimmungen über die Verwahrung Geisteskranker, welche wiederum wesentlich von einander differieren hinsichtlich des Masses, in welchem dem Richter Einfluss verstattet wird auf die Durchführung der Sicherung. Die einen Strafgesetze sehen lediglich die Überweisung des Freigesprochenen durch den Richter an die Verwaltungsbehörde vor und überlassen alles weitere dieser; die anderen räumen dem Richter die Befugnis ein, eine bestimmte Art der Sicherung anzurufen, welche die Verwaltungsbehörde durchzuführen gebunden ist, ja viele erstrecken die Ingerenz des Gerichtes noch weiter und räumen ihm auch die Befugnis zur Entlassung des Verwahrten ein.

Die Tendenz der Entwicklung geht mit gutem Grund auf eine Erweiterung der richterlichen Befugnisse, nachdem man oft genug die Erfahrung gemacht hat, dass die bloße Überweisung an die Verwaltungsbehörde einerseits keine Gewähr für die tatsächliche Durchführung der Versorgung oder Verwahrung bietet — dass andererseits aber allzuhäufig rein fiskalische Gesichtspunkte Anlass gaben zu einer nicht gerechtfertigten Entlassung des Geisteskranken aus der Irrenanstalt.

Neben diesen Momenten kennzeichnet sich aber die neuere Entwicklungsphase durch weitergehende Differen-

zierung innerhalb der Kategorie der Unzurechnungsfähigen und Anpassung der sichernden Massnahmen an diese, auf den Zustand basierten Gruppen. Es treten hier zwei Probleme in den Vordergrund: einmal die Trennung des gefährlichen Geisteskranken von den übrigen Unzurechnungsfähigen, dann die zweckgemäss Sicherung der Gesellschaft gegenüber diesen Gefährlichen oder mit kurzen Worten: die Frage nach den Anstalten, in welche diese Kranken zu bringen sind.

Eine möglichst konzise Darstellung des geltenden Rechtszustandes im Auslande und in der Schweiz (A) wird uns gestatten, unter Berücksichtigung der in den neuen Strafgesetz-Vorentwürfen zu Tage tretenden Tendenzen (B) unsere grundsätzliche Stellungnahme (C) auf eine umfassende rechtsvergleichende Betrachtung zu basieren.

---

## A. Geltendes Recht.

### 1. Das Ausland.

a) Der Beginn der Sicherung: die zuständigen Organe.

Bekannt ist, dass nach § 51 des deutschen RStGB derjenige freizusprechen ist, „der zur Zeit der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“.

Was aber mit diesem freigesprochenen Geisteskranken weiter geschehen soll, darüber enthält die Reichsgesetzgebung nichts näheres.

Für Preussen erging daher der Erlass vom 25. Oktober 1882:<sup>6)</sup>

„Es ist der Fall vorgekommen, dass ein wegen Geisteskrankheit ausser Verfolgung gesetzter Untersuchungsgefangener, ungeachtet seiner Gemeingefährlichkeit aus dem Gefängnis entlassen worden ist, ohne

<sup>6)</sup> Der Text ist Aschaffenburg S. 28 entnommen.

zugleich der Polizeibehörde überwiesen zu werden. Zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse bestimmt der Justizminister, dass, wenn ein Gefangener wegen Geisteskrankheit aus dem Gefängnis zu entlassen ist, dieser Entlassungsgrund in der betreffenden Verfügung des Gerichts bzw. der Strafvollstreckungsbehörde ausdrücklich anzugeben ist und dass alsdann der Gefängnisvorsteher den Gefangenen der Polizeibehörde des Entlassungsortes zu überweisen hat. Hiervon wird nur dann abgesehen werden dürfen, wenn der Geisteskranke bei der Entlassung seinen Angehörigen oder seinem Vormund übergeben wird und hierdurch nach dem pflichtgemässen Ermessen des Gefängnisvorstehers eine Gefahr für den Entlassenen selbst wie für dritte Personen ausgeschlossen erscheint.“

Diese Bestimmung ist somit veranlasst durch die Notwendigkeit von Massnahmen gegen gemeingefährliche Geisteskranke; sie betrifft aber nur Gefangene bzw. Untersuchungsgefangene. „Ausserdem zeigt die Erfahrung, dass vielfach von dieser kein Gebrauch gemacht wird, und wenn es geschieht, dass dem Gericht und der Strafvollstreckungsbehörde jeder Einfluss fehlt, um die von ihnen als notwendig erkannten Massnahmen dann durchzuführen, wenn die Polizeibehörde den Fall anders beurteilt“.<sup>7)</sup>

„In Bayern ist, wie Spaet<sup>8)</sup> ausführt, durch Artikel 80 des Polizeistrafgesetzbuches bestimmt,

dass nach Einstellung des Strafverfahrens wegen Unzurechnungsfähigkeit die Polizeibehörde berechtigt ist, auf Grund bezirksärztlichen Gutachtens die Unterbringung in einer Irrenanstalt anzuordnen.

Ähnlich wird die Frage in dem badischen Irrengesetz von 1910 entschieden.“<sup>9)</sup>

<sup>7)</sup> Aus Aschaffenburg S. 28.

<sup>8)</sup> Dieses Zitat aus Weber, S. 530, bezieht sich auf Spaet, Über Gemeingefährlichkeit bei Geisteskranken. Zeitschr. f. Medizinalbeamte 1906, S. 677.

<sup>9)</sup> Hinsichtlich Badens verweist Weber S. 530 auf Fischer, Die Irrenfürsorge im Grossherzogtum Baden, speziell die neue Irrengesetzgebung. Neurol. Zentralblatt 1910, S. 1332.

Neben diesen Bestimmungen bestehen dann „auch noch andere Bestrebungen, durch die versucht wird, den Organen der Rechtspflege Einfluss auf das weitere Geschick freigesprochener Kranker einzuräumen. Fast allgemein besteht die Gewohnheit, von der Freisprechung oder Ausserverfolgungsetzung die Polizeibehörde zu benachrichtigen, und vielfach sind sogar die Staatsanwälte direkt angewiesen, die notwendigen Schritte zur Unterbringung der Kranken einzuleiten. Nicht immer aber erfolgen seitens der Gerichtsbehörden die notwendigen Schritte, und, was noch mehr ins Gewicht fällt, nicht immer wird seitens der Verwaltungsbehörde die Notwendigkeit weiterer Schritte anerkannt“.<sup>10)</sup>

Gleichermaßen blosse Überweisung von gerichtswegen an die Verwaltung, wobei letzterer die Durchführung der Sicherung vorbehalten bleibt, sehen vor:

Österreich, nach einer Justizministerialverfügung vom 6. August 1902.

Es „obliegt (in Fällen, in denen ein Strafverfahren gegen einen Geisteskranken durch Einstellung oder Freispruch beendet worden ist) die Anordnung der Abgabe in eine Irrenanstalt infolge Gemeingefährlichkeit oder aus anderen Gründen nicht den Strafgerichten, sondern den Verwaltungsbehörden. Es ist daher in solchen Fällen mit der zuständigen Verwaltungsbehörde (Gemeinde, Magistrat usw.) unter Anchluss einer Abschrift des Gutachtens das Einvernehmen zu pflegen und die Überstellung des Geisteskranken an diese Behörde zu veranlassen. Gleichzeitig ist jedoch ....“<sup>11)</sup>;

und Ungarn, nach den Verfügungen des Justizministers vom Jahre 1877 und 1894,

wonach Kranke, „die gemäss § 76 StGB für unzurechnungsfähig erklärt und freigesprochen wurden oder durch Einstellung des Verfahrens dem Strafverfahren entzogen sind, der Verwaltungsbehörde zu übergeben sind, die sie in die Irrenanstalt einzuweisen hat“,<sup>12)</sup>

---

<sup>10)</sup> Aschaffenburg S. 28. Vgl. auch Weber S. 530.

<sup>11)</sup> Aus Aschaffenburg S. 165.

<sup>12)</sup> Nach Aschaffenburg S. 179.

dann auch Schweden, wo nach einem Königlichen Erlass von 1826

„das Gericht, falls eine wegen Verbrechens angeklagte oder derselben überführte Person deshalb, weil sie als wahnsinnig befunden wird, nicht zu einer Strafe verurteilt wird, bezüglich ihrer künftigen Unterbringung keine weitere Vorschrift geben soll, als sie der zuständigen Behörde (womit die Provinzialregierungen gemeint sind) zu übersenden, damit diese sich der Kranken annehme, so dass sie nicht der öffentlichen Sicherheit gefährlich würden“,<sup>13)</sup>

und Belgien,

wo „diejenigen wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochenen Geisteskranken, die „als gefährlich für die öffentliche Sicherheit zu betrachten sind“, auf Ersuchen des Gerichts von der Verwaltung in die ..... Irrenanstalten ... eingewiesen werden.“<sup>14)</sup>

Im Gegensatz hierzu anerkennen dagegen eine Befugnis des Gerichtes (Richters) zur Einweisung verbrecherischer Geisteskranker

vor allem England in seinem Irrengesetz von 1800,

nach welchem des Verrates, Mordes und Hochverrates für „schuldig“ befundene Kranke vom Gericht auf unbestimmte Zeit in der Irrenanstalt interniert werden können. „Dieselben Massnahmen finden auf alle Personen statt, die irgend eines Verbrechens angeklagt und, sei es im Moment der Anklage oder im Laufe des Prozesses, als geisteskrank erkannt sind“,<sup>15)</sup>

Dänemark, StGB vom 10. Februar 1866 § 38 Abs. 2:

„In solchen Fällen kann im Urteil bestimmt werden, dass gegen den Täter Sicherheitsmassregeln getroffen werden müssen, .....“<sup>16)</sup>

und die Niederlande, StGB v. 1. September 1886  
Art. 37 Abs. 2:

<sup>13)</sup> Nach Aschaffenburg S. 183.

<sup>14)</sup> Vgl. Aschaffenburg S. 112.

<sup>15)</sup> Vgl. Weber, S. 530, Text bei Aschaffenburg S. 122.

<sup>16)</sup> S. Aschaffenburg S. 115. — Übersetzung auch von Bittl in Sammlg. ausserdeutscher Strafgesetzbücher Nr. XVI. — Weber S. 530 zählt irrigerweise Dänemark zu den Ländern, in denen die Verwaltungsbehörde interniert.

„Wird ihm (dem Täter) eine Straftat wegen mangelhafter Entwicklung oder krankhafter Störung seiner Geistestätigkeit nicht zugerechnet, so kann der Richter bestimmen, dass er in einer Irrenanstalt untergebracht wird während einer Beobachtungszeit, die die Zeitdauer eines Jahres nicht überschreiten darf.“<sup>17)</sup>

Dann: Italien nach Art. 46 Abs. 2 StGB von 1889:

„Il giudice, nondimeno, ove stimi pericolosa la liberazione dell' imputato prosciolto, ne ordina la consegna all' Autorità competente, per i provvedimenti di legge“

und Art. 14 Abs. 1 der Disposizioni per l'attuazione del codice penale (pubblic. con R. decr. 1 dic. 1889):

Il presidente del tribunale civile, nel cui circondario fu pronunziata l'ordinanza o la sentenza, ad istanza del pubblico ministero, e assunte le opportune informazioni, ordina il ricovero definitivo o la liberazione dell' accusato o imputato prosciolto e provvisoriamente ricoverato in un manicomio, secondo l'articolo precedente“. (Vgl. auch unten Art. 471 des Regolamento generale degli stabilimenti carcerarii etc. v. 1891).

Ebenso Bulgarien, StGB v. 2. Februar 1896 Art. 41 Abs. 2:

„In solchen Fällen stellt das Gericht, wenn es dies als unumgänglich erachtet, entweder eine solche Person unter verantwortliche Aufsicht ihrer Verwandten oder derer, die für sie zu sorgen wünschen sollten, oder versorgt sie in einer Anstalt bis zur Genesung.“<sup>18)</sup>

Ich verweise endlich noch auf Spanien, Norwegen und Russland.

Es lauten die Bestimmungen des spanischen StGB vom 17. Juni 1870 Art. 8 Ziff. 1 Abs. 2 und 3:

„Wenn der Blödsinnige oder Geisteskranke eine Tat begangen hat, welche das Gesetz als schweres Verbrechen ansieht, hat der Gerichtshof die Überführung in eines der Hospitäler anzuordnen, welche für derartige Kranke bestimmt sind; ...“

Sieht das Gesetz die Tat des Blödsinnigen oder Geisteskranken als weniger schweres Verbrechen an,

<sup>17)</sup> Aus Aschaffenburg S. 138.

<sup>18)</sup> Aus Aschaffenburg S. 114.

so soll das Gericht, je nach den näheren Umständen der Tat, entweder die Vorschriften des vorigen Absatzes in Anwendung bringen, oder den Blödsinnigen resp. Geisteskranken der Obhut seiner Familie anvertrauen, falls diese die erforderlichen Sicherheiten bietet“;<sup>19)</sup>  
und diejenigen des norwegischen StGB vom 22. Mai 1902 § 39:<sup>20)</sup>

„Wenn das Gericht annimmt, dass ein Angeklagter, der freigesprochen ... wird, wegen Unzurechnungsfähigkeit ... für die Rechtssicherheit gefährlich ist, so kann es beschliessen, dass ihm nach näherer Bestimmung der Obrigkeit ein bestimmter Aufenthalt anzusegnen oder zu verbieten ist, oder dass er, soweit dazu nach den vom Könige oder einer von ihm ermächtigten Person erlassenen allgemeinen Vorschriften Anlass vorliegt, in ein Irrenasyl, eine Heil- oder Pflegeanstalt ... zu verbringen ist ...“

Die Vorschriften des russischen Strafgesetzbuchs bezeichnet Aschaffenburg (S. 183) mit Recht als „gekünstelt und unzweckmäßig.“ Sie können hier beiseite bleiben. —

„In Frankreich, das aus dem Stadium der Entwürfe<sup>21)</sup> nicht herauszukommen scheint, ist eine Kommission, Beratungskammer, beabsichtigt, welche die wegen Geisteskrankheit Freigesprochenen in eine Irrenanstalt verweisen kann“.<sup>22)</sup>

Bestimmungen fehlen endlich in Griechenland, Portugal, Rumänien und der Türkei.

#### b) Die Durchführung der Sicherung: insbesondere die Sicherungs-Anstalten.

In der Art und Weise, wie die deutschen Bundesstaaten „die gefährlichen Geisteskranken versorgen, besteht ein buntes Durcheinander, in dem sich der Kampf

<sup>19)</sup> Übersetzung von Hartwig in Nr. XXVI der Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher. Vgl. Aschaffenburg S. 193.

<sup>20)</sup> Soweit sie den Unzurechnungsfähigen berühren. Vgl. auch Aschaffenburg S. 160.

<sup>21)</sup> Vgl. diese bei Aschaffenburg S. 117 f.

<sup>22)</sup> Aus Weber S. 531.

der Meinungen über die beste Art der Unterbringung sehr hübsch wiederspiegelt. Ganze Staaten, wie z. B. Bayern verzichten gänzlich auf eine Sonderbehandlung, andere wie Sachsen scheuen sich nicht, auch solche Kranke, die nie mit den Gesetzen in Konflikt gekommen sind, in eine Anstalt wie Waldheim unterzubringen, der durch das starke Überwiegen der kriminellen Elemente sowohl wie durch den erwähnten Zusammenhang mit dem Zuchthaus der Ruf einer Kriminalanstalt anhaftet. In Preussen gehen die Verschiedenheiten soweit, dass einzelne Provinzen die kriminellen Kranken auf alle Anstalten unterschiedslos verteilen, andere in einzelnen Anstalten in sogenannten Bewahrungshäusern sammeln, dass in der Rheinprovinz sogar das eine Bewahrungshaus an das Arbeitshaus in Brauweiler, in Ostpreussen an das Korrektionshaus in Tapiau angegliedert ist und trotz dieser Angliederung auch nicht kriminelle Kranke aufnimmt. Zum Teil sind die Bewahrungshäuser nur für solche Kranke bestimmt, die eine ernste verbrecherische Tat begangen oder auf ein längeres Verbrecherleben zurückblicken können; zum Teil ist die Belegung der Bewahrungshäuser unabhängig vom Vorleben und nur durch das unsoziale Verhalten der Kranken bedingt, wie z. B. in Göttingen“.<sup>23)</sup>

Die Vielgestaltigkeit, welche schon in dieser Zusammenstellung zum Ausdruck kommt, kann noch durch den Hinweis ergänzt werden, dass neben Sachsen und Preussen nur noch Bremen, Hamburg und Hessen besondere Abteilungen für die Unterbringung gefährlicher Kranker besitzen und in Baden und Elsass-Lothringen der Bau von Bewahrungshäusern projektiert ist.<sup>24)</sup>

Betrachtet man — wie Aschaffenburg an den angeführten Stellen — die gefährlichen Geisteskranken im

<sup>23)</sup> Aschaffenburg S. 37/38.

<sup>24)</sup> Aschaffenburg S. 80. — Vgl. auch Weber bes. S. 554.

ganzen, so ist es richtig, mit Baer<sup>25)</sup> fünf verschiedene Unterbringungsmöglichkeiten zu unterscheiden:

1. Die Strafanstalten selbst und die in ihnen vorhandenen Lazarette oder Krankenabteilungen.

2. Besondere Adnexe, die räumlich von der Strafanstalt getrennt sind, aber noch dem Strafvollzug dienen und auch in verwaltungsmässiger Beziehung in engem Zusammenhang mit der Strafanstalt stehen.

3. Die gewöhnlichen Irrenanstalten.

4. Besondere mit der Irrenanstalt räumlich mehr oder weniger nah verbundene Abteilungen, die derselben Verwaltung unterstehen, aber im Betrieb und den baulichen Einrichtungen besonders gehalten sind, sogenannte Verwahrungshäuser, feste Häuser.

5. Spezialanstalten, d. h. Irrenanstalten, die ausschliesslich der Unterbringung von Geisteskranken mit kriminellen Neigungen dienen und in Bezug auf Aufnahme und Entlassung unter besonderer Aufsicht der Verwaltungsbehörde oder der Justiz stehen.

Beschränkt sich aber die Untersuchung auf verbrecherische Geisteskranken, so scheiden m. E. die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Anstalten aus der Betrachtung aus.

Schottland allerdings hat sein Kriminalasyl als Abteilung des Gefängnisses in Perth gebaut und obwohl diese Abteilung von der Gefängnisverwaltung völlig unabhängig ist, betrachtet sie auch Aschaffenburg<sup>26)</sup> als Adnex zum Gefängnis. Das ist aber nur eine — soviel ich sehe — alleinstehende Ausnahme.

In den Vordergrund treten die Unterbringungsarten der Ziff. 3, 4 und 5 d. h.:

3) die gewöhnlichen Irrenanstalten. Dahin senden ihre verbrecherischen Geisteskranken Österreich,<sup>27)</sup>

---

<sup>25)</sup> Baer, Wie sollen seelengestörte und gebrechliche zu längerer Strafe verurteilte Gefangene untergebracht werden? Bl. f. Gefängniskunde 1874 Bd. IX; entnommen aus Weber S. 544.

<sup>26)</sup> S. 136.

<sup>27)</sup> Mit Ausnahme von Niederösterreich (darüber unten).

Ungarn, Russland und wohl auch Spanien. In gleicher Weise gehen heute noch vor Frankreich und Belgien, obwohl in beiden Ländern die Tendenz, besondere Sicherungsanstalten für gefährliche Geisteskranken einzurichten<sup>28)</sup>, stark hervortritt. Über Bulgarien, Dänemark, Portugal<sup>29)</sup> und Rumänien ist nur zu berichten, dass Sondereinrichtungen fehlen.

4) Besondere Abteilungen für gefährliche Geisteskranken an Irrenanstalten (Verwahrungshäuser). Solche besitzen Niederösterreich („Am Steinhof“ bei Wien) und Schweden (in Säter); solche werden gewünscht in Holland<sup>30)</sup>.

5) Die Spezialanstalten (Kriminalasyle).<sup>31)</sup> Diese kennen England in Broadmoor, Schottland in Perth,<sup>32)</sup> Irland in Dundrum; weiterhin Norwegen (Trondhjem), Schweden (Wäxjö), dann<sup>33)</sup> Newyork (Auburn, Dannemora und das Matteawan Hospital), Massachusetts (Bridgewater), Michigan (Jona), und endlich vor allem Italien (Aversa, Montelupo, Reggio Emilia und Pozzuoli). Es genügt wohl, hierüber die Bestimmungen näher ins Auge zu fassen, welche Italien in seinem „Regolamento generale degli stabilimenti carcerarii e dei riformatori governativi (approvato con r. d. 1º febbraio 1891 No. 260)“ für seine manicomii erlassen hat. Ich führe an:

Art. 4.

Sono stabilimenti di pena speciali:

..... . . . . . ;

..... . . . . . ;

<sup>28)</sup> Vgl. die in Belgien und Frankreich ausgearbeiteten Entwürfe über die Errichtung von Sonderanstalten bei Aschaffenburg S. 110 ff u. 117 f.

<sup>29)</sup> Über einen Ges.-Entw. von 1889 vgl. Aschaffenburg S. 181.

<sup>30)</sup> Darüber Aschaffenburg S. 140 f.

<sup>31)</sup> Hierüber auch Weber S. 560 ff.

<sup>32)</sup> Darüber s. schon weiter oben.

<sup>33)</sup> Nach Weber S. 561.

i manicomii giudiziarii;

ii. Gli stabilimenti di pena speciali sono destinati alle seguenti categorie di detenuti:

c) i manicomii guidiziarii, ai condannati dei quali fa menzione l'art. 469 e agli inquisiti indicati negli art. 471, 472 e 473 del regolamento;

469. Per i condannati che devono scontare una pena maggiore di un anno, colpiti da alienazione mentale, sono destinati speciali stabilimenti, o manicomii giudiziarii, nei quali si provveda ad un tempo alla repressione e alla cura.

Abs. 2 interessiert hier nicht.

470. I condannati che devono scontare una pena minore di un anno, colpiti da alienazione mentale, ma inoffensivi, paralitici, o affetti da delirio transitorio, possono rimanere negli stabilimenti ordinarii, ove non manchino i mezzi di cura e non si porti nocimento alla disciplina interna.

In caso contrario, possono essere inviati ai manicomii guidiziarii od anche ai manicomii provinciali a spese dell'amministrazione.

471. Gli accusati o imputati prosciolti, ai sensi dell'art. 46 del codice penale, e per i quali il presidente del tribunale civile pronunzia il ricovero definitivo in un manicomio, guista l'art. 14 del r. decr. 1º dicembre 1889, N. 6509 (serie 3a) (s. oben Seite 496) sono trasferiti, con decreto del ministero del interno e su proposta dell'autorità di pubblica sicurezza in un manicomio giudiziario, ma<sup>34)</sup> in sezioni separate.

472. Nelle sezioni indicate dall'articolo precedente possono essere fatti ricoverare, con decreto del ministero dell'interno, anche gli accusati prosciolti che, ai sensi dell'art. 13 del r. d. 1º dicembre 1889 ..., debbono essere provvisoriamente chiusi in un manicomio in istato di osservazione.

473. Sopra apposita domanda dell'autorità giudiziaria, possono essere ricoverati in una sezione

<sup>34)</sup> Bei Aschaffenburg S. 144 steht an dieser Stelle „oder“ statt „aber“. Wohl ein Druckfehler?

Den Text entnehme ich den Manuali Hoepli und zwar Bd. II der Codici e leggi usuali d'Italia enthaltend: Leggi usuali; Parte ia A-J sub vº „carceri“.

speciale dei manicomii giudiziarii, anche gli inquisiti in istato di osservazione ...

Die nähere Beurteilung ist dem Abschnitt C vorzu-behalten. Aus diesem Grunde begnüge ich mich hier ab-schliessend noch hervorzuheben, dass neben der Ein-weisung in Anstalten seitens verschiedener Gesetze die Stellung unter Familienaufsicht als sichernde Massnahme gegenüber verbrecherischen Geisteskranken vorgesehen wird. Ich nenne z. B. Preussen, Bul-garien, Spanien<sup>35)</sup> und Russland<sup>36)</sup>.

c) Die Beendigung der Sicherung: die Ent-lassung und die dafür zuständigen Organe.<sup>37)</sup>

In zweifacher Hinsicht zeigt sich in diesem Punkt eine Verschiedenheit. Einmal können jene Länder grup-piert werden, welche die Entlassung verbrecherischer Geisteskranker dem gleichen Organe überantworten, dem die Anordnung der Sicherung zustand — es sind dies z.B. Spanien, Italien, Österreich, Frankreich<sup>38)</sup> und ihnen wären dann diejenigen gegenüberzustellen, bei denen sich ein Dualismus zeigt wie z. B. in Norwegen, Schweden, Dänemark, England, Ungarn.

Dann lässt sich wiederum ein Unterschied machen, je nachdem das Gericht (der Richter) oder eine Verwaltungs-behörde für die Entlassung zuständig ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist hervorzuheben, dass die Zuständigkeit einer richterlichen Behörde normieren z. B. Bel-gien, Frankreich, Spanien und Italien, während die Entscheidung in der Hand der Verwaltung liegt in: Dänemark, England (Staatssekretär des Innern), Norwegen (Justizminister), Österreich, Ungarn (be-sondere Kommission resp. Minister des Innern), Schweden

<sup>35)</sup> Über Preussen, Bulgarien, Spanien vgl. die Texte oben S. 493, 496, 497.

<sup>36)</sup> Vgl. den Text des Russ. StGB Art. 96 bei Aschaffen-burg S. 182.

<sup>37)</sup> Vgl. hierzu Aschaffenburg S. 107 ff.

<sup>38)</sup> S. den Entw. bei Aschaffenburg S. 118.

(Direktor des Asyls) und Preussen (Erlasse v. 15. Juni 1910 und 6. Januar 1902).<sup>39)</sup>

Der bei Aschaffenburg (Seite 110 ff.) abgedruckte belgische Entwurf legt die Entscheidung in die Hand eines besonderen Aufsichts- und Überwachungskomitees und der Bericht der holländischen Staatskommission macht den Vorschlag, innerhalb der für unzurechnungsfähig erklärten Personen zwei Gruppen zu unterscheiden, je nachdem die Unterbringung im Interesse der Öffentlichkeit oder in jenem der Kranken erfolgte. „Bei der ersten Gruppe erfolgt die Entlassung innerhalb der vom Gericht bestimmten Zeit durch den Strafrichter und das Bezirksgericht, in dessen Bereich die Anstalt liegt, nach dieser Zeit durch das Bezirksgericht allein. Bei der zweiten Gruppe bleiben die Bestimmungen des § 37 StGB<sup>40)</sup> in Kraft.“<sup>41)</sup>

Endlich sei nur noch hervorgehoben, dass auch bei Entlassung solcher Geisteskranken aus Anstalten die Stellung unter Familienaufsicht in Erscheinung tritt. Ich führe dafür an: Italien in seinen Disposizioni per l'attuazione del codice penale<sup>42)</sup> Art. 14 Abs. 3:

„Il presidente medesimo può sempre ordinare la consegna della persona ricoverata nel manicomio a chi consenta di assumerne la cura e la custodia, e offra sufficienti garantie.“

## 2. Die Schweizer Kantone.<sup>43)</sup>

### a) Der Beginn der Sicherung: die zuständigen Organe.

Die im Auslande festgestellte Verschiedenheit zeigt sich auch in unseren kantonalen Gesetzen.

<sup>39)</sup> S. Aschaffenburg S. 32 und 35.

<sup>40)</sup> S. oben S. 496

<sup>41)</sup> Vgl. Aschaffenburg S. 141.

<sup>42)</sup> Pubblicate con R. decreto 1 dicembre 1889 N. 6509 (serie 3a).

<sup>43)</sup> Die gesetzlichen Bestimmungen sind zitiert nach Stooss, Die Schweizerischen Strafgesetzbücher; Tessin und Neuenburg nach Lenz, Referat in Zeitschr. f. Schweiz. Recht N. F. XVIII 693. Vgl. auch Stooss, Grundzüge des Schweiz. Strafrechts I. 192.

Die Zuständigkeit des Strafrichters bei Verwahrung verbrecherischer Geisteskranker normiert:<sup>44)</sup>

Schwyz, StGB von 1881 § 32:

„Wenn wegen Jugend oder Seelenkrankheit keine Kriminalstrafe verhängt wird und Leben oder Eigentum der Mitbürger durch solche Personen gefährdet ist, so steht es dem Gericht frei, ihre Angehörigen zu entsprechender Versorgung anzuhalten, polizeiliche Aufsicht zu verhängen, oder andere zweckmässige Verfügungen zu treffen, wodurch solche Personen unschädlich gemacht werden.“<sup>45)</sup>

In analoger Weise gehen weiterhin vor:

Basel-Stadt, StPO vom 5. Mai 1862 § 50 Abs. 2:

„Nach konstaterter Unzurechnungsfähigkeit eines Untersuchungsgefangenen kann der Untersuchungsrichter denselben in die Irrenanstalt verbringen lassen.“

und Tessin, Codice penale (Fassung des Gesetzes vom 8. März 1893):

„Se l'imputabilità e esclusa da infermità di mente, l'autorità giudiziaria ove stimi pericolosa la liberazione dell' imputato prosciolto, ne ordina a cura dell' autorità amministrativa il ricovero in un manicomio.“

Für die Kompetenz der Verwaltungsbehörde sprechen sich dagegen aus:

Bern, StGB von 1867 Art. 47 Abs. 1 und 3:

„Dem Regierungsrate steht die Befugnis zu, gegen Personen, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von Strafe befreit worden sind (Art. 43 und 45), ..., wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, geeignete Sicherungsmassregeln zu treffen, die nötigenfalls in der Verwahrung in einer angemessenen Enthaltungs- oder Irrenanstalt bestehen können.

.....  
Die Behörde, welche den Strafpunkt erledigt, soll, wenn sie die Anordnung von Sicherungsmassregeln für

<sup>44)</sup> Hier sei auch auf die unten abgedruckten Bestimmungen von Luzern, Obwalden und Freiburg verwiesen, wo die richterliche Zuständigkeit neben jener der Verwaltung anerkannt ist.

<sup>45)</sup> Dieser § ist offenbar durch § 241 der StPO von 1908 aufgehoben. Vgl. unten S. 505.

nötig hält, beim Regierungsrat einen sachbezüglichen Antrag stellen.“

Waadt, Code pénal von 1884 art 54:

„Dans le cas prévu au paragraphe 3 de l'art. 51 (scil. démence etc.), le délinquant est acquitté et renvoyé au Conseil d'Etat, qui prend, à son égard, les mesures de précaution nécessaires, conformément aux lois et règlements.“

Neuenburg, Code pénal Art. 47<sup>46)</sup>

„L'autorité judiciaire peut demander au Conseil d'Etat que l'individu atteint de démence ou de faiblesse d'esprit, contre lequel une poursuite pénale a dû être abandonnée ou qui a été libéré pour ce motif, soit interné dans une maison de santé ou un hospice d'aliénés.“

Genf, Loi permettant de poser au jury la question de savoir si l'accusé a agi en état d'aliénation mentale. Disposition finale:

„La cour peut toutefois, sur la réquisition du Ministère public ou d'office, ordonner que le prévenu ou l'accusé acquitté sera retenu jusqu'à ce qu'il ait été statué à son égard par l'autorité compétente en conformité de la loi du 5 février 1838, sur le placement et la surveillance des aliénés.

Le Ministère public informe immédiatement le département de Justice et Police de l'ordonnance de la cour.“

In neuerer Zeit — chronologisch geordnet —

Schwyz, Ges. über das Verfahren in Strafrechtsfällen vom 18. Februar 1908 § 241:

„Ergibt sich, dass der freigesprochene Angeklagte wegen Geisteskrankheit, oder aus anderen Gründen gemeingefährlich ist, oder sonst Anlass zu Massnahmen im Interesse seiner selbst oder seiner Umgebung bietet, so wird er nicht freigelassen, sondern der Kantonspolizei zuhanden der Verwaltungsbehörde nebst entsprechendem Bericht zugeführt.“ (Vgl. auch § 262.)

---

<sup>46)</sup> Nach Lenz in Z. f. Schweiz. Recht N. F. XVIII 693. Im Neuenburger StG-Entwurf von 1889 steht eine analoge Bestimmung in Art. 71. Vgl. Stooss, Schweiz. Strafgesetzbücher S. 37. Diese dürfte nach Stooss, Die Grundzüge des Schweiz. Strafrechts I. S. 14 Anm. 3 unverändert in den Code pénal von 1891 übernommen worden sein.

Schaffhausen, StPO 1909 Art. 226:

„Hat sich ergeben, dass ein sonst auf freien Fuss zu setzender Angeklagter wegen Geisteskrankheit, oder aus anderen Gründen gemeingefährlich ist (usw. wie Schwyz) ... zu Handen der Verwaltungsbehörden mit entsprechendem Bericht zugeführt.“

und St. Gallen, Ges. über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen vom 27. Februar 1912 Art. 106 Abs 3:

„Wenn aber der freizulassende Angeschuldigte wegen Geisteskrankheit oder aus anderen Gründen als gemeingefährlich zu betrachten ist, oder wenn in dessen eigenem Interesse Sicherheitsmassnahmen nötig sind, so wird er mit entsprechendem Bericht dem Regierungsrate zum Zwecke allfälliger Versorgung überwiesen.“ (Vgl. auch Art. 161.)<sup>47)</sup>

In Luzern, Obwalden und Freiburg endlich haben beide Instanzen (Gericht und Verwaltung) das Recht der weiteren Verfügung über das Schicksal verbrecherischer Geisteskranker.

Luzern, StGB von 1861 § 51 Abs. 2:

„Die unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Personen (Wahnsinnige, völlig Berauschte usw.), wenn sie eine an sich strafbare Handlung begangen haben, sollen nach Massgabe der Umstände und Verhältnisse entweder ihren Familien zu angemessener Besorgung und Verwahrung übergeben<sup>48)</sup> oder durch obrigkeitliche Verfügung unschädlich gemacht werden.“

Obwalden, Art. 19 des Polizeistrafgesetzes von 1870:

„Diejenigen, denen nach Art. 34 KrStrG das Verbrechen oder Vergehen nicht angerechnet werden kann (d. h. Unzurechnungsfähige), fallen nicht unter richterliche Strafe, jedoch bleibt es den richterlichen oder administrativen Behörden, die mit der Sache zu tun hatten, anheimgestellt, geeignete anderweite Verfügungen zu treffen, um geistige oder sittliche Hebung des betreffenden Individuums anzuheben und Drittmanbspersonen durch immerhin rechtlich zulässige Schritte vor weiterer Verletzung zu schützen.“

<sup>47)</sup> Verwiesen sei an diesem Orte auch noch auf die Militärstrafgerichtsordnung (Bundesgesetz vom 28. Juni 1889). Art. 162.

<sup>48)</sup> Offenbar doch durch das Gericht.

Freiburg, Code pénal Art. 65:

„Si le coupable est sourd-muet de naissance ou dès son enfance, il sera décidé s'il a agi avec ou sans discernement.

S'il a agi sans discernement, il sera acquitté, mais les dispositions de l'article 61 lui seront applicables.

Art. 61 Abs. 3 und 5:

„Si cependant la sécurité publique l'exige, l'Autorité saisie de l'affaire pourra ordonner qu'il sera détenu pendant le temps que le jugement déterminera.

L'autorité supérieure de Police désignera l'établissement dans lequel la détention sera subie.“

Was weiterhin

b) Die Durchführung und

c) Die Beendigung der Sicherung

nach unserem kantonalen Rechte anbelangt, so bedaure ich sehr lebhaft, darüber keine eingehenden Darlegungen machen zu können. Die unter a) abgedruckten Bestimmungen aus der Strafgesetzgebung der Kantone lassen die Art der obrigkeitlichen Verfügung, durch welche die verbrecherischen Geisteskranken „unschädlich gemacht“ werden sollen, vielfach nicht genauer erkennen (siehe Obwalden, Schwyz, Waadt, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen), oder begnügen sich mit der Vorschrift, den Kranken in die Irrenanstalt zu verbringen (Basel-Stadt, Bern, Tessin). Ausdrücklich erwähnt wird daneben in einigen Kantonen die Möglichkeit der Übergabe eines solchen Kranken an die Familie „zur angemessenen Besorgung und Verwahrung“ (Schwyz, Luzern).

Dass endlich in den neueren kantonalen Bestimmungen schärfer als in jenen des Auslandes neben der Gemeingefährdung durch den Geisteskranken, das Interesse des Kranken selbst als Grund zur Vornahme sichernder Massnahmen genannt wird, ist aus den abgedruckten Normen von Schwyz 1908, Schaffhausen 9109 und St. Gallen 1912 ersichtlich. Mir scheint aber

doch wohl auch schon das Polizeistrafgesetz von Obwalden 1870 einem ähnlichen Gedanken Ausdruck zu leihen. —

Durch Kreisschreiben des Schweiz. Justiz- und Polizeidepartements an sämtliche Kantonsregierungen vom 7. März 1913 sind diese ersucht worden, u. a. auch die Frage zu beantworten, „welche staatlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke auf dem Gebiete ihres Kantons existieren“. Zugleich sollten bis 15. April 1913 Jahresberichte, Statuten, Hausordnungen und Reglemente der Anstalten eingesandt werden.

In zuvorkommendster Weise hatten mir die Herren Bundesanwalt Dr. Kronauer und Staatsanwalt Dr. Zürcher die Möglichkeit der Einsichtnahme des eingelangten Materials in Aussicht gestellt. Bis zu dem Zeitpunkt, da die Rücksicht auf rechtzeitige Drucklegung des Referates ein weiteres Hinauszögern nicht mehr gestattete, war eine Verarbeitung des erst teilweise eingegangenen Materials aus den verschiedensten Gründen noch nicht möglich.

Den beiden genannten Herren sei auch an diesem Orte herzlicher Dank ausgesprochen.

So muss ich mich begnügen, in kurzen Zügen als Beispiel die Sachlage im Kanton Zürich zu beleuchten, dessen Normen ich der liebenswürdigen Bereitwilligkeit des Herrn Staatsanwalt Dr. Zürcher verdanke.

Dabei sei vorausgeschickt, dass auch hier eine grosszügige, einheitliche, lückenlose Regelung nicht besteht.<sup>48 a)</sup>

---

<sup>48 a)</sup> Bei Wiedergabe der hier einschlagenden Bestimmungen ist eine strenge Begrenzung auf das Thema des Referates nicht möglich. Referent verfolgt auch weniger den Zweck, auf Grund dieser isolierten Zürcher Normen weittragende Schlüsse oder bestimmte Forderungen aufzustellen, als ein Bild zu geben von der Rechtslage in einem unserer massgebenden Kantone. Nicht ausser Acht gelassen werden darf ja hier, dass gerade Zürich in seinem Strafgesetzbuch keinerlei Sicherung vorsieht, sondern diese der Verwaltung überlässt. Von Wert ist jedoch trotz allem, dass wir in Zürich nebeneinander finden die Heilanstalt und die Pflegeanstalt (staatliche und private), sowie die Familienpflege, die alle von der künftigen Gesetzgebung vorgesehen sind.

Zu unterscheiden ist zwischen der Verwahrung in kantonalen Anstalten und der Verwahrung ausserhalb solcher Anstalten.

#### **1. Die Verwahrung in kantonalen Anstalten.**

Die kantonalen Anstalten<sup>49)</sup>, die in das Gebiet meines Referates gehören, sind:

- a) die Irrenheilanstalt Burghölzli
- b) die Pflegeanstalt Rheinau<sup>50)</sup>
- c) die offene Pflegeanstalt Wülfingen.

Die Bedingungen für die Aufnahme von Kranken ist gemäss § 3 des Ges. v. 29. Dezember 1874 durch Reglement des Regierungsrates festgestellt worden.

a) Für Burghölzli gilt das Reglement vom 22. November 1879.<sup>51)</sup>

Die Anstalt ist vorzugsweise für Heilbare bestimmt. Ausgeschlossen ist die Aufnahme von Blödsinnigen von Geburt an. Ausserkantonale (Nichtbürger und ausser dem Kanton Wohnende) werden nur aufgenommen, so weit Platz vorhanden ist. (§ 1.)

Die Aufnahmeverbedingungen variieren je nachdem der Kranke auf eigenes Ansuchen resp. auf Ansuchen der Angehörigen, nach Überweisung durch die Polizeibehörde oder als Aufgegriffener durch die Polizei interniert werden soll. (§§ 2, 3.)

Zur Aufnahme nötig ist regelmässig 1. das Heimatzeugnis und 2. Sicherstellung der Verpflegungsgelder.

Für Kranke, welche die Polizeibehörde überweist — d. h. also wohl für dauernde Internierung — ist weiterhin verlangt:

<sup>49)</sup> Nach § 4 des Ges. betr. die Kantonalen Kranken- u. Versorgungsanstalten vom 29. Wintermonat 1874 (Offizielle Sammlung der Gesetze (OS) XVIII S. 44 ff.) erhalten Anstalten von Gemeinden und Vereinen eine Unterstützung vom Regierungsrat. (Weiteres unten.)

<sup>50)</sup> Vgl. über die Anstalten Burghölzli und Rheinau § 1 des in Anm. 49 cit. Gesetzes.

<sup>51)</sup> O. S. XX. 104 ff.

1. das Protokoll des Statthalteramtes, durch welches der Überwiesene als für sich selbst oder für die öffentliche Sicherheit gefährlich nachgewiesen wird. Dann der Nachweis, dass auf andere Weise nicht für den Überwiesenen gesorgt werden könne oder wolle.

2. ein ärztliches Zeugnis über die Geistesstörung, die Krankengeschichte und die Begründung der Notwendigkeit der Aufnahme. (§ 2 b)<sup>52)</sup>

Für Kranke, welche die Polizei aufgegriffen und vorübergehend einweist, ist zur Aufnahme nötig: Polizeirapport, Angabe des Namens des überbringenden Polizisten und Ausweis über Heimat und Namen des Kranken. (§ 3.)

Zuständig zur Aufnahme ist die Direktion der Anstalt; bei Kantonsfremden allerdings nur provisorisch, während der Direktor des Sanitätswesens definitiv entscheidet.<sup>53)</sup> (§ 4.)

Bei Gefahr im Verzug kann der Direktor auch ohne die notwendigen Beilagen provisorisch eine Aufnahme bewilligen. Sofort ist aber das ärztliche Zeugnis nachzubringen und später die weiteren Nachweise. Falls dies nicht geschieht, erfolgt nach 8 Tagen die Entlassung. (§ 5.)

Hinsichtlich der Behandlung in der Anstalt enthält § 9 die Vorschrift einer Behandlung nach den Grundsätzen der Wissenschaft und Humanität.<sup>54)</sup>

<sup>52)</sup> Dazu Kreisschreiben der Sanitätsdirektion vom 30. Juni 1880, das die Aufnahme eines dringenden Notfalles regelt: es genügt hierzu das kurze Zeugnis eines Arztes. Vgl. auch unten § 5 des Ges. v. 1874.

<sup>53)</sup> Vgl. dazu das Gesetz betr. die Organisation des Regierungsrates vom 2. Febr. 1899 § 31, nach welchem dem Direktor des Gesundheitswesens die Genehmigung der Aufnahme von Kranken und Versorgten in die kantonalen Anstalten zusteht. (allgemein?)

<sup>54)</sup> Ergänzend ist hier in Betracht zu ziehen das „Reglement für das Pflegepersonal der Irrenheilanstalt Burghölzli“ vom 26. VII. 1901 (O. S. XXVI S. 421 ff), das allerdings direkt für unsere Zwecke nichts von Bedeutung enthält.

§ 21 ff regelt die Entlassung. Für unsere Zwecke genügt es, darauf hinzuweisen, dass der Direktor die Entlassung ausspricht: (§ 22)

1. Wenn der Kranke genesen oder so gebessert ist, dass er der Anstaltpflege nicht mehr bedarf;
2. Wenn seine Vertreter das verlangen;
3. Wenn der Vierteljahrsbeitrag an Kosten trotz Mahnung nicht eingeht.<sup>55)</sup>

In den Fällen Nr. 2 und 3 ist die Zustimmung des Bezirksstatthalters nötig, wenn der Kranke Kantonsangehöriger und für die öffentliche Sicherheit gefährlich ist.

In den Fällen des § 3 (s. oben) hat sich die Direktion der Anstalt mit der Polizeibehörde zu verständigen.

Für unheilbar gewordene ist eventuell die Versorgung in der Anstalt Rheinau anzustreben.

Andererseits ist nach § 24 eine Beurlaubung bis auf 4 Wochen durch den Direktor der Anstalt möglich, wenn der Kurzweck dies verlangt oder zwecks eines Versuchs, ob der Internierte nicht ausserhalb der Anstalt verpflegt werden könne.

Von der Entlassung erhält die Aufsichts-Kommission<sup>56)</sup> Kenntnis (event. die einweisende Behörde).

b) Rheinau. Es liegt mir nur vor das Reglement für das Wartepersonal der Pflegeanstalt Rheinau v. 23. Juni 1888 (O. S. XXII S. 58 ff).

Es würde zu weit führen, auf die Einzelheiten der Krankenbehandlung einzugehen.

c) So begnüge ich mich auch mit einem blossen Hinweis auf das Reglement für das Wartepersonal der Pflegeanstalt Wülfingen v. 1. Jan. 1897 (O. S. XXIV 344 ff) und das Reglement für das Ökonomiepersonal

---

<sup>55)</sup> Die Kostenfrage ist eingehend geregelt in §§ 14 ff des Reglements.

<sup>56)</sup> Über diese vgl. § 21 des Ges. betr. die Kantonalen Kranken- und Verorgungsanstalten vom 29. Dez. 1874.

der Pflegeanstalt Wülfingen v. 1. Jan. 1897 (O. S. XXIV S. 340 f.) Beide Reglemente sind für unsere Zwecke nicht von Bedeutung.

Aus der Hausordnung für die Pflegeanstalt Wülfingen vom 1. Jan. 1897 (O. S. XXIV S. 347 ff.) interessieren die folgenden Bestimmungen:

Jeder Verpflegte ist verpflichtet, für die Anstalt zu arbeiten, falls es sein Zustand erlaubt. Die Arbeitszeit bestimmt sich nach seinem Zustand (bis 9½ Std. im Sommer, 8 Std. im Winter).

Verpflegte dürfen die Anstalt nur mit Erlaubnis des Arztes oder der Verwaltung verlassen; für länger als 8 Tage nur mit Erlaubnis der Sanitätsdirektion.

#### Korrektionsmittel:

1. Entziehung von Fleisch und Wein;
2. Beschränkung des freien Ausganges auf das Gebiet innerhalb des Zaunes;
3. Entziehung des Ausgangs und Isolierung auf die Abteilung;
4. Versetzung auf eine andere Abteilung;
5. Entzug des Monatsgeldes;
6. Versetzung in eine Zelle.

#### **2. Die Verwahrung ausserhalb der kantonalen Anstalten**

ist geregelt:

a) durch die Verordnung betreffend die private Verpflegung von Irren v. 19. Juni 1899 (OS. XXV S. 412 ff.). Berücksichtigt sind hier die Fälle des freiwilligen Eintritts in eine private Anstalt und der Einbringung durch Angehörige (§§ 10 ff.). Der Austritt regelt sich nach § 14 ff. Insassen, welche Zwangsmassregeln (nach § 18: Einschliessung, Zwangsjacke, Deckelbad) nötig machen, werden in staatliche Anstalten überwiesen oder in private, die eine besondere Bewilligung für die Aufnahme solcher Kranken haben.

Die Aufsicht über diese Anstalten regelt sich nach §§ 21 ff der VO.<sup>57)</sup>

b) durch die Verordnung betreffend die Beaufsichtigung und Pflege von Irren in Privatfamilien vom 12. Mai 1909 (OS. XXVIII S. 352 ff).

Von Interesse sind hier die folgenden Bestimmungen:

Zur Unterbringung und zur Beaufsichtigung der in Privatfamilien untergebrachten kantonsangehörigen Irren wird ein staatliches Inspektorat errichtet, an dessen Spitze ein vom Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens auf die gesetzliche Amtsdauer von 3 Jahren gewählter Fachmann steht. (§ 2.)

Der Inspektor steht unmittelbar unter der Direktion des Gesundheitswesens und ist von Amts wegen Mitglied der Kommission für die Oberaufsicht der privaten Irrenanstalten (Darüber § 23 VO. v. Juni 1899, s. oben unter a). (§ 3.)

Dem Inspektorat können auch die aus den staatlichen Anstalten mit Bewilligung der zuständigen Behörden entlassenen kriminellen Geisteskranken unterstellt werden. (§ 2.)

Es wählt die in den kantonalen Anstalten befindlichen Kranken aus, welche für Familienpflege geeignet erscheinen und vermittelt ihre Unterbringung. Es kann auch Anmeldungen für die Familienpflege entgegennehmen.<sup>58)</sup> (§ 4.)

Angehörige der Kranken erhalten Mitteilung von der Familienversorgung und können innerhalb 8 Tagen Einspruch erheben. (§ 5.)

Das Inspektorat kann auch veranlassen, dass ein in Familienpflege gegebener in die staatliche Anstalt zurückversetzt wird. (§ 6.)

<sup>57)</sup> § 22 bestimmt die Anwendung verschiedener §§ der VO auf die Verpflegung einzelner Geisteskranker in fremden Familien.

<sup>58)</sup> Formalitäten wie bei Unterbringung Kranker in kantonalen Anstalten.

Aus den Vorschriften betreffend die Verpflegung hebe ich hervor:

Erwachsene Pfleglinge dürfen nicht mit Kindern oder Personen des andern Geschlechts im gleichen Schlafraum untergebracht werden. (§ 8.)

Nach § 9 sind die Pfleglinge soweit möglich zur Arbeit anzuhalten.

Zwangsmassregeln sind nur im Notfall mit Be- willigung des Inspektorats zulässig. Körperliche Züchtigung ist untersagt. (§ 10.)

Das Kostgeld wird zwischen Inspektorat und Pflegefamilie vereinbart. (§ 12.)

---

## B. Die Strafgesetz-Vorentwürfe.

### 1. Das Ausland.

Zu berücksichtigen sind in chronologischer Reihenfolge:

a) Der Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch vom September 1909<sup>59)</sup> § 36:

„Ein Geisteskranker oder Trunksüchtiger, der eine strenger als mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Tat begangen hat und wegen Zurechnungsunfähigkeit zur Zeit der Tat nicht verfolgt oder nicht verurteilt werden kann, wird an eine staatliche Anstalt für verbrecherische Irre abgegeben, wenn er wegen seines kranken Geisteszustandes und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat als besonders gefährlich für die Sittlichkeit oder für die Sicherheit der Person oder des Vermögens (gemeingefährlich) anzusehen ist.“

Der Kranke bleibt in der Anstalt, so lange seine Gemeingefährlichkeit dauert. Die Entlassung kann endgültig oder auf Widerruf erfolgen.“

---

<sup>59)</sup> Die Regierungsvorlage 1912 und die Fassung der juridischen Kommission des Herrenhauses 1913 zeigen keine wesentlichen Änderungen. Eingangs sind die Worte „oder Trunksüchtiger“ gestrichen, ebenso das Wort „kranken“ in der Wendung „wenn er wegen seines kranken Geisteszustandes“.

Hier wird also Einweisung in eine Spezialanstalt vorgeschrieben.<sup>60)</sup> Dies geschieht, wie uns die §§ 505, 507, 509, 511 der Beilage zu dem Gesetze, womit die Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873 abgeändert wird, deutlich erklären, durch das Gericht.

„Die Entlassung aus der Anstalt für verbrecherische Irre erfolgt, sobald nach einer ausreichend langen Beobachtung die Annahme begründet ist, dass der Verwahrte nicht mehr gemeingefährlich sei.“

Die Entlassung findet nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses statt.“ (§ 517 Abs. 1 und 2 des zit. Gesetzes.)

„Der Verwahrte wird auf freien Fuss gesetzt, sofern nicht sein Wohle eine Vorkehrung der Verwaltungsbehörde, insbesondere die Aufnahme in eine öffentliche oder private Heilanstalt erfordert.“

Die Entlassung auf freien Fuss ist entweder eine bedingte oder eine endgültige. Der Verwahrte ist bedingt zu entlassen, wenn eine längere Beobachtung seines Verhaltens in der Freiheit zweckmäßig ist.

In diesem Falle kann die Bedingung daran geknüpft werden, dass der Entlassene durch eine vertrauenswürdige Person überwacht werde. Bei der Entlassung oder später können bestimmte Vorschriften für die Überwachung gegeben werden.“ (§ 518.)

„Der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Verwahrte angehalten wird, entscheidet über den Antrag auf Entlassung ....“ (§ 519 Abs. 1.)

„Ist die Entlassung nur bedingt erfolgt, so beantragt der Staatsanwalt den Widerruf, wenn sich ergibt, dass der Entlassene noch gemeingefährlich ist, oder die Vorschriften für die Überwachung des Entlassenen nicht beobachtet werden.“ (§ 521 Abs. 2.)

### b) Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 § 65:

„Wird jemand auf Grund von § 63 Abs. 1<sup>61)</sup> freigesprochen oder ausser Verfolgung gesetzt, ..., so hat

<sup>60)</sup> Über Verwahrung und Organisation der Aufsicht vgl. §§ 583 ff. der Beilage zu d. Ges., womit die StPO abgeändert wird.

<sup>61)</sup> Dieser lautet: „Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewusstlos war, so dass dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.“

das Gericht, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen. War der Grund der Bewusstlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit, so finden auf den Freigesprochenen oder ausser Verfolgung Gesetzten ausserdem die Vorschriften des § 43 über die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt entsprechende Anwendung.“

Abs. 2 interessiert hier nicht.

Abs. 3: „Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen. Sie bestimmt auch über die Dauer der Verwahrung und über die Entlassung. Gegen ihre Bestimmung ist gerichtliche Entscheidung zulässig.“

Abs. 4 ist hier nicht von Bedeutung.

Die uns interessierenden Punkte zusammenfassend, stelle ich fest: die gerichtliche Entscheidung ist massgebend für die Verwahrung, diese geschieht — wie sich der DVE allgemein ausdrückt — in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt. Die nähere Differenzierung wird sich hier durch die Rücksicht auf die zu Verwahrenden ergeben, vor allem werden die Verwahrungshäuser in Betracht kommen (s. oben S. 498 ff.). Doch sagt der DVE selbst, dass auch in Trinkerheilanstalten verwiesen werden kann.<sup>62)</sup> Auf die Entlassung aus der Verwahrung hat das Gericht, im Gegensatz zur Regelung des OeVE, keinen Einfluss. Sie liegt in Händen der Verwaltungsbehörde.

Ausser der Reihe lasse ich folgen:

c) Den Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs (1911).

Er bestimmt in § 14 Abs. 1:

„Wird jemand auf Grund des § 13 Abs. 1<sup>63)</sup> freigesprochen oder ausser Verfolgung gesetzt . . . . . , so

---

<sup>62)</sup> Dazu Begründung S. 240.

<sup>63)</sup> Dieser lautet: „Eine Handlung ist straflos, wenn der Täter zur Zeit der Handlung wegen Bewusstseinsstörung oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit nicht die Fähigkeit besass, die Strafbarkeit seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln.“

hat das Gericht, wenn es die Rechtssicherheit erfordert, seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anzurufen . . . . . Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen, sowie über Dauer der Verwahrung und über die Entlassung zu bestimmen. Gegen eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Verwahrung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig, ein zurückgewiesener Antrag kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht wiederholt werden.“

Seinem Prinzip entsprechend fußt der Gegenentwurf auch hier auf den Bestimmungen des deutschen Vorentwurfs. Die Abweichungen von diesem sind gering. Der GE „empfiehlt zur Präzisierung der Gemeingefährlichkeit . . . statt der Worte „öffentliche Sicherheit“ den Ausdruck „Rechtssicherheit“. Denn eine Gemeingefahr kann zweifellos auch dann vorliegen, wenn sich die Aggression des Zurechnungsunfähigen . . . zunächst und unmittelbar gegen private Rechtsgüter richtet.“<sup>64)</sup>

„Nach Ansicht des GE ist (weiterhin) die Bewegungsfreiheit und das selbständige Bestimmungsrecht der Landespolizeibehörde zu erweitern. Es empfiehlt sich, dem Verwahrten ein Rechtsmittel gegen ihre Anordnungen erst dann zu geben, wenn die Unterbringung ein gewisses zeitliches Höchstmaß überschreitet. Denn es handelt sich hier, soll die Massregel überhaupt Sinn und Wirksamkeit haben, in jedem Fall um die Notwendigkeit einer Verwahrung auf einen längeren Zeitraum. Der GE hält eine dem diskretionären Ermessen der Landespolizeibehörde anheimzustellende Zeitdauer von 2 Jahren für angemessen. Er will also erst gegen jede dieses Maß überschreitende Unterbringung den ‚Antrag auf gerichtliche Entscheidung‘ geben.“

d) Der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Serbien von 1910.

#### § 41:

„Wenn das Gericht es im Interesse der öffent-

<sup>64)</sup> Begründung zum GE S. 17.

lichen Sicherheit für erforderlich erachtet, einen Unzurechnungsfähigen .... in einer Heil- und Aufsichtsanstalt unterzubringen, so soll das Gericht dies anordnen.

Die Unterbringung in einer Heil- und Aufsichtsanstalt soll das Gericht auch dann anordnen, wenn es dies als im Interesse der Gesundheit der Unzurechnungsfähigen ... liegend erachtet.

Gleichfalls bestimmt das Gericht die Entlassung aus der Anstalt, wenn es nach ärztlicher Untersuchung eine weitere Behandlung oder Beaufsichtigung für nicht erforderlich erachtet.“

Abs. 4 interessiert hier nicht,

Spezialanstalten sind also in Serbien nicht vorgesehen. Sowohl Einweisung wie Entlassung des zu Verwahrenden bestimmt das Gericht. Über die übrigen bisher genannten Vorentwürfe hinausgehend, nimmt aber, offenbar in Anlehnung an die alsbald zu erörternden Bestimmungen des schweizerischen Vorentwurfs, Serbien sowohl Rücksicht auf den Fall, dass die öffentliche Rechtssicherheit, als auf den, dass das Interesse des Kranken Sondermassregeln erforderlich macht.<sup>65)</sup>

## 2. Die schweizerischen Vorentwürfe.

Vorentwurf August 1893. (Allg. Teil).

Art. 8.

Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder bewusstlos war, ist nicht strafbar.

Art. 10.

Erfordert die öffentliche Sicherheit die Verwahrung des Unzurechnungsfähigen .... in einer Anstalt, so ordnet sie das Gericht an. Das Gericht verfügt die Entlassung, wenn der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

Art. 11.

Erfordert der Zustand des Unzurechnungsfähigen .... irrenärztliche Behandlung, so überweist das

<sup>65)</sup> Aschaffenburg, S. 192. Diesen Gesichtspunkt beachten die deutschen Entwürfe nicht.

Gericht den Kranken der Verwaltungsbehörde zu angemessener Versorgung.

Vorentwurf August 1894.

Art. 8 Abs. 1 = VE 1893 Art. 8.

Art. 9.

Gibt der Geisteszustand des Täters zu Zweifeln Anlass, so stellt ihn der untersuchende Richter durch ein Gutachten von Sachverständigen fest. Dies gilt insbesondere auch für Taubstumme.

Art. 10.

Erfordert die öffentliche Sicherheit die Verwahrung eines Unzurechnungsfähigen .... in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so ordnet sie das Gericht an. Ebenso verfügt das Gericht die Entlassung, wenn der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

Erfordert das Wohl eines Unzurechnungsfähigen ... seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so überweist das Gericht den Kranken der Verwaltungsbehörde zur Aufnahme in eine solche Anstalt.

Abs. 3 bezieht sich auf vermindert Zurechnungsfähige allein.

Vorentwurf 1896.

Art. 11 Abs. 1 = Art. 8 VE 1893 u. Art. 8 Abs. 1 VE 1894.

Art. 12.

Gibt der Geisteszustand des Angeschuldigten zu Zweifeln Anlass, so lässt ihn der Beamte, der dies wahrnimmt, durch Sachverständige untersuchen. Dies gilt insbesondere auch für Taubstumme und Epileptische.

Art. 13 entspricht Art. 10 VE 1894.

Vorentwurf 1903.

Art. 15 = Art. 12 VE 1896.

Art. 16.

Wer zur Zeit der Tat ausser stande war, vernunftgemäss zu handeln, wer insbesondere zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusstsein in hohem Grade gestört war, ist nicht strafbar.

Abs. 2 berührt die verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Art. 17.

Abs. 1 = Art. 13 Abs. 1 VE 1896. Einzige formelle Abweichung: ... Entlassung aus der Anstalt; ...

Abs. 2 = Art. 13 Abs. 2 VE 1896. Der Eingang ist etwas geändert und lautet: Erfordert der Zustand ...

Vorentwurf 1908.

Art. 14 Abs. 1: Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder in seinem Bewusstsein schwer gestört war, ist nicht strafbar.

Art. 15. Gibt der Geisteszustand des Beschuldigten zu Zweifeln Anlass, ist er taubstumm oder epileptisch, so lässt ihn der Beamte, der es wahrnimmt, durch Sachverständige, in der Regel durch Irrenärzte, untersuchen.

Die Sachverständigen begutachten den Zustand des Beschuldigten. Sie äussern sich auch darüber, ob er in eine Heil- oder Pflegeanstalt gehöre und ob sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder das gemeine Wohl gefährde.

Art. 16. Gefährdet ein Unzurechnungsfähiger ... die öffentliche Sicherheit oder das gemeine Wohl und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet das Gericht die Verwahrung an . . . . .

Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluss des Gerichts.

Das Gericht hebt die Verwahrung auf, sobald der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

Das Gericht zieht Sachverständige bei.

Art. 17. Ist die Behandlung oder Versorgung eines Unzurechnungsfähigen ... in einer Heil- oder Pflegeanstalt geboten, so ... überweist ihn (scil: das Gericht) der kantonalen Verwaltungsbehörde.

Das Gericht zieht Sachverständige bei.

Fassung der zweiten Experten-Kommission.

1912/1913.

Art. 15. Gibt der Geisteszustand des Beschuldigten zu Zweifeln Anlass, ist er taubstumm oder epileptisch, so soll er durch Sachverständige untersucht werden.

Abs. 2 = Abs. 2 VE. 1908 mit der Änderung am Schluss: „die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährde.“

Art. 15<sup>bis</sup>. Wer zur Zeit der Tat wegen Geisteskrankheit, Blödsinn oder schwerer Bewusstseinsstörung nicht die Fähigkeit besass, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Fähigkeit gemäss zu handeln, ist nicht strafbar.

Art. 15<sup>ter</sup>. Gefährdet der unzurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter die Verwahrung an.

Erfordert der Zustand des unzurechnungsfähigen Täters aus anderen Gründen seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so ordnet der Richter die Behandlung oder Versorgung an.

Art. 18<sup>bis</sup>. Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluss des Richters auf Verwahrung, Behandlung oder Versorgung Unzurechnungsfähiger . . .

Der Richter hebt die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung auf, sobald der Grund der Massnahme weggefallen ist. Er zieht Sachverständige bei.

---

### C. Grundsätzliche Stellungnahme mit besonderer Rücksicht auf die schweiz. Strafgesetz- Vorentwürfe.<sup>66)</sup>

#### 1. Die Zurechnungsfähigkeit.

„Da der Zustand der Zurechnungsfähigkeit die Regel bildet und der normal entwickelte Mensch die Fähigkeiten besitzt, die erforderlich sind, dass ihm eine Handlung zur Schuld gerechnet werde, so genügt es, im Gesetze die Fälle zu bestimmen, in denen Zurechnungsfähigkeit nicht anzunehmen ist.“<sup>67)</sup> Dieser richtigen Auffassung sind sämtliche Vorentwürfe gefolgt und nur darin unterscheiden sie sich von einander, dass der VE

<sup>66)</sup> Wo allgemein von Vorentwurf oder Vorentwürfen gesprochen wird, sind stets die zu einem schweiz. StGB gemeint.

<sup>67)</sup> Stoos, Motive zu dem VE Sept. 1893, S. 22.

1903, im Gegensatz zu allen übrigen, die gemischte Methode übernimmt, während die anderen die biologische Methode bei Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit angewendet haben. Der gemischten Methode folgt nunmehr auch die Fassung der zweiten Expertenkommission in unmittelbarer Anlehnung an den OeVE. § 3. Für beide Wege besass die Schweiz Vorbilder in ihren kantonalen Rechten. „Während die deutsch-schweizerischen Strafgesetze die Zurechnungsfähigkeit von dem Unterscheidungsvermögen und der Fähigkeit, den Willen zu bestimmen, abhängig machen, zählen die romanischen Gesetze vorwiegend die Zustände auf, die Unzurechnungsfähigkeit begründen“.<sup>68)</sup> Welchen Weg soll man gehen?

Es wird mit scheinbar guten Gründen hervorgehoben, dass die gemischte Methode „der sachgemäßen Verteilung der Aufgaben zwischen Sachverständigem und Richter am besten entspricht“.<sup>69)</sup> Rein praktisch genommen werde allerdings das Resultat in 99 Prozent der Fälle dasselbe sein, ob man die biologische oder gemischte Methode übernehme. Es sei aber grundsätzlich falsch, die Frage dem medizinischen Gutachter allein zu übertragen. Das geschehe durch die biologische Methode usw.<sup>70)</sup>

Darauf ist zu erwidern, dass bezüglich des einen Punktes keine Meinungsverschiedenheit herrscht. Mir ist kein Jurist bekannt, der die Entscheidung allein in die Hand des Psychiaters legen wollte, aber auch keine Methode, die eine solche Folgerung als unabweisliche Konsequenz aus ihrem Prinzip erforderte. Mit Recht wird neuestens wieder bestritten, dass durch eine Bestimmung im Sinne der biologischen Methode die Frage der Zurechnungsfähigkeit in die Hände der Psychiater gegeben werde

---

<sup>68)</sup> Stooss, Motive VE 1893, S. 21.

<sup>69)</sup> Erläuterungen zum OeVE 1909, S. 7.

<sup>70)</sup> Vgl. Thormanns Votum in: Schweizerisches StGB. Protokoll der 2. Expertenkommission, Bd. I, April 1912, Seite 115. Der Hauptvertreter der gemischten Methode ist Gretener in seinen verschiedenen Schriften über Zurechnungsfähigkeit.

Selbst solchenfalls ergibt sich eine Abgrenzung der Aufgaben von Richter und Sachverständigem, wie sie Löffler ausführlich charakterisiert.<sup>71)</sup>

Sollte jedoch diese Auffassung als irrig betrachtet werden, so müsste man sich doch klar werden, dass die Sachlage bei Durchführung einer gemischten Methode jener bei Annahme einer biologischen Bestimmung völlig analog ist. Je gewissenhafter der Richter ist, um so grösseres Gewicht wird er — er sei denn selbst psychiatrisch durchgebildet — dem Gutachten des Sachverständigen einräumen. Und dabei werden ihm auch die psychologischen Kriterien keine selbständige Stellung gewähren. Für die neueste Fassung unseres Entwurfes gilt das gleiche, wie für den OeVE: „Die Psychiater werden sich auf die Besprechung der Krankheitsform zurückziehen; die Feststellung der psychologischen Kriterien ist nicht ihre Sache“.<sup>72)</sup> Ich möchte mich noch schärfer aussprechen: der Sachverständige überschreitet seine Befugnisse, wenn er sich in eine Beurteilung dieser Kriterien einlässt und es muss den Prozessbeteiligten möglich sein, dagegen Einspruch zu erheben. Wird aber der Richter die Frage entscheiden können, ob der Täter im Einzelfall „die Fähigkeit gehabt hat, gemäss der als möglich gedachten Einsicht zu handeln?“<sup>73)</sup>

Schon in Berücksichtigung des Umstandes, dass hier, wie Zürcher<sup>74)</sup> und Löffler<sup>75)</sup> richtig hervorheben, nichts anderes versteckt liegt, als die unlösbare

<sup>71)</sup> Löffler, Vorschläge zum österr. Strafgesetzentwurf in Österr. Z. f. StrR IV S. 50.

<sup>72)</sup> Löffler a. a. O. S. 55; Erläuterungen zum OeVE 1909, S. 9 aE. Vgl. zu dieser Frage auch These III von Lenz in Z. f. Schw. Recht N. F. XVIII S. 714. A. A. Zürcher ebda. S. 774; Gretener S. 782 und ausführlich Merkli S. 798 ff, dessen praktischen Folgerungen ich voll zustimme.

<sup>73)</sup> Löffler a. a. O. S. 56.

<sup>74)</sup> Zürcher im Protokoll der zweiten Expertenkommission (April 1912) Bd. I, S. 111.

<sup>75)</sup> Löffler a. a. O. S. 54.

Frage nach der Willensfreiheit,<sup>76)</sup> wird man Bleulers Auffassung zustimmen, „in Wirklichkeit könne sich der Richter nach den Kriterien (gemeint sind: die psychologischen) ebensowenig ein Urteil bilden, wie nach der biologischen Methode; dennoch lebt er der Täuschung, dieselben anwenden zu können, und darin liegt das Gefährliche und Falsche psychologischer Kriterien.“<sup>77)</sup>

„Es wird also mit der Hinzufügung der Frage nach der Einsicht und Entschliessungsfreiheit gar nichts gewonnen; das ist auch keine juristische Frage, keine Frage der Gesetzesauslegung, sondern eine Tatfrage, und zwar eine psychologische, bei deren Lösung der ernsthafte Richter doch auf den Sachverständigen abstellen wird.“<sup>78)</sup>

Kurz gesagt ist also eine biologische Fassung aufrichtiger, ehrlicher. Die gemischte Methode enthält gewissermassen eine Vorspiegelung. Weise ich sie trotzdem nicht a limine ab, so liegt das in einem politischen Moment begründet: sie gibt eine Kompromissformel, welche Vertretern beider Richtungen genehm sein kann.<sup>79)</sup> Die Konsequenzen aber muss man sich klar vor Augen halten: „Über die Zurechnungsfähigkeit wird zuerst das Ermessen des Richters entscheiden, ohne dass die gesetzliche Formel ihm greifbare Anhaltspunkte für seine Auffassung geben würde; und je nachdem, ob er bei sich die Zurechnungsfähigkeit bejaht oder verneint hat, wird er nachträglich die Frage der Formel bejahen oder verneinen, und seine Antwort zu begründen versuchen.“<sup>80)</sup>

---

<sup>76)</sup> Das bestreiten die erläuternden Bemerkungen zum OeVE 1909, S. 9. Ebenso Thormann, Protokoll S. 116.

<sup>77)</sup> Bleuler, Die psychologischen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit in MSchrKrimPsych. I, S. 632.

<sup>78)</sup> Zürcher, Protokoll April 1912, S. 125; so auch Stooss, Verhandlungen der Expertenkommission 1893 (Bern 1896) Bd. I, S. 66.

<sup>79)</sup> Darüber Müller, Protokoll April 1912, S. 126; Löffler a. a. O. S. 46, Anm. 12.

<sup>80)</sup> Diese Kritik richten die erläuternden Bemerkungen zum OeVE 1909, S. 7 f. gegen die biologische Methode. Ich stimme

## 2. Die verschiedenen Kategorien verbrecherischer Unzurechnungsfähiger und die ihrem Zustande entsprechenden sichernden Massnahmen.

Von Anfang an zeigte der SVE das Bestreben, innerhalb der Gruppe der verbrecherischen Unzurechnungsfähigen oder — wie ich kurz sagen möchte: der Geisteskranken — zu individualisieren. Dieses Vorgehen ergibt sich denn auch ohne weiteres aus der Natur der sichernden Massnahme selbst. Steht man nämlich auf dem Standpunkt des SVE, dass diese Massnahmen im Gegensatz zur Strafe gerade auf dem Zustand basieren, welcher der Behandlung unterzogen werden müsse, so ist klar, dass verschiedene Massregeln zu treffen sein werden, je nachdem der Unzurechnungsfähige ungefährlich und nicht pflegebedürftig ist oder sein krankhafter Zustand besonderer Behandlung, Pflege und Fürsorge bedarf oder gar seine Person für die Allgemeinheit als gefährlich zu betrachten ist. Diese Dreiteilung hat denn auch unser VE viel schärfer zum Ausdruck gebracht als die Gesetze und Entwürfe der anderen Länder.

Die Frage, ob die Aufnahme entsprechender Grundsätze in das Strafgesetzbuch angebracht sei, möchte ich hier nicht in Erörterung ziehen. M. E. ist sie zu bejahen.<sup>81)</sup> Dann ergibt sich aber die Freilassung des weder pflege- noch sicherungsbedürftigen, die Verwahrung des gefährlichen und die Versorgung des pflegebedürftigen Geisteskranken ohne langes Überlegen. Da nun nach Art. 15 die Sachverständigen sich darüber zu äussern haben, ob der Unzurechnungsfähige in eine Heil- oder Pflegeanstalt gehöre oder ob sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährde, so wird die richterliche Entscheidung in zweckentsprechender Weise vorbereitet sein.

Löffler a. a. O. S. 57 darin zu, dass sie gerade Geltung beansprucht für die Entscheidung des Richters hinsichtlich des Vorliegens der psychologischen Kriterien.

<sup>81)</sup> Vgl. dazu die Motive zum VE 1893, S. 24.

Grössere Schwierigkeiten dürften sich nur bei Entscheidung der Frage nach der Gefährlichkeit Geisteskranker und nach den für diese Gefährlichen wünschenswerten Anstalten ergeben. Und dabei ist m. E. darauf zu achten, dass die Feststellung der Gefährlichkeit durch den Richter (mit Hilfe des Psychiaters) im Urteil nicht geeignet sein wird, auch die Art des Vollzuges der Sicherung zu bestimmen. Im Hinblick auf diesen Vollzug wird der Psychiater selbständig nochmals über die Gefährlichkeit zu entscheiden haben auf Grund eines vom richterlichen etwas abweichenden Gesichtspunktes.

a) „Ich verstehe unter Gemeingefährlichkeit die Eigenschaft eines Abzuurteilenden, für die staatlich organisierte Gesellschaft eine Gefahr dadurch zu bilden, dass er Neigung hat, rückfällig zu werden,“ sagt Kleinfeller<sup>82)</sup> und ganz ähnlich betont v. Liszt<sup>83)</sup>: „Gemeingefährlich . . . . ist dasjenige Individuum, von welchem, und zwar infolge seiner Geisteskrankheit, . . . . die Begehung strafbarer Handlungen zu besorgen ist.“ Während aber Kleinfellers Definition nur diejenigen Personen ins Auge fasst, die ein Delikt schon begangen haben, geht v. Liszt's Formulierung darüber hinaus; sie umfasst also nicht allein verbrecherische Geisteskranke, will nicht speziell deren Gefährlichkeit normieren, sondern berücksichtigt den gefährlichen Geisteskranken überhaupt<sup>84)</sup> und geht über das, was hier zu behandeln ist, hinaus. Beiden Begriffsbestimmungen aber ist gemeinsam die Einfügung juristischer Kriterien und beide beachten den Umstand, dass

---

<sup>82)</sup> Verhandlungen des 27. dtsch. Juristentages, 1904, Bd. 4, S. 403.

<sup>83)</sup> MJKV XI 644; ebenso Garçon, MJKV XIV 187; vgl. auch Aschaffenburg, ZStrRW XXXII 756; Lenz, Blätter für Gefängniskunde XXXIV 405/406.

<sup>84)</sup> So auch Aschaffenburg S. 26: „So kommen wir zu dem Schluss, als gemeingefährlichen Geisteskranken jeden Menschen anzusehen, der infolge oder während einer geistigen Störung die allgemeine Rechtssicherheit erheblich zu gefährden droht.“

nicht alle Geisteskranken, nicht alle wegen Geisteskrankheit Freigesprochenen als gefährlich zu bezeichnen sind.

Gesetzgeberisch versuchte man das Problem der Gemeingefährlichkeit in der verschiedensten Weise abzusgrenzen. Ich führe beispielsweise die Wendungen an „gefährlich für die öffentliche Sicherheit“ (Belgien, Bern), „für die Rechtssicherheit gefährlich“ (Norwegen, DGE), „gefährlich für Leben oder Eigentum der Mitbürger“ (Schwyz), „gemeingefährlich“, (Schwyz, St. Gallen, Schaffhausen). Ich hebe weiterhin hervor, dass sich einzelne Länder durch Hervorhebung bestimmter Delikte (England) oder einer bestimmten Schwere des Deliktes (Spanien, OeVE) zu helfen suchten.<sup>85)</sup>

Dürfte das letztere nun zweifellos nicht empfehlenswert erscheinen, so liegt doch auch darin ein beachtenswerter Gedanke verborgen.<sup>86)</sup> Die zweckentsprechende Lösung liegt aber m. E. in der Richtung der heutigen Entwürfe. Dabei erscheint es jedoch auch mir einerseits zu eng, nur von der Gefahr für die öffentliche Sicherheit,<sup>87)</sup> andererseits zu detailliert, etwa mit dem OeVE von einer Gefahr „für die Sittlichkeit oder für die Sicherheit der Person oder des Vermögens“ zu sprechen. Die Gründe, welche den DGE veranlasst haben, an Stelle von „öffentliche Sicherheit“ den Ausdruck „Rechtssicherheit“ zu gebrauchen, dürften beachtenswert sein. Die Fassung des SVE treffen sie jedoch nicht. Wenn der schweizerische Entwurf seit 1908 von einer „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des gemeinen Wohles“ oder in der neuesten Fassung von einer „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ spricht, so wird diese Gefährdung stets darin zu sehen sein, dass nach Geisteszustand, Vorleben, Charakter des Kranken eine Wiederholung oder Erneue-

---

<sup>85)</sup> Über das Problem des état dangereux vgl. auch die interessante Arbeit von Hurwicz, MSchrKrimPsych. IX S. 399 ff, die über unser Thema hinausreicht.

<sup>86)</sup> Darüber Aschaffenburg S. 169.

<sup>87)</sup> So die Schweiz. Vorentwürfe vor 1908 und der DVE.

rung deliktischer Taten befürchtet werden muss.<sup>88)</sup> Es wird aber daran festzuhalten sein, dass diese Wendung nicht mit dem Begriff der (unmittelbaren) Gemeingefährdung sich deckt, sondern dass auch die Gefährdung von privaten Rechtsgütern genügen kann, denn dadurch wird sehr oft die öffentliche Ordnung, das öffentliche Wohl mittelbar berührt sein. Die Gefährlichkeit im Sinne des SVE wird also jedenfalls vorliegen, wenn Delikte gegen die öffentliche Gesundheit, gegen den öffentlichen Frieden oder die Verkehrssicherheit zu befürchten sind, sie wird aber nicht ausgeschlossen sein, wenn eine besondere Disposition z. B. für Sittlichkeitsdelikte vorliegt usw.

Wir können uns weiterhin mit der Wendung des SVE auch im Hinblick darauf begnügen, dass unser Entwurf die Versorgung des Geisteskranken selbständig regelt. Die anderen Vorentwürfe zeigen hier zum Teil eine Lücke (z. B. der DVE) oder sie sind eben genötigt, auch von der Gefährdung von Person und Vermögen (so der OeVE) zu sprechen. Gerade diese Fälle sind es aber, welche zumeist wohl unter die Bestimmung des SVE Art. 15<sup>ter</sup> Abs. 2 der neuesten Fassung (s. oben) fallen werden. Ich denke z. B. an verbrecherische Geisteskranken, welche zu Selbstmord oder zu Delikten gegen die Familie neigen usw. Es ist also hier eine wohldurchdachte Regelung in unserem Entwurfe feststellbar.

Wenn nun Richter und Psychiater eine solche Gefährdung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung feststellen, so wird der Richter die Verwahrung des Kranken in einer Heil- oder Pflegeanstalt ordnen. Die Verwaltungsbehörde vollzieht diesen Beschluss; sie entscheidet darüber, in welche Anstalt der zu Verwahrende kommt und dabei wird m. E. ein neuer

---

<sup>88)</sup> Vgl. Weber S. 529: „Es darf . . . nicht lediglich aus einer einzigen Tat auf Gemeingefährlichkeit geschlossen werden, wenn weder das Vorleben, noch der Charakter des Betreffenden, noch seine Geisteskrankheit selbst einen Anhaltspunkt für die Annahme seiner Gemeingefährlichkeit gewährt.“

Gefährdungsbegriff und -zustand unsere Beachtung verlangen. Weber hat recht, wenn er hervorhebt, dass der Begriff des Gemeingefährlichen nicht aus der klinischen Forschung des Geisteszustandes, sondern aus der Polizei- und Verwaltungspraxis abgeleitet sei.<sup>89)</sup> Dieser verwaltungstechnisch gewonnene Begriff ist massgebend für die Anordnung der Verwahrung; er wird auch wieder massgebend werden für die Entlassung aus der Anstalt; beides kann nicht allein nach rein medizinischen Gesichtspunkten entschieden werden. Nicht massgebend, oder besser: nur in einer gewissen Umformung massgebend wird er sein für die Art der Durchführung der Verwahrung, kurz gesagt: für die Wahl der passenden Anstalt, bei der die medizinischen Gesichtspunkte immerhin stärker in Erscheinung treten müssen.

„Die Schwierigkeit bei diesem . . . Begriff liegt eben darin, dass die Geisteskrankheit nur seine eine Komponente ist, die andere, ebenso wesentliche, ist die Umgebung, das Milieu, in dem sich der Geisteskranke jeweilig befindet.“<sup>90)</sup> Gerade dieser letzte Punkt wird aber nicht übersehen werden dürfen. Er wird die Entscheidung richtunggebend beeinflussen. Der Richter wird nicht ausser Acht lassen dürfen, in was für einem Milieu der Kranke gelebt hat und bei Freisprechung etwa zurückkehren würde. Findet er diesen bei Berücksichtigung aller hervorgehobenen Umstände gefährlich und ordnet er die Verwahrung an, so wird nunmehr die Verwaltungsbehörde die gleiche Frage sich vorlegen müssen; nicht mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und den gewohnten Lebenskreis des Kranken, sondern mit Bezug auf die Anforderungen der Heil- oder Pflegeanstalt und jenes Milieus, in welchem der Kranke verwahrt werden soll. Es darf nicht übersehen werden, dass „derselbe Kranke, ohne dass sich sein individueller Krankheitszustand geändert hat, in einer unverständigen Umgebung gewalttätig und störend sein

<sup>89)</sup> Weber S. 509.

<sup>90)</sup> Weber ebenda.

kann, während er in anderer Umgebung . . . . harmlos und unschädlich ist.“<sup>91)</sup> Und für die Verwaltungsbehörde muss massgebend sein der Gesichtspunkt, dass es „unter den geisteskranken Verurteilten und unter den kriminellen Irren Individuen gibt, die infolge ihres abnormen psychischen Zustandes für ihre jeweilige Umgebung gefährlich, störend oder belästigend werden. Diese müssen daher anders behandelt und untergebracht werden, als es entweder ihr strafrechtliches Verhältnis oder ihr Geisteszustand allein bedingen würden.“<sup>92)</sup>

b) Sind solche gefährliche verbrecherische Irre auch im Sinne des Anstaltsvollzuges als gefährlich aufzufassen: Wie sind sie dann zu behandeln?

Die Verwahrung in einer Anstalt bildet sicherlich nach der Auffassung des VE gewissermassen die ultima ratio. Mit gutem Grunde lautet der Eingang von Art. 15<sup>ter</sup> der neuen Fassung, wie schon in früheren Entwürfen: „gefährdet der unzurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und ist es notwendig, ihn . . . zu verwahren.“ Auch hier darf man nicht mit Kanonen nach Spatzen schiessen. Ich nehme an, dass gerade die obige Wendung ermöglichen soll, in Fällen nur geringer Gefährdung oder besser gesagt: von Gefährdung geringwertiger Rechtsgüter — man denke an manche Übertretungen — den Kranken seiner Familie zu überlassen und unter deren Aufsicht zu stellen, um die Verwahrung den schwereren Fällen vorzubehalten.<sup>93)</sup> Auch sagt uns ja der VE selbst in seinem Art. 33 Ziff. 3, dass ein Gewohnheitstrinker, der wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wird, in

---

<sup>91)</sup> Weber S. 509.

<sup>92)</sup> Weber S. 510.

<sup>93)</sup> Damit gebe ich eine früher (Prot. d. 2. Expertenkommision, Bd. I, S. 142) vertretene Auffassung auf. Über die Familienpflege vgl. vor allem die Bestimmungen des Kantons Zürich, oben S. 513 ff.

eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden kann, natürlich falls er heilbar erscheint.<sup>94)</sup>

Soll er aber verwahrt werden und legen sich nunmehr Verwaltungsbehörde und Arzt die weiter oben schon hervorgehobenen Gedankengänge vor, so werden sie sehr viele der vom Richter für gefährlich erklärtten Kranken in den gewöhnlichen Irrenanstalten mit den nicht verbrecherischen Irren zusammen unterbringen können.<sup>95)</sup> Man erwidere hier nicht, dass dies eine Ungerechtigkeit sei gegenüber den nicht Verbrecherischen. Dass diese Klagen nicht gerechtfertigt sind, nicht mit der Wirklichkeit stimmen, dass eine „Abänderung dieses Zustandes andererseits schlechterdings unmöglich ist“, hat Aschaffenburg<sup>96)</sup> noch neuerdings in ausführlicher Darlegung nachgewiesen. Der Wichtigkeit halber sei hier ein Teil seiner Ausführungen wörtlich wiedergegeben: „Heilbronner<sup>97)</sup> hat, wie bereits erwähnt, darauf aufmerksam gemacht, dass noch von keiner Anstalt Widerspruch gegen die Einweisung solcher Personen erhoben worden ist, die gemäss § 81 RStPO zur Beobachtung ihres Geisteszustandes eingewiesen werden. Im Gegenteil, die meisten Anstalten freuen sich dieses „interessanten Materials“ (S. 196). Aschaffenburg fährt fort: „Aber ich habe auch so gut wie niemals etwas davon erfahren, dass die Kranken oder deren Angehörige sich tatsächlich über das Zusammentreffen mit kriminellen Elemen-

<sup>94)</sup> Der Unheilbare wäre in der Irrenanstalt unterzubringen. Dazu Maier, Psychiatr. Bemerkungen z. neuen Schweiz. StGEnt., der Anstalten für unheilbare Trinker vorzusehen wünscht. Schw. Z. f. StrR. XXII 317, 318.

<sup>95)</sup> Übereinstimmend Direktor Ris-Rheinau in seinem weiter unten zitierten Bericht S. 7.— Gefährlich im Sinne des Verwahrungs vollzugs unter besonderen Sicherheitskautelen ist eben nur eine kleine Zahl, denn „nicht das Verbrechen, sondern die Erkrankung macht gefährlich“.

<sup>96)</sup> S. 194 ff.

<sup>97)</sup> Gemeint ist: Heilbronner, Die Versorgung der Geistes kranken. MSchrKrimPsych I 269.

ten beklagt hätten. Man würde den Klagen ja auch leicht mit dem Hinweis darauf begegnen können, dass es sich um kranke Menschen handle und ich bin sicher, soweit die unbescholtenden Kranken besonnen sind, würden sie dieses Argument durchaus verstehen, und erst recht deren Angehörige.“ (S. 196, 197.)

„Zu der gleichen Überzeugung sind auch andere gekommen. Moeli<sup>98)</sup> hat schon vor Jahren die Meinung der Angehörigen oder des grossen Publikums über die Zusammenbringung bestrafter und unbestrafter Irrer „von geringer Bedeutung“ bei den Berliner Verhältnissen erklärt. Naecke<sup>99)</sup> spricht sich so aus: „Alle Welt beschwert sich über die Zumutung, Unbescholtene mit Verbrechern zusammensperren zu wollen, und überbietet sich, der letzteren Untugenden und den direkten und moralischen Schaden, den sie der Anstalt bringen, in drastischen Farben zu schildern. Wenige denken freilich daran, das zu beweisen.“ Bleuler<sup>100)</sup> meint, dass sich nur diejenigen Kranken beschwert hätten, die Grund zum Querulieren suchen und bei diesen könne man wohl mit Sicherheit darauf rechnen, dass sie, wenn dieser Grund versagen würde, einen ähnlichen anderen finden würden.“ Und Bleuler fügt hinzu: „Niemals haben sich die Angehörigen eines Kranken deshalb beklagt“. Auch Heilbronner hat nie Klagen erfahren. Mönkemöller<sup>101)</sup> endlich hat geradezu ausgesprochen: „Dass sich aber Verwandte darüber beschwert hätten, ihre Angehörigen müssten mit Verbrechern zusammen hausen, das habe ich in meiner ganzen psychiatrischen Vergangenheit nur in Büchern gelesen.“<sup>102)</sup>

<sup>98)</sup> Bezug genommen ist auf: Moeli, Über irre Verbrecher. Berlin 1888. S. 152.

<sup>99)</sup> Nach Naecke, Adnexe oder Zentralanstalten für geisteskranke Verbrecher. Psych. Neurol. Wochenschrift, 1904, S. 515.

<sup>100)</sup> Bleuler in Psych. Wochenschr. III S. 81.

<sup>101)</sup> Bezug genommen ist auf: Mönkemöller, Über die Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker. Dtsch. med. Wochenschrift 1908, Nr. 19.

<sup>102)</sup> Aus Aschaffenburg S. 197. Vgl. auch Weber S. 552, der zahlreiche weitere Autoren nennt.

Dass durch die Ansammlung einer grossen Anzahl Krimineller die Heilanstalt den Charakter eines Gefängnisses erhalte, hält der gleiche Autor<sup>103)</sup> nicht für richtig. „Die Tatsache, dass unter den Kriminellen eine Anzahl schwierig zu behandelnder Kranker sich befindet, verliert dadurch ihren Wert, dass wir die lästigen Eigenschaften in der Hauptsache nicht als abhängig von der verbrecherischen Neigung, sondern als die Folge der Erkrankung anzusehen haben.“<sup>104)</sup> Eine straffe harte Disziplin erscheine nicht nötig<sup>105)</sup>; die Entweichungsgefahr<sup>106)</sup> sei nicht allzu gross. Endlich aber ist die gemeinsame Verwahrung nicht verbrecherischer und verbrecherischer Geisteskranker vielfach gerade ein Vorteil, insofern als durch die „Verdünnung“ der verbrecherischen Elemente schlechte Erfahrungen hintangehalten werden, während die Vereinigung nur krimineller Geisteskranker verschiedentlich zu Reibungen und schlechtem Verhalten führte.<sup>107)</sup> „Fasst man alle die Gegengründe gegen die gemeinsame Verpflegung verbrecherischer Kranken zusammen, so ergibt sich, dass sie nicht stichhaltig genug sind, um die prinzipielle Forderung der Trennung ausreichend zu begründen.“<sup>108)</sup> Man wird also daran festhalten müssen, dass nicht das Verbrechen, sondern die Erkrankung gefährlich macht, dass also nicht

<sup>103)</sup> Aschaffenburg.

<sup>104)</sup> Aschaffenburg S. 200.

<sup>105)</sup> Aschaffenburg S. 200 ff.

<sup>106)</sup> Darüber Aschaffenburg S. 202 ff.

<sup>107)</sup> Vgl. die Beispiele bei Aschaffenburg S. 71 u. 90. — Darüber auch Direktor Ris in dem mir handschriftlich vorliegenden „Bericht über die Erstellung eines Bewahrungshauses für kriminelle und besonders gefährliche Geisteskranke in Rheinau“ v. 18. Dez. 1912, S. 3 f, 11.

Über Anstalten, in denen verbrecherische und nicht verbrecherische Geisteskranke zusammen verwahrt werden vgl. bei Aschaffenburg S. 76 (Preussen), 83 (Bayern), 85 (Sachsen), 97 (Baden), 99 (Hessen), 103 (Bremen), 116 und 122 (Frankreich), 164 (Norwegen). Vgl. selbst über Schottland S. 130 a. E.

<sup>108)</sup> Aschaffenburg S. 205.

das Verbrechen, sondern die Art der Erkrankung event. zu einer Spezialbehandlung veranlassen kann, wenn diese ein solches Verhalten im Gefolge hat, dass der Kranke nicht in der gewöhnlichen Irrenanstalt bleiben kann. Aber auch diese Kategorie von Kranken wird wieder nicht allein von verbrecherischen Geisteskranken gebildet, sondern zu den gefährlichen Geisteskranken im Sinne des Verwahrungs vollzuges kommen ausser den eigentlich kriminellen Elementen auch nicht kriminelle, eben gefährliche Geistes kranke.<sup>109)</sup> In der gleichen Richtung liegt es, wenn Weber (S. 527) sagt: „Nicht alle Angehörigen dieser Gruppe bereiten bei ihrer Unterbringung besondere Schwierigkeiten, sondern nur diejenigen, bei denen wirklich von einer Gemeingefährlichkeit oder von dauerndem Bestehen antisozialer Neigungen gesprochen werden kann.“

Auf Grund dieser Tatsachen erkläre ich mich mit aller Deutlichkeit als Gegner besonderer Anstalten für verbrecherische Irre, sog. manicomii criminali im italienischen Sinne.<sup>110)</sup> Sie sind nicht nur m. E. auf Grund des schon Gesagten verfehlt und unnötig;<sup>111)</sup> sie sind auch noch aus anderen Gründen abzulehnen. Vor allem ist nicht zu übersehen, dass hier grosse Kosten entstehen

<sup>109)</sup> Analog Ris in seinem zit. Bericht S. 6.

<sup>110)</sup> So auch Ris in seinem Bericht S. 16; v. Speyr in Schw. Z. f. StrR. VII 188; Schinz, Des causes pathologiques de la responsabilité limitée. Diss. de Lausanne 1899 S. 81; Wüst, Sichernde Massnahmen im Entw. z. e. Schw. StGB. Zürich 1905, S. 240 ff.

<sup>111)</sup> Dazu sei folgende Stelle aus Weber S. 568 angeführt: „Aschaffenburg resumiert, dass die wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochenen Kranken in den gewöhnlichen Heil- und Pflegeanstalten verpflegt werden müssen und können, ohne dass eine sehr erhebliche Mehrbelastung durch diese Kranken entstehe. Der österr. Entwurf sieht hierfür „staatliche Anstalten für irre Verbrecher“ vor und Dreyer empfiehlt dies, weil er die gewöhnlichen Anstalten nicht für sicher genug hält. Es genügt aber wohl, wenn die Verwaltungsbehörden ihre Anstalten in der .... dargetanen Weise sichern.“ Weber meint, es sollten „Verwahrungshäuser“ gebaut werden.

würden für Massnahmen, die nur einer geringen Zahl von Personen zu gute kämen.<sup>112)</sup> Denn immer wieder, das möchte ich mit allem Nachdruck hervorheben, wird uns von den verschiedensten Psychiatern wiederholt, wie gering die Zahl der eigentlich gefährlichen Geisteskranken überhaupt sei.<sup>113)</sup> Hier ein Beispiel aus Baden: „Nach Hegar beträgt die Zahl der in den badischen Anstalten untergebrachten Männer, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, 348=19,9 %. In dieser Zahl sind ebensowohl diejenigen enthalten, die aus den Strafanstalten kommen (34 %), also die geisteskranken Verbrecher, wie die verbrecherischen Geisteskranken. Unter diesen 348 Männern aber bedürfen nach seiner Auffassung 58 Kranke besonderer Verwahrungsmassnahmen, aber nur 5 der Isolierung, 21 der Separierung, d. h. der wenigstens Nachts durchgeführten Trennung von anderen Kranken. Auf Grund dieser Erfahrung verwirft Hegar für kleine Staaten die Errichtung von gesonderten Adnexen an Irrenanstalten<sup>114)</sup> mit Auswahl der gefährlichsten Kranken. Er zieht die regionäre Verteilung der Kranken auf möglichst viele Anstalten und die Anlage zweckmässiger gesicherter Bauten oder Abteilungen, die in organischem Zusammenhang mit der Irrenanstalt bleiben müssen, vor.<sup>115)</sup>

„Fröhlich und Muralt fanden in der Schweiz in allen Anstalten unter 1385 Kranken mit krimineller Vergangenheit nur ca. 100 dauernd gefährlich und unter 3170 nicht kriminellen Geisteskranken ca. 57 dauernd gefährlich.“<sup>116)</sup> Und Edouard Borel berichtet uns auf

<sup>112)</sup> Darauf verweist auch Ris in seinem Bericht S. 6.

<sup>113)</sup> Vgl. Weber S. 580; 581, 553, 514, 511; Aschaffenburg S. 199, 209; Direktor Ris-Rheinau in seinem zit. Bericht.

<sup>114)</sup> Wie viel mehr also: Zentralasyle für verbrecherische Irre!

<sup>115)</sup> Aschaffenburg S. 96.

<sup>116)</sup> Weber S. 513, auf Grund der Arbeit von Fröhlich u. Muralt, Unterbringung geisteskranker Verbrecher und verbrecherischer Irren. Psych.-neurol. Wochenschrift, 1904, Nr. 29; Wüst, Sichernde Massnahmen 1905, Seite 240 ff, berechnet 80 bis 100 gefährliche Irre für die Schweiz.

Grund der Antworten aus 25 schweizerischen Anstalten, dass 5 davon überhaupt keine verbrecherischen Geisteskranken hatten, die im übrigen 8% der untergebrachten Geisteskranken überhaupt betrogen. 10 Anstaltsleiter waren mit der jetzigen Art der Unterbringung zufrieden; 3 hielten diese Einrichtung für ausreichend. Nur zwei Anstaltsleiter erklärten sich ohne Einschränkung für ein besonderes Asyl.<sup>117)</sup> Diesen beiden allerdings schliesst sich Borel selbst an<sup>118)</sup> und auch Fröhlich und Muralt haben die Schaffung einer Zentralanstalt empfohlen, in der sie alle Gruppen der uns interessierenden Kranken, einschliesslich der vermindert Zurechnungsfähigen, unterbringen wollen. Einen analogen Wunsch sprach dann der Verein Schweizer. Irrenärzte aus in dem Vorschlage, dass der Bund gemeinsam mit den Kantonen die Errichtung und den Betrieb einer oder mehrerer Anstalten zur Verwahrung von Geisteskranken oder vermindert Zurechnungsfähigen oder unheilbaren Trinkern, welche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben, in die Hand nehmen solle<sup>119)</sup> und beachtenswert ist auch ein Antrag Favre auf der Versammlung des Schweiz. Gefängnisvereins in Herisau 1912, der sich in entsprechender Richtung bewegt.<sup>120)</sup> Endlich beabsichtigt Österreich, wie weiter oben schon dargelegt, den Weg der Spezialanstalt einzuschlagen.

Uns scheint er nicht gerechtfertigt. Dass die Kosten eines Spezialasyls sehr bedeutende sind,<sup>121)</sup> dürfte gerade für einen kleinen Staat ein Punkt von Bedeutung sein. Dass dann die Errichtung einer Zentralanstalt von Bundeswegen auf Grund des Art. 64<sup>bis</sup> der BV nicht möglich ist, steht heute fest. Wie weit man aber auf Grund inter-

<sup>117)</sup> Vgl. Borel, *Du placement des aliénés criminels en Suisse*. Thèse de Genève 1904, Seite 19 ff.

<sup>118)</sup> S. 44.

<sup>119)</sup> Siehe Hafter, *Bibliographie und kritische Materialien zum VE eines schweiz. StGB*, Schweiz. Z. f. StrR. XXI 314.

<sup>120)</sup> *Verhandlungen des schweiz. Vereins für Gefängniswesen in Herisau 1912*, I. Heft S. 66; II. Heft S. 20, 21.

<sup>121)</sup> Aschaffenburg S. 239.

kantonaler Vereinbarungen gelangen könnte, entzieht sich meiner Beurteilung. Man wird aber nicht alle jene Äusserungen von Kennern übersehen dürfen, welche hinsichtlich solcher Vereinbarungen eine skeptische Auffassung vertreten.<sup>122)</sup>

Ein Moment vor allen anderen scheint mir sodann gegen die Zentralanstalt zu sprechen, das ist die Konsequenz, dass solche Asyle zu wenig Krankenanstalt und zu sehr Gefängnis sein werden. Das liegt nun einmal in deren Entwicklungsrichtung, wenn man nur verbrecherische Elemente hineinbringt. Dann ist zu beachten, dass man sich, um diese Asyle wirklich lohnend zu gestalten und völlig zu besetzen, nicht auf Einweisung verbrecherischer Geisteskranker beschränken kann, sondern — und gerade dies entnehme ich Vorschlägen der allerletzten Zeit — auch vermindert Zurechnungsfähige wird darin internieren müssen.<sup>123)</sup> Hier aber dürfte wohl ein Punkt berührt sein, über den man schwer hinwegkommt. „Dieses Zusammenwerfen zweier Gruppen von Personen, deren Unterbringung nach ganz verschiedenen rechtlichen und praktischen Gesichtspunkten erfolgen soll“ wird den Charakter der ganzen Anstalt verändern und gefährden.<sup>124)</sup> Gegen den OeVE sagt denn auch Aschaffenburg: „Wir Psychiater... müssen wünschen und verlangen, dass, wenn man die drei Gruppen der verbrecherischen Geistes-

<sup>122)</sup> Zürcher, Verhandlungen des schweiz. Gefängnisvereins in Herisau 1912, I S. 15; Hafter, ebda. II S. 31; Ver. schweiz. Irrenärzte, s. Hafter, Bibliographie, Schw. Z. StrR. XXI S. 314. — Vgl. auch die neueste wohlgegründete Äusserung von Dir. Ris (in seinem Bericht) gegen ein grosses Zentralasyl.

<sup>123)</sup> Vgl. den OeVE; den Vorschlag Fröhlich u. Muralt und die Resolution des Vereins schweiz. Irrenärzte (s. oben). In Italien scheint die Entwicklung zu ganz unhaltbaren Konsequenzen führen zu sollen, da vorgeschlagen wird, im „Kriminalirrenasyle“ auch gefährliche Verbrecher unterzubringen, selbst wenn sie nicht geisteskrank sind. Vgl. darüber Aschaffenburg, S. 150.

<sup>124)</sup> Aschaffenburg S. 167.

kranken, der vermindert Zurechnungsfähigen und der Gewohnheitsverbrecher trennt, auch die gegen sie zu verhängenden Massregeln scharf geschieden werden.“<sup>125)</sup> „Für die chronisch Kranken verlangt das Gesetz eigene Anstalten. Es geht indessen doch nicht an, in diese nun auch vermindert Zurechnungsfähige zu bringen.“<sup>126)</sup> Weber betont gerade hinsichtlich der vermindert Zurechnungsfähigen, dass „man mit den sog. Degenerierten im ordentlichen Strafvollzug oft viel besser fahre; denn diese Leute können die laxere Disziplin der Irrenabteilungen nicht vertragen; während sie durch energische Massregeln im Zaune zu halten sind.“<sup>127)</sup> Sollte man aber etwa vorschlagen, wie in den manicomii Italiens, „pena und cura“ zusammenzuschweißen, dann höre man das Urteil Manzinis: „La questione di codesti „manicomî giudiziari“ o criminali è molto discussa. Alcuni ne propugnano l'estensione, altri l'abolizione. Quel che è certo si è che l'infermo di mente non può considerarsi in alcun caso un criminale, se alle parole si deve assegnare il lor proprio significato, ma un infelice cui la follia ha fatto compiere fatti preveduti dalle legge come reati. Se egli quindi, a seconda dei casi, potrà essere sottoposto allo speciale regime degli agitati pericolosi, non dovrebbe essere rinchiuso in manicomî giudiziari (contraddizione nei termini), che il regolamento carcerario annovera tra gli „stabilitimenti di pena speciali“, dove al medico si sostituisce un alienista-carceriere, all' infermiere l'aguzzino, e la cura si trasforma in una pena peggiore dell' ordinaria, creando ambienti indegni d'una civiltà che sa distinguere tra delinquenza e pazzia e potrebbe premunirsi senza tormentare.“<sup>128)</sup> Und Saporito fügt bei: „Vom Irrenhaus

---

<sup>125)</sup> Aschaffenburg S. 168.

<sup>126)</sup> Aschaffenburg S. 169.

<sup>127)</sup> Weber S. 545, auf Grund der Abhandlung von Schwander, Praktische Erfahrungen in der Behandlung geisteskranker Strafgefangener. M Schr Krim Psych. 1908, S. 401.

<sup>128)</sup> Manzini, Trattato di diritto penale italiano, I. 1908, S. 432.

hat es nur den Namen. Und der Name klingt ironisch gegenüber dem totalen Gefängnisregime.“<sup>129)</sup>

Neben diesen italienischen Aussprüchen stehen aber Äusserungen deutscher Psychiater, wie z. B. Webers, welcher die Zentralasyle für kriminelle Geisteskranken nach englischem und amerikanischem Muster für die deutschen Verhältnisse nicht für geeignet hält.<sup>130)</sup> Und Aschaffenburg urteilt: „Broadmoor wird mit besonderer Entschiedenheit immer als Beispiel angeführt, wenn für die Schaffung besonderer Kriminalasyle Stimmung gemacht werden soll. Abgesehen davon, dass es wirklich nicht gerade als nachahmenswerte Einrichtung wirkt, halte ich es für wichtig, noch einmal auf die Zusammensetzung des Krankenbestandes dort wie in Dundrum hinzuweisen. Alle Verteidiger besonderer Anstalten betonen immer wieder die Notwendigkeit, alte Verbrecher von den anderen Kranken zu trennen. Teils aus dem vorher erwähnten Grunde, teils weil diese Elemente zu gefährlich, zu schwierig, zu sehr im Ausbrechen geübt seien. Was aber lehren uns die Statistiken von Broadmoor und Dundrum? Dass die alten Verbrecher in beiden Anstalten nur einen kleinen Prozentsatz ausmachen, dass sie nur vorübergehende Gäste des Kriminalasyls sind und später, doch offenbar ohne allzu grosse Schwierigkeiten — denn die alljährlich erscheinenden, sehr ausführlichen amtlichen Berichte der englischen Anstalten bringen keinerlei Klagen darüber — mit den harmlosen Kranken gemeinsam verpflegt werden können. Dafür sitzen in Broadmoor, dieser kostspieligen und unerfreulichen Anstalt, zahlreiche Kranke, die unbedenklich in der Freiheit, mindestens aber ohne Bedenken in einfachen Irrenanstalten leben könnten.“<sup>131)</sup> „Ich gestehe offen, die Besuche in Broadmoor und Dun-

<sup>129)</sup> Saporito, *Criminali alienati ed alienati criminali*. Aversa 1907. Zitiert nach Aschaffenburg S. 145.

<sup>130)</sup> Weber S. 566.

<sup>131)</sup> Aschaffenburg S. 137.

drum sowie das Studium der jährlichen Berichte haben mich endgültig davon überzeugt, dass die Errichtung eigener Kriminalirrenanstalten verfehlt ist. Verfehlt auch dann „wenn die gesetzlichen Bestimmungen etwas moderner wären. Es wird sich nicht vermeiden lassen, sobald man eine so grosse Zahl von gefährlichen Kranken wie in Brodmoor (fast 800) zusammen in einer Anstalt unterbringt, dass die Einrichtungen mehr und mehr den Charakter des Zuchthauses bekommen.“<sup>132)</sup> Endlich bestehen solche Kriminalasyle in Schweden. „Die lebhafte Diskussion über die Zweckmässigkeit eines eigenen Kriminalasyls hat mit der Errichtung der Anstalt in Wäxjö nicht nur nicht aufgehört, sondern ist gerade dadurch in ein neues Stadium gekommen. Der Leiter der Anstalt, Dr. Lauritzén, erklärte geradezu auf Grund seiner Erfahrungen, dass Spezialanstalten oder Abteilungen für Kriminalpatienten einzurichten unnötig sei. Im Anschluss an seinen Vortrag nahm der psychiatrische Verein Schwedens folgende Resolution an: „Für die Unterbringung sog. Kriminalpatienten (d. h. ... wegen Verbrechens unter Anklage gestellter Personen, die wegen Geisteskrankheit nicht haben zu einer Strafe verurteilt werden können) hat ... die öffentliche Irrenpflege zu sorgen. Für diese Patienten als solche sind besondere Anstalten oder Abteilungen nicht einzurichten. Für die Pflege besonders gefährlicher Geisteskranker, ob sie wegen Verbrechens gerichtlich belangt worden sind oder nicht, ist die Errichtung kleinerer, sog. fester Abteilungen an grösseren Irrenanstalten wünschenswert.“<sup>133)</sup>

Und endlich sprechen sich gegen solche Zentralanstalten noch aus: Keraval in Frankreich<sup>134)</sup> — dafür

<sup>132)</sup> Aschaffenburg S. 137, 138. Siehe auch S. 130: „Der Gesamteindruck, den Broadmoor auf mich gemacht hat, war der eines düsteren Zuchthauses....“ A. A. Weber S. 561.

<sup>133)</sup> Aschaffenburg S. 187, 188.

<sup>134)</sup> Vgl. Aschaffenburg S. 117.

allerdings ebenda Sérieux<sup>135)</sup> — Geller in der Rheinprovinz<sup>136)</sup> und die holländische Staatskommission.<sup>137)</sup> Es ist also verständlich, wenn Aschaffenburg zusammenfassend bemerkt: „Nach meiner persönlichen Überzeugung betrachte ich tatsächlich den Versuch, Zentralanstalten zu errichten, als gescheitert.“<sup>138)</sup> Und wir Schweizer werden ganz besonders die Tatsache zu beachten haben, „dass für Holland ... je drei Adnexe an Irrenanstalten mit je 20 Plätzen für ausreichend erachtet werden. Das kann denen zur Warnung dienen, die ohne so eingehende Studien, wie sie in Holland stattgefunden haben, nach einem Zentralasyl verlangen.“<sup>139)</sup>

Doch genug! Ich glaube, dass das manicomio nach italienischem Muster, ganz abgesehen von den Mängeln, welche diesen Anstalten speziell in Italien anhaften mögen, sich für uns nicht empfehlen lässt; vielmehr scheint mir das Richtige und Zweckmässige der Bau von festen Häusern, von Verwahrungs- (Bewahrungs-) häusern für jene gefährlichen Kranken, welche der gewöhnlichen Irrenbehandlung nicht unterworfen werden können.<sup>140)</sup> Adnexe an Strafanstalten wird man

<sup>135)</sup> Sérieux, *L'assistance des aliénés en France, en Allemagne, en Italie et en Suisse*. Paris 1908; zitiert nach Aschaffenburg S. 117. Ähnlich Otlet (Aschaffenburg S. 114) für Belgien; allerdings hinsichtlich der geisteskranken Verbrecher.

<sup>136)</sup> Nach Aschaffenburg S. 72.

<sup>137)</sup> „Die Frage, ob an Stelle der vorgeschlagenen Adnexe ein Zentralasyl für geisteskranke Verbrecher und verbrecherische Geisteskrank geschaffen werden solle, ist reiflich erwogen worden. Obschon ein solches Asyl Vorteile besitzt, sind die damit verbundenen Nachteile so gross, dass die Errichtung für Holland nicht wünschenswert ist.“ Votum der holländischen Staatskommission, nach Aschaffenburg S. 141.

<sup>138)</sup> Aschaffenburg S. 234.

<sup>139)</sup> Aschaffenburg S. 142.

<sup>140)</sup> Vgl. Bleuler über das Vorgehen in Zürich, M Schr. Krim Psych. I 97.

im Ernst nicht vorschlagen wollen.<sup>141)</sup> „Kranke sind als Kranke zu behandeln.“<sup>142)</sup> „Das Annex wird meistens in Bezug auf die Behandlung nicht viel anders sein, als das Gefängnis selbst, . . . , solange nicht ein Arzt die Leitung vollständig in Händen hat.“<sup>143)</sup>

Für den Bau von Adnexen an Irrenanstalten oder besser: von festen Häusern, welche bezüglich der ärztlichen Leitung und Verwaltung eine Einheit mit der Hauptanstalt bilden, sprechen sich immer mehr Stimmen aus. Das scheint mir die Lösung, die auch wir anstreben müssen.<sup>144)</sup>

Aber wohlgemerkt, soweit solche nicht bestehen oder der Bau von festen Häusern sich nicht lohnen sollte, wird man mit den heutigen Verhältnissen wohl auskommen können, sofern man in zweckmässiger Weise die gefährlichen Kranken auf die bestehenden Anstalten verteilt.<sup>145)</sup> Und für diese Verteilung auf alle Anstalten sprechen sich gewichtige Stimmen von Praktikern aus. Ich nenne nach Aschaffenburg (S. 269), Hegar, Rüdin, Lauritzén, Keraval. Andrerseits spricht für die Bewahrungshäuser das Vorbild Preussens<sup>146)</sup>, und auch der Anstaltsdirektor Krömer in Schleswig-Holstein glaubt auf Grund seiner und der anderwärts gemachten Erfahrungen sich für die Irrenanstaltsadnexe als die geeignete Methode der Unterbringung geisteskranker Verbrecher aussprechen zu müssen.<sup>147)</sup> Dabei werden aber — ich betone es noch-

---

<sup>141)</sup> Wüst, Sichernde Massnahmen verlangt solche, allerdings für geisteskranke Verbrecher.

<sup>142)</sup> Stooss, Schweiz. Z. f. StrR. XVIII S. 168.

<sup>143)</sup> Bleuler, M Schr Krim Psych. I S. 97. Vgl. auch Aschaffenburg S. 85.

<sup>144)</sup> So auch Direktor Ris in dem vielfach zitierten Bericht insbes. S. 5.

<sup>145)</sup> So geht Bayern vor. Vgl. auch Aschaffenburg S. 269.

<sup>146)</sup> Aschaffenburg S. 56 ff. Dagegen der badische Psychiater Hegar (nach Aschaffenburg S. 211).

<sup>147)</sup> Vgl. Aschaffenburg S. 79. Das Gleiche gilt implicite auch für verbrecherische Geisteskranke.

mals — wie in Baden und Hessen „in dem gesicherten Haus nicht nur schwere Verbrecher, sondern gefährliche Geisteskranken aller Art, insbesondere auch komplottierende und aufhetzende Elemente unterzubringen sein.“<sup>148)</sup> Denn massgebend ist bei Unterbringung „nicht etwa die Tatsache, ob, wie oft und wie ein Kranker mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen ist, ob er auf Grund des ... StGB freigesprochen oder ob er verurteilt und in der Strafhaft erkrankt ist, sondern lediglich die während eines längeren Aufenthaltes in einer der Heil- und Pflegeanstalten festgestellte Unmöglichkeit, den Kranken in freieren Verhältnissen zu halten, sei es, weil er durch fortgesetzte Drohungen oder durch gewalttätige Handlungen oder durch Komplott- und Entweichungsversuche die Sicherheit seiner Umgebung oder der Anstalt bedroht.“<sup>149)</sup>

„Dementsprechend wäre es eine zwecklose und unsinnig kostspielige Massregel, sich ausschliesslich nach der kriminellen Vergangenheit zu richten, während tatsächlich der einzige brauchbare Gesichtspunkt die Unterbringung besonders schwieriger Kranker ist.“<sup>150)</sup>

c) Die oben niedergelegten Gedankengänge scheinen immer grösseren Anklang zu finden. Meine Ausführungen waren bis zu diesem Punkte niedergeschrieben, als mir durch die Freundlichkeit des Herrn Staatsanwalt Dr. Zürcher in Zürich der „Bericht über die Herstellung eines Bewährungshauses für kriminelle und besonders gefährliche Geisteskranken in Rheinau“ zugänglich ge-

---

<sup>148)</sup> Vgl. Aschaffenburg S. 97, 98. A. A. Ransohoff für Elsass-Lothringen (darüber Aschaffenburg S. 104).

<sup>149)</sup> Aus § 1 des Reglements für den Betrieb des Verwahrungs-hauses für unsoziale Geisteskranken bei der Heil- und Pflege-anstalt Göttingen v. 1. April 1909. Vgl. Cramer, Die weitere Entwicklung der Anstalten für psychische und Nervenkrankheiten in Göttingen. Abdr. aus d. Klinischen Jahrbuch XXII, 1909, S. 24. Übereinstimmend: Dir. Ris-Rheinau in s. Ber., S. 6.

<sup>150)</sup> Aschaffenburg S. 63.

macht wurde, den ich auch oben in den Anmerkungen eingearbeitet habe und der zu den gleichen Schlüssen gelangt, wie mein Referat. Meiner Genugtuung über diese gewichtige Unterstützung gebe ich gerne Ausdruck und ebenso meiner Freude, dass der SVE den heutigen Bedürfnissen in jeder Weise gerecht wird, wenn er in seinem Artikel 15<sup>ter</sup> für die Verwahrung und die Versorgung verbrecherischer Unzurechnungsfähiger allgemein die Heil- und Pflegeanstalt in Aussicht nimmt. Denkt man sich in seine Vorschriften genauer hinein, so widerspricht nichts der heutigen Erkenntnis, welche Direktor Ris in die Worte zusammenfasst: „Für die weit überwiegende Zahl der Geisteskranken sind gefängnismässige Einrichtungen überflüssig und damit schädlich. Für ihre Pflege wird am besten gesorgt durch die moderne Pavillonanstalt, die sich je nach der Art der Kranken mehr als Krankenhaus geben oder mehr einer möglichst behaglichen Räumlichkeit annähern soll. Für die verhältnismässig sehr kleine Zahl, welcher diese Versorgungsform nicht gerecht wird, dient das Bewahrungshaus. In diesem wird das Gefängnismässige nicht vermieden, sondern direkt betont . . .“<sup>151)</sup>

Über die Zahl der Bewahrungshäuser, die wir in der Schweiz benötigen würden, genauere Angaben zu machen, bin ich nicht in der Lage. Ich verweise auf die Verhältnisse in Holland.<sup>152)</sup> Mehr Pavillons als dort werden wir kaum brauchen, um so mehr, als Ris mit Recht auf einen Umschwung der Meinungen hinweist, der sich in psychiatrischen Kreisen hinsichtlich der Behandlung insbesondere der moralisch Defekten anbahnt. „Rein praktische Erwägungen führen vielfach dazu, derartige auf der Grenze von Krankheit und Schlechtigkeit stehende Menschen mehr und öfter wieder der regulären Strafjustiz zu überlassen, als das wohl eine Zeit lang auf Grund theoretischer Erwägungen geschehen ist.“<sup>153)</sup>

---

<sup>151)</sup> Vgl. Ris in seinem Bericht S. 4, 5.

<sup>152)</sup> S. oben S. 544.

<sup>153)</sup> Ris in seinem Bericht S. 10.

Geht die Entwicklung in dieser Richtung weiter, so würde natürlich die Zahl derjenigen Kranken, die für die Bewahrungshäuser in Betracht käme, noch verringert und die an sich nicht komplizierte Frage der Durchführung der sichernden Massnahmen gegenüber Unzurechnungsfähigen und — wie wir sehen werden: auch gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen — wesentlich vereinfacht werden.

Es ist nicht Aufgabe des Juristen, zu untersuchen, ob das „moralische Irresein“, der „moralische Schwachsinn“, die „moral insanity“ als eine eigenartige Psychose, als eine selbständige psychische Krankheitsform erscheine oder nicht.<sup>154)</sup> Es genüge hier einmal auf die Ansicht Aschaffenburgs hinzuweisen: „Die meisten der Fälle, deren Erläuterung Sache der allgemeinen Pathologie ist, sind klinisch wahrscheinlich falsch aufgefasst worden. Sie gehören zum Teil der Epilepsie, zum Teil den leichten Erregungszuständen des circulären Irreseins, zum Teil dem Jugendirresein an; solche Missgriffe sind mir wenigstens aktenmäßig begegnet. Handelt es sich aber tatsächlich um Fälle, in denen neben normaler Intelligenz eine tiefe ethische Verkommenheit, völliges Fehlen aller altruistischer Regungen nachzuweisen ist, und bei denen wir andere Psychosen mit Bestimmtheit ausschliessen können, nun dann bleibt uns de lege lata — und auch nach Art. 15<sup>ter</sup> des SVE, können wir beifügen — nichts anderes übrig, als diese Personen für zurechnungsfähig zu halten.“<sup>155)</sup>

Andererseits beachte man z. B. die Äusserung Delbrück's, Gerichtliche Psychopathologie (S. 197): „Die Zusammenfassung der Fälle mit vorwiegendem ethischen

<sup>154)</sup> Dagegen z. B. Aschaffenburg in Hoces Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin 1901, S. 33; Mendel, s. Hoche S. 525; Delbrück, s. Hoche S. 526.

<sup>155)</sup> Aschaffenburg in Hoces Handbuch S. 33. Übereinstimmend Maier, Schweiz. Juristenzeitung 1913, S. 301; Lenz, Zeitschr. f. Schweiz. Recht N. F. XVIII S. 660; Mezger, Z Str R W. XXXIV S. 576; Weber S. 525.

Defekt unter dem Namen „moralische Idiotie“ u. dgl. erscheint der praktischen Bedeutung wegen zulässig. Ob man sie als „moralisch irrsinnig“, als „geborene Verbrecher“ im Sinne einer anthropologischen Varietät oder als unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher bezeichnet — jedenfalls können sie nicht nach dem Paragraphen des StGB bestraft werden, welches für mehr oder weniger normale Menschen geschrieben ist.“<sup>156)</sup>

Die Stellungnahme in dieser Kontroverse wird für den Juristen aber allerdings durch den Hinweis darauf erleichtert, dass die Frage nicht nach rein naturwissenschaftlich-medizinischen Gesichtspunkten beurteilt werden darf, sondern dass es sich um eine Entscheidung nach juristischen Gedankengängen handelt. Klar dürfte sein, dass dabei nur die Rubrizierung des moralisch Defekten i. e. S. eine Rolle spielt, bei dem der Defekt nicht mit anderen psychischen Störungen kombiniert ist. Für dessen Ausscheidung aber sei auf Hoches Ansicht verwiesen:<sup>157)</sup> „Der gewiesene Weg bei der Beurteilung von Fällen, bei denen Mängel des sittlichen Fühlens in auffälliger Weise hervortreten, würde der sein, dass zunächst festgestellt wird, ob eine der bekannten Krankheitsformen vorliegt, bei denen erfahrungsgemäss ethische Defekte als Symptome neben anderen vorkommen (progressive Paralyse, Epilepsie, Hysterie, chonische Vergiftungen, Verblödungsprozesse, zirkuläres Irresein usw); ist das nicht der Fall und ist der intellektuelle Befund so beschaffen, dass von „Schwachsinn“ im engeren Sinne nicht die Rede sein kann, so wäre eine „krankhafte“ Entstehung des ethischen Defektes nur dann anzunehmen, wenn derselbe bis in die früheste Jugend zurück verfolgt

---

<sup>156)</sup> cit. nach Hoche, Hdb. S. 526. — Analog Gretener, Z. f. Schweiz. Recht N. F. XVIII S. 781.

Will man sich genauer orientieren, so sei verwiesen auf die Arbeit von Mezger über den moralischen Defekt in der Z Str R W. XXXIV 1913, S. 548 ff., welche die Literatur eingehend berücksichtigt.

<sup>157)</sup> Handbuch S. 528.

werden kann, trotz hinreichender Intelligenz, sorgfältiger Erziehung und sonst förderlicher Umstände keine Änderung erfahren hat, und wenn im übrigen diejenigen psychischen Erscheinungen nachweisbar sind, die wir als Stigmata der Entartung kennen gelernt haben. Die einfache Tatsache erblicher nervöser Belastung oder der Besitz nur körperlicher Degenerationszeichen genügt dabei nicht. Wird durch das Zusammenwirken dieser verschiedenen Momente nach unseren heutigen Erfahrungen die Annahme gesichert, dass der fragliche Mensch eine von frühester Anlage her beträchtlich abweichende geistige Verfassung mitbekommen hat, so sind wir berechtigt, seinen Geisteszustand unter die krankhaften Störungen der Geistestätigkeit einzureihen und daraus im Gutachten die Folgerungen zu ziehen.“

Halten wir also fest an der herrschenden Auffassung dass der bloss moralisch Defekte zurechnungsfähig ist,<sup>158)</sup> so könnte sich immer noch fragen, ob er es völlig oder vermindert ist? — So ist bekannt, dass Krafft-Ebing die Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit bei moralisch Defekten empfiehlt.<sup>159)</sup> Ich stimme Maier<sup>160)</sup> zu, der diese Ansicht zurückweist. Schon die Anerkennung des Gewohnheitsverbrechers in Art. 31 unseres VE, sowie der Umstand, dass der Gesetzgeber diesen nicht als vermindert zurechnungsfähig aufgefasst wissen will, spricht gegen die Anwendung der Ansicht Krafft-Ebings auf unseren VE. Ebenso aber auch die Fassung des Art. 16 des VE. Es gilt hier mutatis mutandis das, was Jung hinsichtlich der Unzurechnungsfähigkeit infolge moralischen Defektes sagt:<sup>161)</sup>

<sup>158)</sup> Die früher abweichende Ansicht der Schweizer Irrenärzte erwähnt Lenz, Z. f. Schw. Recht N. F. XVIII S. 661.

<sup>159)</sup> Lenz, a. a. O. 660.

<sup>160)</sup> Schweiz. Juristenzeitung 1913, S. 301. A. A. scheinbar Jung, MSchr Kr Psych. II S. 698.

<sup>161)</sup> Obergutachten über zwei sich widersprechende Gutachten. Aus der psychiatr. Universitätsklinik in Zürich. M Schr. Kr Psych. II S. 696.

„Jeder Gewohnheitsverbrecher ist moralisch defekt, also in naturwissenschaftlichem Sinne krank. Die gegenwärtige Strafrechtspflege aber beansprucht die Individuen, bei denen die Erkenntnis der Strafbarkeit des Handelns vorhanden ist und bei denen auch die Selbstbestimmung nicht unter einem unwiderstehlichen Zwange steht.“

Der juristische Begriff der Unzurechnungsfähigkeit umfasst also alle psychisch erheblich Abnormen mit Ausnahme der moralisch Defekten. Im Sinne des Gesetzes darf also bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit logischerweise der moralische Defekt nicht in Betracht kommen.“

Ändert daran etwas, dass wir in Art. 31 sichernde Massnahmen gegenüber dem Gewohnheitsverbrecher vorsehen? Ich glaube nicht, um so weniger, als dann immer noch die Fälle gewerbsmässiger Begehung, der Rückfall, und die Delikte aus gemeiner Gesinnung als mit Strafe bedrohte Tatbestände bestehen bleiben, in denen moralische Defekte im oben skizzierten engeren Sinne mitsprechen.

Diese moralisch Defekten sind also die Kunden für die Verwahrungsanstalt des Art. 31 SVE, während die im Sinne von Art. 15<sup>ter</sup> Abs. 1 gefährlichen verbrecherischen Irren in die Irrenanstalt (Heil- oder Pflegeanstalt) oder die Trinkerheilanstalt gehören und zwar in die gewöhnlichen allgemeinen Anstalten und Abteilungen, soweit sie sich dort ruhig einfügen und in besondere Bewahrungshäuser, soweit sie im Sinne der Anstaltsversorgung als gefährlich zu betrachten sind.

Die zu versorgenden verbrecherischen Irren des Art. 15<sup>ter</sup> Abs. 2 des VE gehören in die bestehenden Anstalten (Heil-, Pflege- und Trinkeranstanlten); besondere Massnahmen sind nicht nötig.

d) Die Durchführung der sichernden Massnahmen gegen verbrecherische Unzurechnungsfähige nach unserem VE erfordert also den Bau von etwa zwei bis drei

Bewahrungshäusern zu ca. 30 Plätzen,<sup>162)</sup> die bestehenden Heil- und Pflegeanstalten anzugliedern wären, wie es vom Kanton Zürich für Rheinau schon beabsichtigt wird.

Eine Bundessubvention für den Bau solcher Bewahrungshäuser ist nicht vorgesehen. Art. 46 Abs. 2 des VE zum Einführungsgesetz von 1903: „Der Bund kann die Errichtung einer oder mehrerer Anstalten zur Verwahrung von Geisteskranken oder vermindert Zurechnungsfähigen, welche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben, mit Beiträgen unterstützen“ ist im VE des EG von 1911 nicht mehr enthalten. Insofern darin der Gedanke an besondere Kriminalirrenanstalten lag, ist der Wegfall zu begrüßen, dagegen ist zu bedauern, dass die Subventionierung von allgemeinen Bewahrungshäusern durch den Bund nicht vorgesehen ist. So ist der Weg interkantonaler Vereinbarung der einzige gangbare, sei es, dass mehrere Kantone zusammen ein solches Bewahrungshaus bauen, sei es, dass die Kantone, die ein solches Haus besitzen, sich bereit erklären, Pensionäre aus anderen Kantonen zu übernehmen.

Aber etwa ein einziges solches Bewahrungshaus auf interkantonaler Grundlage zu errichten, hielte ich aus Gründen eines geordneten Anstaltsbetriebes, wie sie auch Ris in seinem Bericht hervorhebt, nicht für angängig.<sup>163)</sup> „Die technischen Anforderungen des Betriebes sprechen sehr für einen kleinen Umfang des Hauses. Die fraglichen Kranken repräsentieren jeder für sich eine Gefahr, und wo sie sich anhäufen, wächst diese mehr als nur im arithmetischen Verhältnis. Wenn man nicht die Herrschaft über eine solche Gruppe verlieren soll, so muss sie klein sein.“<sup>164)</sup>

Dass es sich beim Bewahrungshaus um öffentliche Anstalten handeln wird, darf als sicher angenommen werden, obwohl an sich auch Privatanstalten auf Grund des

---

<sup>162)</sup> Vgl. Aschaffenburg, S. 191, der für die Schweiz nur 60 bis 65 gefährliche Kranke berechnet.

<sup>163)</sup> Aschaffenburg S. 192, schlägt ein solches event. vor.

<sup>164)</sup> Ris in seinem Bericht S. 10/11.

Gesetzes in Betracht kommen könnten, wenn solche existieren sollten.<sup>165)</sup> Dass letztere seitens der Kantone einer sachgemässen, insbesondere ärztlichen Aufsicht zu unterstellen wären, bestimmt VE zum EG Art. 50 Abs. 1 ausdrücklich.<sup>166)</sup> Sodann führt der Bund gemäss EG Art. 50 Abs. 2 die Oberaufsicht über diese Anstalten. Ob sich eine Kommission im Sinne der Vorschläge Forels vom Jahre 1893 empfiehlt, bedarf erneuter Prüfung, die hier angeregt werden mag.<sup>167)</sup>

Endlich sei noch auf Art. 34 des VE 1911 zum EG des StGB hingewiesen: „Das kantonale Recht bestimmt, wer die Versorgungskosten eines Unzurechnungsfähigen (oder vermindert Zurechnungsfähigen) zu tragen habe, wenn weder der Versorgte, noch, falls er unmündig ist, die Eltern die Kosten bestreiten können.“

### 3. Einweisung und Entlassung verbrecherischer Geisteskranker. — Die zuständigen Organe.

Die schweizerischen Entwürfe hatten verschiedentlich Zustimmung<sup>168)</sup> und auch Nachahmung<sup>169)</sup> hinsichtlich der Differenzierung gefunden, dass die Verwahrung des gefährlichen Unzurechnungsfähigen vom Richter angeordnet und auch von diesem aufgehoben werden solle, während bei der Versorgung des fürsorgebedürftigen Irren lediglich die Überweisung des Kranken an die Verwaltungsbehörde Sache des Richters sein sollte, diese Verwaltungsbehörde aber die angemessene Versorgung und auch die Entlassung allein bestimmte.

Die Ratio einer solchen Verschiedenheit lag klar zutage. Eingehende Mitwirkung des Richters erschien nur nötig, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorlag.

---

<sup>165)</sup> Abweichend z. B. der DVE.

<sup>166)</sup> Über die heutigen Verhältnisse in Zürich vgl. oben S. 509 ff.

<sup>167)</sup> Forel, Zum Entwurf eines schweiz. Irrengesetzes in Schw. Z. f. StrR. VI S. 313 ff., insbes. S. 322 ff.

<sup>168)</sup> Z. B. bei v. Lilienthal, ZStrRW. XV S. 274.

<sup>169)</sup> Z. B. in Holland, vgl. Aschaffenburg S. 141.

Die neueste Fassung des Entwurfes (1912/13) hat hier nivelliert. Zuständig ist für die Anordnung von Verwahrung und Versorgung der Richter. Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluss des Richters. Der Richter hebt die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung auf, sobald der Grund der Massnahme weggefallen ist.

Zunächst wird man sich einverstanden erklären, dass der Richter als zuständig erscheint, sicher wenigstens innerhalb der Grenzen, welche die früheren Entwürfe seiner Kompetenz zogen.<sup>170)</sup> „Das Gericht kennt alle Einzelheiten des Straffalles, in dem auch das Vorleben des Täters aufgedeckt ist, hat diesen selbst vor sich gesehen, sich eingehend mit seinem Geisteszustand befasst, die ärztlichen Sachverständigen in der Regel mündlich gehört, übrigens deren Gutachten nebst dem übrigen Akteninhalt kennen gelernt. Es besitzt also unmittelbare und zuverlässige Erkenntnisquellen. . . . Dazu tritt noch, dass gerade die Frage, ob die öffentliche Sicherheit die Verwahrung erheischt, oft am besten durch die mündliche Verhandlung beleuchtet wird, weil diese zeigt, wie der Kranke der Aussenwelt gegenübergetreten ist und sich in die Rechtsordnung gefügt hat, so dass aus dem Kriminalfalle selbst nicht selten die Gemeingefährlichkeit hervorgeht. Hiernach ist das Gericht besser in der Lage, sich über die Notwendigkeit der Unterbringung ein Urteil zu bilden, als die Verwaltungsbehörde.“<sup>171)</sup>

Was dann die Veränderung in der neuesten Fassung betrifft, m. a. W. die Kompetenz des Richters in allen Fällen, so habe ich meine Bedenken zurückgedrängt, nachdem nunmehr auch von psychiatrischer Seite die

<sup>170)</sup> Für Zuständigkeit des Richters neben vielen anderen z. B. v. Speyr, Schweiz. Z. f. StrR. VII S. 190; van Calker, DJZtg. 1904, S. 29; Sparr, Schweiz. Z. f. StrR. XXVI S. 36 ff., unter Hervorhebung der eventuellen Nachteile; vgl. auch Aschaffenburg S. 30.

<sup>171)</sup> Begründung zum DVE I S. 237.

Formulierung der zweiten Expertenkommission als ein Fortschritt bezeichnet worden ist.<sup>172)</sup>

Von gleicher Seite ist dagegen Einspruch erhoben worden gegen Art. 33 (früher 32) des Entwurfs des EG. „Die Verfügung über Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige kann das kantonale Gesetz auch derjenigen Behörde übertragen, welcher der endgültige Entscheid über die Einstellung der Strafuntersuchung zukommt.“ Maier<sup>173)</sup> betont, dass es s. E. wünschenswert sei, „dass der Richter eingreife und die zu treffende Massnahme von seinem objektiven, durch keine Verwaltungsrücksichten beeinflussten Standpunkt aus verfügt und deren Ausführung überwache.“ Wir begnügen uns, auf dieses Monitum hinzuweisen. Massgebend für die Regelung werden in starkem Masse sein: Gründe prozessualer Organisation, Rücksichten auf Beamtenökonomie usw. —

Hinsichtlich der Entlassung ist nun die Frage nach dem örtlich zuständigen Gericht aufgeworfen worden. v. Speyr hatte im Jahre 1893 an eine Vorschrift gedacht, dass das nämliche Gericht, welches die Versorgung befohlen hat, auch die Entlassung wieder anordnen solle.<sup>174)</sup> Dabei hatte er gerade Fälle im Auge, in denen das erkennende Gericht etwa die Versorgung eines Geisteskranken beschliesst, der in einem anderen Kanton heimatberechtigt ist. Ist es möglich, so wird dieser wohl der heimatlichen Anstalt übergeben werden, wenn nicht, vielleicht in einer Anstalt des erkennenden Kantons interniert; falls er gefährlich ist, in die möglicherweise in einem dritten Kanton gelegene interkantonale Bewahrungsanstalt eingewiesen. Welches Gericht hat nun über die

---

<sup>172)</sup> Maier in Schweiz. Juristenzeitung 1913, S. 300. — Ich möchte aber nicht unterlassen, auf die finanziellen Gesichtspunkte hinzuweisen, welche Stooss bei der verschiedenen Regelung geleitet haben. Stooss, Motive 1893, S. 25, vgl. dazu auch Weber S. 534.

<sup>173)</sup> Schweiz. Z. f. StrR. XXII S. 307.

<sup>174)</sup> Schweiz. Z. f. StrR. VII S. 190.

Entlassung zu beschliessen, das erkennende, das des Heimatkantons oder jenes, in dessen Bereich die Anstalt liegt? Ich möchte nicht annehmen, dass die Behörden des Heimatkantons ihre Pflicht ausser acht lassen könnten<sup>175)</sup>, spreche mich aber für die Zuständigkeit jenes Gerichtes aus, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist, weil dieses am leichtesten eine gründliche und zuverlässige Beurteilung von Person und Sachlage wird vornehmen können. Das Hauptmoment zugunsten des erkennenden Gerichtes, die Kenntnis des Inkulpaten aus der Verhandlung vor der Einweisung, wird ja durch den Hinweis auf den fast sicheren Wechsel in der Zusammensetzung des Gerichts im Verlaufe von vielleicht mehreren Jahren entkräftet.

Dass dann ausserdem die von Maier verlangte obere Instanz, „die für die einigermassen gleichmässige Durchführung der Massnahmen sorgt und das Recht hätte, dort korrigierend einzuschreiten, wo sichtlich Fehler gemacht werden“ im Vorentwurf 1911 eines Einführungsgesetzes (Art. 50) vorgesehen ist, wurde weiter oben schon betont.

Wichtig scheinen mir noch zwei Punkte, die beide in den österreichischen Entwürfen (VE z. StGB § 37; Beil. z. d. Ges., womit die StPO abg. wird §§ 518 ff) Berücksichtigung gefunden haben, in dem unserigen aber fehlen: bedingte Entlassung und Schutzaufsicht.<sup>176)</sup>

In unserem Entwurf sind diese beiden Institute in der glücklichsten Weise verbunden (Art. 30<sup>bis</sup>, 31, 32, Art. 11 quater); verbrecherischen Irren können sie aber nicht zugute kommen. Auch nicht, wenn etwa ein Gewohnheits-

---

<sup>175)</sup> Dies Bedenken hebt Maier, Schweiz. Z. f. Str.R. XXII S. 321 hervor.

<sup>176)</sup> Darüber Prof. Zürcher, Die Schutzaufsicht nach dem VE eines Schweiz. StGB. S. A. aus der Schweiz. Z. f. Gemeinnützigkeit, Heft 12, 1912. — Vgl. auch Verhandlungen des schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, Herisau 1912, Heft I S. 67 ff., Heft II S. 45 ff.

trinker nach Freisprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit in die Trinkerheilanstalt eingewiesen wird (Art. 33).<sup>177)</sup> Denn auch für diesen Fall gilt Art. 18<sup>bis</sup> Abs. 2. Dass nicht etwa Ziff. 2 von Art. 33 in Anwendung gebracht werden kann, ergibt sich schon aus der Stellung vor Ziffer 3. Und doch wäre es gerade in diesen, wohl aber auch in anderen Fällen, zweckgemäss, sich von der Heilung und Besserung zunächst auf dem Wege bedingter Entlassung, möglichst unter Aufsicht und mit der Möglichkeit des Widerrufs, versichern zu können.<sup>178)</sup>

---

## II. Sichernde Massnahmen gegenüber vermindert zurechnungsfähigen Verbrechern.

Eine Prüfung der Notwendigkeit, in einem Strafgesetze die verminderte Zurechnungsfähigen zu berücksichtigen, halte ich für überflüssig. Ich betrachte diese Seite der Frage für erledigt, die Notwendigkeit als allgemein anerkannt. Denn nicht nur alle Strafgesetzvorentwürfe haben die verminderte Zurechnungsfähigkeit berücksichtigt und eine besondere Stellung des vermindert Zurechnungsfähigen normiert, nicht nur ist in keiner der Expertenkommissionen dieses Vorgehen als unrichtig betrachtet worden, sondern auch unsere bisherige kantonale Gesetzgebung war an dem Problem der geistig Minderwertigen nicht vorübergegangen.

Ist die Notwendigkeit besonderer Bestimmungen über die geistig Minderwertigen also heute — man darf wohl sagen — unbestritten, so ist im Gegensatz dazu die Art der Behandlung dieser Kategorie von Delinquenten um

---

<sup>177)</sup> Schutzaufsicht ist bei Trinkern vom VE leider nicht vorgesehen, wohl aber bedingte Entlassung.

<sup>178)</sup> Der DGE sieht die Schutzaufsicht auch selbständige in viel weitergehendem Masse vor. (§§ 14 u. 60.) Bei uns würde wohl ergänzend in Betracht kommen Art. 369 ZGB. — Vgl. beispielsweise über die obige Frage die Bestimmungen Zürichs, oben S. 511, betr. die Aufsicht S. 513.

so kontroverser. Ausgehend von der wohl richtigen Auffassung, dass auch der vermindert Zurechnungsfähige eben zurechnungsfähig sei, wenn auch in minderem Masse, hatte man sich zunächst begnügt, ihm gegenüber einfach auf mildere Strafe zu erkennen, ja unter Umständen sogar Straflosigkeit vorzusehen. Durch logisch richtige Deduktion war man damit zu einem praktisch völlig unbefriedigenden Ergebnis gelangt, geradezu zu einer Umkehrung dessen, was die realen Verhältnisse verlangt hätten. Die ganze Forderung besonderer Bestimmungen für vermindert Zurechnungsfähige ist heutzutage mit durch die Erkenntnis bedingt, dass wir hier eine Kategorie von Delinquenten vor uns haben, welche neben und gerade infolge der verminderten Zurechnungsfähigkeit vielfach eine ganz besondere soziale Gefährlichkeit besitzen. Solchen gegenüber mit milderer Strafe vorzugehen, wäre natürlich verfehlt. Nicht Strafe und gar noch mildere Strafe, sondern Behandlung in anderer Weise als bisher, Sicherung<sup>179)</sup> ist hier nötig. So tritt denn das Problem der Behandlung, die Frage nach dem Verhältnis von Strafe und Sicherung in den Mittelpunkt des Interesses und in unmittelbarem Zusammenhang damit einerseits die Frage nach der für die Anordnung der Sicherung zuständigen Behörde (Richter oder Verwaltungsbehörde), andererseits die nach den geeigneten Sicherungsmitteln, m. a. W., nach den geeigneten Anstalten.

Die Tendenz der neueren Entwicklung in dieser Frage geht auf immer stärkere Zurückdrängung der Strafe in jenen Fällen, in denen eine Sicherung nötig ist, dann auf möglichste Individualisierung in der sichernden Behandlung gemäss den in Betracht kommenden Kategorien geistig Minderwertiger. Dabei verdanken wir insbesondere den Medizinern eingehende Darstellungen der klinischen

<sup>179)</sup> Dass es sich auch hier um Sicherung im eigentlichen Sinn handelt, betont neuerdings wieder Sparr, Schweiz. Z. f. StrR. XXVI S. 13, im Anschluss an Stooss, M Schr Kr. Psych. I S. 241. A. A. Hafter, M Schr Kr Psych. I S. 84.

Tatbestände und übersichtliche Zusammenstellungen der Perioden des menschlichen Entwicklungsganges, welche eine etwaige Verminderung der Zurechnungsfähigkeit enthalten. Ich habe schon weiter oben betont, dass es nicht Aufgabe des Referenten sein kann, auf diese Seite des Problems einzugehen und begnüge mich, auf die Zusammenfassung jener Gebiete, in denen wir zweifelhaften Geisteszuständen begegnen, hinzuweisen, wie sie uns Wille<sup>180)</sup> gibt:

- „1. In gewissen Altersperioden, im Alter der zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit (Jugend) und im Greisenalter.
- 2. In gewissen physiologischen Geschlechtsperioden beim Weibe; zur Zeit der Menses, der Schwangerschaft, Geburt und der Abänderung.
- 3. In Zuständen des Schwachsinns und der Taubstummheit.
- 4. Unter dem Einflusse gewisser Nervenkrankheiten, wie der Hysterie, Hypochondrie, Epilepsie, des Somnambulismus und Hypnotismus.
- 5. In den Zuständen des Alkoholismus, des Morphinismus, des Fiebers, des Traumatismus.
- 6. Unter dem Einflusse der erblichen Belastung, nach einer früher überstandenen Geisteskrankheit.“<sup>181)</sup>

Für die Zwecke des vorliegenden Referates sehe ich mich nun gezwungen, die Gruppe 1, vor allem die Jugend-

---

<sup>180)</sup> Z. f. Schweiz. StrR. III S. 12.

<sup>181)</sup> Vgl. weiterhin z. B.: Schinz, Des causes pathologiques de la responsabilité limitée, Neuchâtel 1899; Cramer, in den Verhandlungen des 27. deutschen Juristentages, IV S. 411 ff. und Kraepelin, ebenda S. 426 ff.; dann Leppmann, Der Minderwertige im Strafvollzug in: Veröff. aus d. Gebiet d. Med. Verwaltung., I. Bd., 15. Heft, Berlin 1912. Vgl. auch Delbrück in MJKV X S. 629; Weber in MJKV XI S. 607; Sommer in MJKV XII S. 279/280. Von Juristen ist vor allem zu nennen Kahl, § 9; dazu vgl. z. B. Liszt in MJKV XIII S. 476 f.; Impallomeni, Istituzioni di diritto penale, S. 289 ff.; Meyer von Schauensee im Gerichtssaal Bd. 68 S. 415; Schurig, Die strafrechtl. Bedeutung d. sog. vermind. Z., 1911, S. 44 f.

lichen, aus der Betrachtung auszuscheiden, sowohl aus formellen, wie materiellen Gründen. Das Problem der verminderten Zurechnungsfähigkeit bei Jugendlichen, das gleichbedeutend sein dürfte mit der Frage der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen überhaupt, würde den Umfang des Referates allzusehr vergrössern; es müsste eventuell einer selbständigen Erörterung unterzogen werden. Andererseits darf aber doch nicht übersehen werden, dass es ganz wesentlich an Bedeutung verliert, sobald der Jugendliche an und für sich im Strafrecht einer besonderen Behandlung unterworfen wird, wie es der SVE in seinen Artikeln 10 ff. tut. Sieht ein Strafgesetzbuch bei Jugendlichen von einer Bestrafung im eigentlichen Sinne ab, so entfällt hier die Gründfrage der Behandlung vermindert Zurechnungsfähiger, das Verhältnis von Strafe und Sicherung und es genügt, wenn für Fälle, die nunmehr noch einer besonderen Behandlung bedürfen etwa bestimmt wird:

„Erfordert der Zustand des Jugendlichen eine besondere Behandlung, ist er insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm, epileptisch, trunksüchtig, oder ist er in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben, so ordnet der Richter die Behandlung an, die der Zustand des Jugendlichen erfordert.“ (SVE Art. 11 quinque).<sup>182)</sup>

Dass ich weiterhin auf die Frage eventueller Entmündigung und eines besonderen Entmündigungs-,<sup>183)</sup> Sicherungs-<sup>184)</sup> oder Feststellungsverfahrens<sup>185)</sup> nicht eingehen, wird verstanden und gebilligt werden. Sie gehört nicht hierher. Ihre Erörterung würde gleichermassen

<sup>182)</sup> Vgl. die entsprechende Bestimmung für Kinder in Art. 10. Vgl. weiterhin EG Art. 41.

<sup>183)</sup> Darüber v. Liszt u. Oetker, MJKV XI S. 637 ff.; XII S. 58 ff.

<sup>184)</sup> Vgl. E. Schultze in: Bemerkungen zum VE des StGB., Jena 1910, S. 73.

<sup>185)</sup> Dafür Aschaffenburg S. 271 ff., 283.

meine Kompetenz wie jene des eidgenössischen Strafgesetzgebers überschreiten.

Die Disposition dieses 2. Teiles soll, soweit als möglich, jener des ersten entsprechen. Gar manche andere Einteilung wurde erwogen und verworfen, bevor ich mich für die vorliegende entschied. Die Schwierigkeit lag darin, dass zwei Probleme zur Erörterung gestellt sind, die vielfach von gleichen Voraussetzungen ausgehend und gleicher Wirkungen teilhaftig, doch in wichtigen Punkten differieren. Der Vorteil der getrennten Behandlung der beiden Fragen ist die Möglichkeit einer gewissen Abrundung; der Nachteil liegt in der Notwendigkeit häufiger Hinweise auf Teil I, soweit dort gemachte Darlegungen auch in Teil II Geltung beanspruchen.

Endlich noch ein Wort zur Terminologie. Unser Strafgesetzentwurf spricht von verminderter Zurechnungsfähigkeit und ich halte mich an dessen Sprachgebrauch. Die allzu logischen Bedenken gegen diesen Ausdruck führen schliesslich nur zu einem Streit um Worte. Ich gedenke die praktisch völlig belanglose Frage, ob man besser von geistiger Minderwertigkeit,<sup>186)</sup> geminderter Schuldfähigkeit,<sup>187)</sup> krankhafter Minderwertigkeit,<sup>188)</sup> oder von Personen sprechen soll, die mit Geistesschwäche behaftet sind,<sup>189)</sup> auf sich beruhen zu lassen.<sup>190)</sup>

---

## A. Geltendes Recht.

### 1. Das Ausland.

a) Dass in all den Fällen, in denen das Vorliegen verminderter Zurechnungsfähigkeit lediglich zu einer milderen Strafe führt, eine Mitwirkung der Verwaltungs-

---

<sup>186)</sup> Krohne, MJKV XII 273. Dazu Aschaffenburg, ebenda S. 275 ff.

<sup>187)</sup> Oetker, MJKV XII 68 f.

<sup>188)</sup> Aschaffenburg, MJKV XII S. 283.

<sup>189)</sup> Sommer, MJKV XII S. 281.

<sup>190)</sup> Über die Terminologie allgem. Kahl S. 221.

behörde ausgeschlossen erscheint, ist selbstverständlich. Von einer Sicherung sehn völlig ab und begnügen sich mit Strafmilderung:

Dänemark, StGB vom 10. Februar 1866 § 39:

„Eine niedrigere Strafe als die im Gesetz ange drohte ist auf Idioten oder andere Personen anzuwenden, die zwar nicht jedes Bewusstseins bar sind, von denen man aber annehmen kann, dass sie auf Grund besonderer Verhältnisse, welche auf die Willensfreiheit von Einfluss sind, bei Begehung der Tat nicht die volle Zurechnungsfähigkeit besessen haben, welche bei erwachsenen und geistig gesunden Personen vorausgesetzt werden kann.“<sup>191)</sup>

Schweden, StGB vom 16. Februar 1864 § 6:

„Derjenige, der eine verbrecherische Tat begangen hat, aber durch Körper- oder Geisteskrankheit, Alters schwäche oder andere unverschuldete Verwirrung des vollständigen Vernunftgebrauchs entehrte, obwohl er nicht als straflos nach § 5 anzusehen ist, wird milder bestraft.“<sup>192)</sup>

Finnland, StGB vom 19. Dezember 1889 Kap. 3 § 4:

„Wenn demjenigen, der ein Verbrechen begangen, bei der Begehung der volle Gebrauch des Verstandes mangelte, obgleich er nicht nach § 3 für unzurechnungsfähig angesehen werden kann, so ist auf eine Strafe in allgemeiner Strafart nach Massgabe des § 2 zu erkennen.<sup>193)</sup> In diesem Falle darf ein Rausch oder eine ähnliche vom Täter selbst verschuldete Geistesverwirrung nicht allein als Grund zu solcher Strafminderung angesehen werden.“<sup>194)</sup>

Griechenland, StGB vom 18. (30.) Dezember 1833 Art. 87:

„Wenn aus allen Umständen klar und unzweifelhaft hervorgeht, dass durch die im vorigen Artikel genannten Zustände die Vernunfttätigkeit zwar nicht ganz ausgeschlossen, jedoch in so hohem Grade wesent-

<sup>191)</sup> Übersetzung von Bittl. Sammlg. ausserdeutscher Strafgesetzbücher Nr. XVI.

<sup>192)</sup> Aus Kahl V. D. S. 55.

<sup>193)</sup> Strafmilderung bei Jugendlichen.

<sup>194)</sup> Übersetzung von Oehgvist. Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher Nr. VII.

lich gestört und gemindert ist, dass aus diesem Grunde die Bedingung zur Anwendung der vollen, im Gesetze bestimmten Strafe hinwegfällt, so ist auf eine geringere als die gesetzliche Strafe zu erkennen und zwar im Verhältnisse des Grades der erwiesenen Störung der Zu-rechnungsfähigkeit nach den Bestimmungen der Art. 49 und 50.“<sup>195)</sup>

Japan, StGB Art. 39:

„Die Handlung einer geistig gestörten Person wird nicht bestraft. Bei der Handlung einer geistesschwachen Person wird die Strafe gemindert.“<sup>196)</sup>

Dagegen tritt in den nachstehenden Ländern ausser der Strafe auch die sichernde Massnahme in Erscheinung:

in Italien, Codice penale 22 giugno 1889 Art. 47:

„Quando lo stato di mente indicato nell' articolo precedente era tale da scemare grandemente la imputabilità, senza escluderla, la pena stabilita per il reato commesso è diminuita secondo le norme seguenti:

1º. all' ergastolo è sostituita la reclusione per un tempo non inferiore ai sei anni;

2º. all' interdizione perpetua dei pubblici ufficii è sostituita l'interdizione temporanea;

3º. ove si trattì di pena temporanea che oltrepassi i dodici anni essa si applica nella durata da tre a dieci anni; se oltrepassi i sei anni ma non i dodici, si applica nella durata da uno a cinque anni; e, negli altri casi, in una durata inferiore alla metà della pena che sarebbe applicata;

4º. la pena pecuniaria è ridotta alla metà.

Se la pena sia restrittiva della libertà personale, il giudice può ordinare che sia scontata in una casa di custodia sino a che l'Autorità competente non revochi il provvedimento, nel quale caso il rimanente della pena è scontato nei modi ordinarii. (disp. esecut. 15.)“<sup>197)</sup>

---

<sup>195)</sup> Diese enthalten die Strafen des Versuchs.

Vergl. Strafgesetzbuch des Königreiches Griechenland. Aus der Königlichen Buchdruckerei, 1834 (griechisch u. deutsch.)

<sup>196)</sup> Übersetzung von Prof. Dr. Loenholm, Tokyo.

<sup>197)</sup> Art. 15 (dispos. esecut.): „La revocazione del provvedimento indicato nel capoverso dell' art. 47 dell codice penale spetta al presidente del tribunale nel cui circondario fu

48. Abs. 1: „Le disposizioni contenute nella prima parte degli articoli 46 e 47 si applicano anche a colui che, nel momento in cui ha commesso il fatto, si trovava nello stato preveduto in detti articoli a cagione di ubbriachezza accidentale.“<sup>198)</sup>

Norwegen, Allgem. bürgerl. StrGes v. 22. Mai 1902:

§ 39 Abs. 1: „Wenn das Gericht annimmt, dass ein Angeklagter, der ... gemäss den §§ 45 oder 56 zu einer herabgesetzten Strafe verurteilt wird, wegen ... verminderter Zurechnungsfähigkeit für die Rechtssicherheit gefährlich ist, so kann es beschliessen, dass ihm nach näherer Bestimmung der Obrigkeit ein bestimmter Aufenthaltsort anzuweisen oder zu verbieten ist, oder dass er, soweit dazu nach den vom Könige oder einer von ihm ermächtigten Person erlassenen allgemeinen Vorschriften Anlass vorliegt, in ein Irrenaysl, eine Heil- oder Pflegeanstalt oder in ein Arbeitshaus zu verbringen ist. Die getroffene Massregel ist von dem zuständigen Ministerium wieder aufzuheben, wenn sie nach eingeholtem ärztlichen Gutachten nicht länger notwendig erscheint.“

§ 56: „Das Gericht kann die Strafe unter das angedrohte Mindestmass und auf eine mildere Strafart herabsetzen, wenn jemand unter ... eine strafbare Handlung begangen hat oder wenn er bei deren Vornahme sich in einem Zustande der in den §§ 44 (und 47) erwähnten Art,<sup>199)</sup> jedoch nicht in so hohem Masse befand, dass die Strafschuld ausgeschlossen würde. Vorstehende Bestimmung findet auf selbstverschuldete Trunkenheit keine Anwendung.“<sup>200)</sup>

und Russland, StGB, bestätigt am 22. März 1903:

§ 39: „Eine strafbare Handlung ist dem Täter nicht zuzurechnen, wenn er bei ihrer Begehung infolge krankhafter Störung der Seelentätigkeit oder von Bewusst-

---

pronunziata la condanna, sulla proposta del Consiglio di sorveglianza presso lo stabilimento nel quale il condannato si trova, e sulle conclusioni del pubblico ministero.“

<sup>198)</sup> Manuali Hoepli. Vol. 1. Milano 1901.

<sup>199)</sup> d. h. geisteskrank, bewusstlos, in den Geisteskräften mangelhaft entwickelt, geschwächt oder krankhaft gestört, gezwungen, in dringender Gefahr (§ 44) war.

<sup>200)</sup> Übersetzung von Rosenfeld u. Urbье. Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher Nr. XX.

losigkeit oder der von einem körperlichen Gebrechen oder einer Krankheit herrührenden mangelhaften geistigen Entwicklung die Natur und die Bedeutung seines Tuns nicht verstehen oder seiner Handlungen nicht Herr sein konnte.

Wenn dem Gericht die Belassung derartiger Personen ohne besondere Aufsicht gefährlich erscheint, überweist es sie den Eltern, oder anderen Personen, die sich zur Übernahme der Pflege bereit erklärt haben, zur verantwortlichen Beaufsichtigung, oder lässt sie in einer Heilanstalt unterbringen. Obligatorisch ist die Unterbringung in einer Heilanstalt bei Personen, die einen Mord, eine sehr schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung oder eine Brandstiftung begangen oder versucht haben.<sup>“<sup>201)</sup></sup>

Über „die englischen Reformbestrebungen in der Behandlung geistig minderwertiger Personen“ wäre die Abhandlung von Behrend im neuesten Heft der Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung zu vergleichen.<sup>202)</sup> Eine detaillierte Erörterung an dieser Stelle erübrigt sich, einsteils, weil England über das Stadium von Entwürfen nicht hinausgekommen ist, anderesteils, weil die daselbst projektierte Regelung der Frage über den Rahmen der verbrecherischen geistig Minderwertigen hinausgeht, diese eigentlich nur nebenher berücksichtigt.

b) Die oben wiedergegebenen Texte lassen ohne Schwierigkeit erkennen, dass der Richter für die Anordnung der Sicherung zuständig ist,<sup>203)</sup> während hinsichtlich des Endes der sichernden Massnahme eine Verschiedenheit insofern vorliegt, als Norwegen die Verwaltungsbehörde, Italien das Gericht entschei-

---

<sup>201)</sup> Übersetzung von Bernstein. Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher Nr. XXIV.

<sup>202)</sup> Behrend, Die englischen Reformbestrebungen in der Behandlung geistig minderwertiger Personen und ihre Bedeutung für die deutsche Gesetzgebung in MJKV XX S. 125 ff.

<sup>203)</sup> Für die blosse Strafmilderung ist das selbstverständlich und kann füglich unerörtert bleiben.

den lässt. In Russland und Norwegen ist ausserdem die Sicherung beschränkt auf gefährliche vermindert Zurechnungsfähige.

Nicht ganz klar ergibt der Text das Verhältnis von Strafe und Sicherung in den eben genannten Ländern. Immerhin lese ich aus den Bestimmungen, dass die Sicherung an Stelle der Strafe tritt. Das Gleiche gilt sodann auch für Italien, mit der Massgabe jedoch, dass bei Entlassung aus der „casa di custodia“ der etwa übrigbleibende Rest der Strafe nach den allgemeinen Grundsätzen zu vollziehen ist.

Während endlich die Durchführung der Sicherung in Italien in besonderen Anstalten (case di custodia) geschieht,<sup>204)</sup> welche das Regolamento<sup>205)</sup> allerdings als stabilimenti di pena speciali bezeichnet, ermöglichen Norwegen und Russland eine weitergehende Anpassung an den Einzelfall. In beiden Ländern wird vorgesehen die eventuelle Einweisung in eine Heilanstalt. Ausserdem ermöglicht dann Russland die Überweisung zur verantwortlichen Beaufsichtigung an die Eltern oder andere Personen, Norwegen die richterliche Anweisung oder das Verbot eines bestimmten Aufenthaltsortes. Endlich betont Norwegen noch die Möglichkeit der Verbringung des gefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen in ein Arbeitshaus.

## 2. Die Schweizer Kantone.<sup>206)</sup>

Mit Androhung milderer Strafe bei Vorliegen verminderter Zurechnungsfähigkeit begnügen sich:

Bern, StrGB vom 30. Januar 1866 Art. 43 Abs. 2:

„War das Bewusstsein<sup>207)</sup> oder die Willensfreiheit nicht ganz aufgehoben, sondern nur gemindert, so soll

<sup>204)</sup> Für Gewohnheitstrinker sieht Art. 48 Cod. pen. allerdings eine Spezialanstalt vor.

<sup>205)</sup> Regolamento generale degli stabilimenti carcerarii . . . . ; approvato con r. d. 1º febbraio 1891, n. 260, art. 4.

<sup>206)</sup> Texte, soweit nichts anderes hervorgehoben, aus Stooss, Die schweiz. Strafgesetzbücher, Basel u. Genf 1890.

<sup>207)</sup> scil. der Handlung oder der Strafbarkeit derselben.

statt ... der lebenslänglichen Zuchthausstrafe Zuchthaus von mindestens einem und höchstens zwanzig Jahren verhängt werden.“

Luzern, StrGB vom 29. Dezember 1860 § 52:

„Wenn aus allen Umständen klar und unzweifelhaft hervorgeht, dass zwar die Vernunfttätigkeit nicht ganz ausgeschlossen, jedoch in sehr hohem Grade wesentlich gestört oder gemindert ist, so kann auf eine geringere als die gesetzliche Strafe erkannt, und zwar kann im Verhältnisse des Grades der erwiesenen Störung der Zurechnungsfähigkeit die Strafe bis auf einen Vier teil gemildert werden.“

Schwyz, StrGB vom 20. Mai 1881<sup>208)</sup> § 33:

„Wenn aus den Umständen hervorgeht, dass bei einer strafbaren Handlung die Vernunfttätigkeit nicht ausgeschlossen, wohl aber in hohem Grade gestört oder gemindert war, oder wenn der eingetretene Erfolg einer solchen Handlung oder Unterlassung von dem Täter als möglich vorausgesehen wurde, so soll auf eine Kriminalstrafe erkannt werden; es hat aber der Richter bei Ausfällung der Strafe den vermindernden Grad der Zurechnung in Berücksichtigung zu ziehen.“

Obwalden, KrimStrGB vom 20. Weinmonat 1864  
Art. 34 Ziff. 4:

stimmt überein mit dem oben abgedruckten § 52 von Luzern.

Glarus, StrGB vom 7. Mai 1899 § 31<sup>209)</sup>:

„Wenn die Geisteskräfte, durch deren Gesundheit die Zurechnung bedingt ist, zwar nicht aufgehoben, aber doch krankhaft getrübt und geschwächt sind, so schliessen solche Zustände zwar die Strafbarkeit nicht aus, jedoch sind sie bei Zumessung der Strafe in der Weise zu berücksichtigen, dass der Richter auch unter das festgesetzte Minimum herab- oder zu einer anderen Strafart übergehen kann.“

Zug, StrGes vom 20. Wintermonat 1876; abg. 1. Juni 1882 § 26 Abs. 2:

<sup>208)</sup> Die unter dem 8. Aug. 1895 beschlossenen Änderungen berühren nicht § 33.

<sup>209)</sup> Strafgesetzbuch u. Strafprozessordnung für den Kanton Glarus nebst Sportelntarif im Strafprozess. Dr. Tschudy-Aebly, Buchdruckerei Schwanden, 1899.

„Nicht völlig aufgehobene, aber doch krankhaft getrübte und geschwächte Geisteskräfte schliessen zwar die Strafbarkeit nicht aus, sind jedoch bei Zumessung der Strafe insoweit zu berücksichtigen, dass der Richter auch unter das festgesetzte Minimum herabgehen oder zu einer milderen Strafart übergehen kann.“

Solothurn, StrGB 25. August 1885 § 51 Abs. 3:

„Dagegen soll als Milderungsgrund auf das Strafmaß einwirken:

2. Wenn der Schuldige wegen schlechter Erziehung oder beschränktem Verstand die volle Strafwürdigkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung nicht einzusehen imstande war.“

Schaffhausen, StrGB vom 22. Dezember 1858, 23. März 1859, 9. November 1891. Novelle Art. 5 Zus. zu § 72:

im wesentlichen übereinstimmend mit der vorstehend zum Abdruck gebrachten Bestimmung Solothurns.<sup>210)</sup>

Appenzell A.-Rh., StrGB vom 28. April 1878 § 41:

„Wenn die Geisteskräfte, durch deren Gesundheit die Zurechnung bedingt ist, zwar nicht aufgehoben, aber doch krankhaft getrübt und geschwächt sind, z. B. infolge von körperlichen Krankheiten, welche eine Störung des Gleichgewichtes der Seelenkräfte des Verbrechers entwickelt haben usw., so tilgen solche Zustände zwar die Strafbarkeit nicht, aber sie sind bei Zumessung der Strafe zu berücksichtigen und als wesentliche Milderungsgründe zu beachten.“

Appenzell J.-Rh., StrGes vom 30. April 1899<sup>211)</sup>  
Art. 26:

„Im Sinne von Art. 25 nicht ganz aufgehobene, aber doch getrübte und geschwächte Geisteskräfte heben zwar die Strafe nicht auf, sind jedoch bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, so dass der Richter unter das Minimum der angedrohten Strafe

<sup>210)</sup> Dazu vgl. Stooss, Die Grundzüge des schweiz. Strafrechts. I. S. 196; Kahl V D. S. 53.

<sup>211)</sup> Ausgabe: Appenzell 1899. Druck der Genossenschafts-Buchdruckerei.

herabgehen oder eine mildere Strafart anwenden kann.“

St. Gallen, StrGB vom 25. November 1885<sup>212)</sup>  
Art. 40:

„Unter das für die strafbare Handlung angedrohte Strafmass hinab oder auf eine leichtere Strafart kann erkannt werden:

a) wenn die in den Art. 23, ... vorgesehenen Zustände, welche, sofern sie vollkommen vorlägen, auch jede Zurechnung vollständig aufheben würden, zwar in geringerem, aber doch bedeutendem Masse vorhanden sind.“

Thurgau, StGes vom 10. Februar 1868 § 42:

„Auf eine mildere als die gesetzliche gedrohte Strafe ist auch dann zu erkennen, wenn diejenigen Zustände, welche, in vollem Grade vorhanden, alle Zurechnung ausschliessen, in einem geringeren Grade vorwalteten.“

Neuenburg, Code pénal du 12 Février 1891<sup>213)</sup>  
Art. 70:

„Lorsque la responsabilité intellectuelle est seulement diminuée, il en sera tenu compte dans l'appréciation de l'intention délictueuse et dans l'application de la peine. L'emprisonnement pourra même être substitué à la réclusion.“

und Tessin, Codice penale 25 gennaio 1873 Art. 47:

„Se le cause indicate nell'articolo precedente ..., non hanno del tutto esclusa l'imputabilità del reo, il giudice è autorizzato a discendere nell'applicazione della pena da uno a tre gradi, secondo che l'imputabilità fu più o meno scemata.“

Dagegen geht noch etwas weiter und sieht neben Strafmilderung eventuell Straflosigkeit vor

Graubünden, StrGB vom 8. Juli 1851 § 50:

„In Ansehung der Rechtswidrigkeit des Willens mindert sich die Strafbarkeit des Täters:

1. wenn der Täter wegen jugendlichen, immerhin

---

<sup>212)</sup> Die Nachtragsgesetze vom 21. Nov. 1889 u. 29. Juni 1891 berühren m. W. den obigen Artikel nicht.

<sup>213)</sup> Das von Kahl VD. S. 53 zitierte Nachtragsgesetz vom 26. April 1898 lag mir nicht vor.

aber nach § 45 zurechnungsfähigen Alters, oder wegen geistiger Altersschwäche ausser Fall war, den Grad der Strafbarkeit des verübten Verbrechens ganz zu ermessen und zu beurteilen;

2. wenn sich derselbe im Augenblicke der Tat, ohne vorherige Beabsichtigung eines Verbrechens, in einem solchen Zustande der Berauschtung oder Sinnesverwirrung befand, welcher ihn in dem freien Gebrauch seiner Vernunft beschränkte;

3. ....

In allen diesen Fällen muss es dem richterlichen Ermessen zu beurteilen überlassen bleiben, ob und inwiefern durch den einen oder den andern oder das Zusammentreffen mehrerer dieser Umstände eine grössere oder geringere Strafmilderung oder sogar auch, ausnahmsweise, gänzliche Straflosigkeit bewirkt werden könne.“

Und endlich zeigt ein einziger Kanton ausser der Strafmilderung noch eine weitere Massnahme, die wir heute wohl als sichernd bezeichnen würden, die jedoch früher sicherlich als Nebenstrafe aufgefasst wurde:

Wallis, Code pénal du 26 mai 1858 Art. 86:

„Lorsque l'altération des facultés intellectuelles du prévenu, ou la contrainte n'ont pas atteint le degré voulu pour que l'action ne fût pas imputable, les tribunaux pourront, suivant les circonstances, lui appliquer une peine inférieure à celle que la loi attache à l'infraction, ou ordonner qu'il soit remis à l'autorité municipale avec injonction de veiller sur sa conduite.“

## B. Die Strafgesetz-Vorentwürfe.

### 1. Das Ausland.

- a) Der Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch vom September 1909.<sup>214)</sup>  
§ 4. War die Fähigkeit des Täters, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäss zu bestimmen, zur Zeit der Tat infolge eines

<sup>214)</sup> Die Änderungen der Reg.-Vorlage 1912 u. der Fassung des Herrenhauses 1913 sind unwesentlich.

andauernden krankhaften Zustandes wesentlich vermindert, so ist an Stelle der Todesstrafe auf lebenslangen Kerker zu erkennen. Hat der Täter eine Freiheitsstrafe verwirkt, deren Vollzug in ihrer regelmässigen Art seinen Zustand verschlimmern würde, so ordnet das Gericht an, dass die Strafe nach den der Eigenart solcher Personen angepassten Vorschriften vollzogen werde. Der Vollzug solcher Strafen findet in einer besonderen Strafanstalt oder in einer besonderen Abteilung einer Strafanstalt oder eines Gefangenenhauses statt.“

### § 37.

„Der zu Freiheitsstrafe verurteilte Täter eines Verbrechens oder eines mit einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens, dessen Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäss zu bestimmen, zur Zeit der Tat infolge eines andauernden krankhaften Zustandes wesentlich vermindert war, kann nach dem Vollzuge der Strafe weiterhin verwahrt werden, wenn er wegen seines Zustandes oder mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat als gemeingefährlich anzusehen ist.“

Das Gericht spricht die Zulässigkeit der Verwahrung im Urteil aus und ordnet sodann auf Grund der Ergebnisse des Strafvollzuges an, dass der Sträfling in einer besonderen staatlichen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung der in § 36<sup>215)</sup> bezeichneten Anstalt zu verwahren sei, wenn seine Gemeingefährlichkeit nicht behoben ist.

Die Entlassung kann endgültig oder auf Widerruf erfolgen.

Ausländer sind nur solange zu verwahren, bis sie an den Heimatsstaat abgegeben werden können.“

Über das Verfahren ist zu vergleichen: die Beilage zu dem Gesetze, womit die Strafprozessordnung von 1873 abgeändert wird §§ 523 ff.

„Auf die Entlassung und das Verfahren über einen Entlassungsantrag sind die Bestimmungen der §§ 517—521 entsprechend anzuwenden.“<sup>216)</sup>

Zusammenfassend ist hervorzuheben, dass die An-

---

<sup>215)</sup> Dieser Paragraph ist oben S. 514 abgedruckt.

<sup>216)</sup> Vgl. diese oben S. 515.

ordnung und die Aufhebung der Verwahrung, welche nur bei Gemeingefährlichkeit und nach verbüsster Freiheitsstrafe in besonderen Anstalten oder in den Anstalten für verbrecherische Irre geschieht, vom Gericht ausgeht. Soweit eine solche Gemeingefährlichkeit nicht vorliegt, wird lediglich eine mildere Strafe verhängt, die u. U. nach besonderen, der Eigenart des vermindert Zurechnungsfähigen angepassten Vorschriften, eventuell auch in einer besonderen Strafanstalt vollzogen wird.

Ähnliche Bestimmungen zeigt

b. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909.

§ 63.

„Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewusstlos war, so dass dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.“

War die freie Willensbestimmung durch einen der vorbezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem Grade vermindert, so finden hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 76) Anwendung. Zustände selbstverschuldeter Trunkenheit sind hiervon ausgenommen.

Freiheitsstrafen sind an den nach Abs. 2 Verurteilten unter Berücksichtigung ihres Geisteszustandes und, soweit dieser es erfordert, in besonderen, für sie ausschliesslich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken.“

§ 65.

„Wird jemand ..... auf Grund des § 63 Abs. 2 zu einer milderer Strafe verurteilt, so hat das Gericht, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen. ....

.....  
Im Falle des § 63 Abs. 2 erfolgt die Verwahrung nach verbüsster Freiheitsstrafe.

Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen. Sie bestimmt auch über die Dauer der Verwahrung und

über die Entlassung. Gegen ihre Bestimmung ist gerichtliche Entscheidung zulässig.

Die erforderlichen Ausführungsvorschriften werden vom Bundesrat erlassen.“

Der vermindert Zurechnungsfähige wird demgemäß, wenn der Geisteszustand nicht anderes verlangt, in die gewöhnliche Strafanstalt, soweit erforderlich in besondere Anstalten oder Abteilungen eingewiesen und nur soweit es die öffentliche Sicherheit verlangt, wird er verwahrt. Die Anordnung der Verwahrung liegt in Händen des Gerichts; die Aufhebung steht, im Gegensatz zum OeVE, der Verwaltung zu. Die passende Anstalt ist durch die Verwaltungsbehörde auszuwählen auf Grund des krankhaften Zustandes.

c) Der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches (1911)

bestimmt in § 13

„Eine Handlung ist straflos, wenn der Täter zur Zeit der Handlung wegen Bewusstseinsstörung oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit nicht die Fähigkeit besass, die Strafbarkeit seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln.“

War diese Fähigkeit zur Zeit der Handlung durch einen der vorbezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, aber in erheblichem Grade herabgesetzt, so kann die Strafe nach den Vorschriften über den Versuch (§ 28) gemildert werden; an Stelle der Todes- oder lebenslangen Zuchthausstrafe tritt stets Zuchthaus nicht unter drei Jahren. Selbstverschuldete Trunkenheit schliesst die Anwendung eines mildernden Strafgesetzes aus.

Freiheitsstrafen gegen die nach Abs. 2 Verurteilten sind unter Berücksichtigung ihres Geisteszustandes und, soweit dieser es erfordert, in besonderen, für sie ausschliesslich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken.“

§ 14.

„Wird jemand ..... in Anwendung des § 13 Abs. 2 verurteilt, so hat das Gericht, wenn es die Rechtssicherheit erfordert, seine Verwahrung

in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anzurufen. Ist im Falle des § 13 Abs. 2 der Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so erfolgt die Verwahrung nach Verbüßung oder Erlass der Freiheitsstrafe. Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen, sowie über Dauer der Verwahrung und über die Entlassung zu bestimmen. Gegen eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Verwahrung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig, ein zurückgewiesener Antrag kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht wiederholt werden.

Personen, die in Anwendung von § 13 Abs. 2 verurteilt worden sind, ohne dass aus Gründen der Rechtssicherheit ihre Verwahrung anzurufen war, können, sofern es notwendig erscheint, um sie vor Begehung weiterer strafbarer Handlungen zu bewahren, nach Verbüßung oder Erlass der Strafe einer staatlichen Gesundheitsaufsicht unterstellt werden; daneben ist die Unterbringung in eine Familie oder Privatanstalt oder die Stellung unter Schutzaufsicht (§ 60) zulässig. Die Dauer einer solchen Aufsicht wird bis zum Höchstmaße von fünf Jahren durch das Gericht bestimmt.

Die zur Ausführung einer Verwahrung nach Abs. 1 oder einer Aufsicht nach Abs. 2 erforderlichen Vorschriften erlässt der Bundesrat.“

Soweit die Änderungen des Gegenentwurfs gegenüber dem DVE vermindert Zurechnungsfähige und Unzurechnungsfähige berühren, ist ihre Begründung aus den Darlegungen oben S. 517 zu ersehen.

Speziell für die Regelung des GE betreffend die vermindert Zurechnungsfähigen sind weiterhin zwei Punkte von besonderer Wichtigkeit:

1. „An Stelle der obligatorischen Strafmilderung für vermindert Zurechnungsfähige empfiehlt der DGE die fakultative, deren Vorzüge von vielen, darunter auch von früheren Anhängern der obligatorischen anerkannt sind.“<sup>217)</sup>

2. Abs. 2 des § 14 DGE soll neu hinzugefügt werden:  
„Er ist das massvoll auf das Notwendigste beschränkte Ergebnis einer starken Bewegung, welche ohne die Möglich-

---

<sup>217)</sup> Begründung zum DGE. S. 13.

keit einer Sicherung auch gegenüber den nicht gemeingefährlichen minderwertigen Kriminellen die gesetzliche Neuordnung über verminderte Zurechnungsfähigkeit für halbe Arbeit, für unbefriedigend und für wirkungslos erkennen muss.<sup>218)</sup> . . . In der Zulassung der mildereren Bestrafung liegt der Schwerpunkt nicht. Ob der vermindert Zurechnungsfähige drei Monate mehr oder weniger bekommt, ist für die Gesamtheit gleichgültig. In der Sicherung liegt für sie die Lösung des Problems der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Die nicht gemeingefährlichen geistig Minderwertigen, die Trottel, die Haltoisen, stellen ein nicht geringes Kontingent zur alltäglichen Gesellschaft der Strafgerichtssäle. . . . „Geistig Minderwertige, welche nicht gemeingefährlich sind, müssen (daher) nach Vollzug oder Erlass der Strafe unter staatlich organisierter Gesundheitsaufsicht bleiben, daneben kann Unterbringung in eine Familie oder in eine Privatanstalt verfügt. . . . werden.“ Der GE bescheidet sich, diese Aufsichtsbetätigung als eine nur fakultative Massregel aufzunehmen und lässt für ihre Ausführung die verschiedensten Formen . . . offen . . . Die Aufgabe der Strafgesetzgebung wird damit nicht überschritten, weil es sich auch hier nur um eine an Verurteilung sich anschliessende Sicherungsmassregel handelt.“<sup>219)</sup>

d) Der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Serbien von 1910.

§ 49 Abs. 2: „War einer der vorbezeichneten Zustände (Geistesstörung, Bewusstlosigkeit, zurückgebliebene geistige Entwicklung) von solcher Art, dass durch sie zur Zeit der Begehung der Tat die Einsicht in das Wesen und die Bedeutung der Tat beim Täter vermindert war, so kann das Gericht nach freiem Ermessen die Strafe mildern (§ 62).“

§ 41: „Wenn das Gericht es im Interesse der öffentlichen Sicherheit für erforderlich erachtet, . . . einen vermindert Zurechnungsfähigen in einer

---

<sup>218)</sup> Vorbildlich für diesen Standpunkt ist der SVE.

<sup>219)</sup> Begründung zum DGE. S. 17, 18.

Heil- oder Aufsichtsanstalt unterzubringen, so soll das Gericht dies anordnen.

Die Unterbringung in einer Heil- oder Aufsichtsanstalt soll das Gericht auch dann anordnen, wenn es dies als im Interesse der Gesundheit der ... vermindert Zurechnungsfähigen liegend erachtet.

Gleichfalls bestimmt das Gericht die Entlassung aus der Anstalt, wenn es nach ärztlicher Untersuchung eine weitere Behandlung oder Beaufsichtigung für nicht erforderlich erachtet.

Wenn der vermindert Zurechnungsfähige zu einer Freiheitsstrafe verurteilt war, so soll die in einer Heil- oder Aufsichtsanstalt zugebrachte Zeit ihm auf die Strafdauer angerechnet werden. Wenn zur Zeit der Entlassung aus der Heil- oder Aufsichtsanstalt die Dauer der zuerkannten Strafe noch nicht abgelaufen ist, so soll er den Rest der Strafe in einer Strafanstalt verbüßen.“

Die Ankläge an den SVE sind hier unverkennbar.

## 2. Die schweizerischen Vorentwürfe.

Vorentwurf August 1893 (Allg. Teil).

### Art. 9.

War die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein des Täters nur beeinträchtigt oder war er geistig mangelhaft entwickelt, so ist die Strafe zu mildern; sie fällt weg, wenn der Täter verwahrt oder versorgt wird (Art. 10 und 11).

### Art. 10.

Erfordert die öffentliche Sicherheit die Verwahrung des .... vermindert Zurechnungsfähigen in einer Anstalt, so ordnet sie das Gericht an. Das Gericht verfügt die Entlassung, wenn der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

### Art. 11.

Erfordert der Zustand des .... vermindert Zurechnungsfähigen irrenärztliche Behandlung in einer Anstalt, so überweist das Gericht den Kranken der Verwaltungsbehörde zu angemessener Versorgung.

Vorentwurf August 1894.

### Art. 8 Abs. 2.

War die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein des Täters nur beeinträchtigt oder war er geistig mangel-

haft entwickelt, so mildert der Richter die Strafe unbeschränkt (Art. 37 a. E.).

Art. 9.

Gibt der Geisteszustand des Täters zu Zweifeln Anlass, so stellt ihn der untersuchende Richter durch ein Gutachten von Sachverständigen fest. Dies gilt insbesondere auch für Taubstumme.

Art. 10.

Erfordert die öffentliche Sicherheit die Verwahrung eines .... vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so ordnet sie das Gericht an. Ebenso verfügt das Gericht die Entlassung, wenn der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

Erfordert das Wohl eines .... vermindert Zurechnungsfähigen seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so überweist das Gericht den Kranken der Verwaltungsbehörde zur Aufnahme in eine solche Anstalt.

Ist ein vermindert Zurechnungsfähiger zu Freiheitsstrafe verurteilt worden, und ist seine Strafzeit am Tage der Entlassung aus der Heil- und Pflegeanstalt noch nicht abgelaufen (Art. 43), so hat er den noch übrigen Teil der Strafe zu erstehen.

Art. 43.

Satz 2: Der Aufenthalt des Verurteilten in einer Heil- oder Pflegeanstalt wird ihm als Strafvollzug angerechnet.

Vorentwurf 1896.

Art. 11 Abs. 2 = Art. 8 Abs. 2 von 1894. Der Schluss lautet: „so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen“ (Art. 40 § 2).

Art. 12.

Gibt der Geisteszustand des Angeschuldigten zu Zweifeln Anlass, so lässt ihn der Beamte, der dies wahrnimmt, durch Sachverständige untersuchen. Dies gilt insbesondere auch für Taubstumme und Epileptische.

Art. 13 = Art. 10 von 1894.

Art. 46 = Art. 43 von 1894.

Vorentwurf 1903.

Art. 15 = Art. 12 von 1896.

### Art. 16.

Abs. 2: War die Fähigkeit des Täters, vernunftgemäß zu handeln, zur Zeit der Tat vermindert, war insbesondere die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein des Täters wesentlich beeinträchtigt, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 50).

### Art. 17.

Abs. 1 = Art. 13 Abs. 1 VE 1896: Einzige formelle Abweichung: ... Entlassung aus der Anstalt ...

Abs. 2 = Art. 13 Abs. 2 VE 1896. Der Eingang ist etwas geändert und lautet: Erfordert der Zustand ...

Abs. 3 des Art. 13 VE 1896 (Abs. 3 Art. 10 VE 1894) ist weggefallen.

### Art. 53.

Abs. 2. Dem Verurteilten, der in eine Heil- oder Pflegeanstalt eingewiesen ist, wird der Aufenthalt in derselben als Strafvollzug angerechnet.

### Vorentwurf 1908.

Art 14 Abs. 2 = Art. 11 Abs. 2 VE 1896.

Art. 15. Gibt der Geisteszustand des Beschuldigten zu Zweifeln Anlass, ist er taubstumm oder epileptisch, so lässt ihn der Beamte, der es wahrnimmt, durch Sachverständige, in der Regel durch Irrenärzte, untersuchen.

Die Sachverständigen begutachten den Zustand des Beschuldigten. Sie äussern sich auch darüber, ob er in eine Heil- oder Pflegeanstalt gehöre und ob sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder das gemeine Wohl gefährde.

Art. 16. Gefährdet ein ... vermindert Zurechnungsfähiger die öffentliche Sicherheit oder das gemeine Wohl und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet das Gericht die Verwahrung an und stellt den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein.

Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluss des Gerichtes.

Das Gericht hebt die Verwahrung auf, sobald der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

Das Gericht zieht Sachverständige bei.

Art. 17. Ist die Behandlung oder Versorgung eines .... vermindert Zurechnungsfähigen in

einer Heil- oder Pflegeanstalt geboten, so stellt das Gericht den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein und überweist ihn der kantonalen Verwaltungsbehörde. Das Gericht zieht Sachverständige bei.

Art. 18. Ist der Grund, der die Einstellung des Strafvollzuges gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen veranlasst hat, weggefallen, so entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollziehen sei. (Art. 57 Abs. 2.) Das Gericht zieht Sachverständige bei.

Art. 57 Abs. 2 = Art. 53 Abs. 2 VE 1903.

Fassung der zweiten Experten-Kommission.  
1912-1913.

Art. 15. Gibt der Geisteszustand des Beschuldigten zu Zweifeln Anlass, ist er taubstumm oder epileptisch, so soll er durch Sachverständige untersucht werden.

Abs. 2 = Abs. 2 VE 1908 mit der Änderung am Schluss: „die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährde.“

Art. 16. War der Täter zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusstsein beeinträchtigt, oder geistig mangelhaft entwickelt, so dass die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln, herabgesetzt war, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).

Art. 17. Gefährdet der vermindert zurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, uns ist es notwendig, ihn in einer Heil- und Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter die Verwahrung an und stellt den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein.

Erfordert der Zustand des vermindert zurechnungsfähigen Täters aus anderen Gründen seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so stellt der Richter den Strafvollzug ein und ordnet die Behandlung oder Versorgung des Verurteilten an.

Art. 18. Ist der Grund, der die Einstellung des Strafvollzuges gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen veranlasst hat, weggefallen, so entscheidet der Richter, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollstrecken sei. Er zieht Sachverständige bei.

Art. 18bis. Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluss des Richters auf Verwahrung, Behandlung oder Versorgung ... vermindert Zurechnungsfähiger.

Der Richter hebt die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung auf, sobald der Grund der Massnahme weggefallen ist. Er zieht Sachverständige bei.

---

### C. Grundsätzliche Stellungnahme mit besonderer Rücksicht auf die schweiz. Strafgesetz-Vorentwürfe.

1. Die gesetzliche Fixierung des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit ist natürlich präjudiziert durch diejenige des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit. Folgt der SVE nach seiner letzten Fassung der gemischten, biologisch-psychologischen Methode bei Umgrenzung der Unzurechnungsfähigen, so ist es notwendig und ganz selbstverständlich, dass er diese Methode auch bei Bestimmung der vermindert Zurechnungsfähigen anwendet. Bei dieser Seite der Frage brauchen wir uns jedoch um so weniger aufzuhalten, als unsere Stellung aus dem oben S. 521 ff. Gesagten ersichtlich ist.

Im übrigen wird man aber für richtig halten, einmal, wenn das Gesetz die vermindert Zurechnungsfähigen begrifflich zu fixieren sucht, dann, dass der gesetzlichen Begriffsbestimmung eine gewisse Einschränkung zukomme gegenüber rein medizinischen Wertungen. Gehen die Bestimmungen mehrerer unserer Vorentwürfe auch den grundlegenden Untersuchungen Kahls über die Behandlung der geistig Minderwertigen voraus,<sup>220)</sup> so wird es doch zweckmässig sein, diese zum Ausgangspunkt unserer Darlegungen zu machen.

Kahl nennt vermindert zurechnungsfähig jenen Täter, „der bei Begehung der strafbaren Handlung sich in einem andauernd krankhaften Zustande befunden hat, welcher

---

<sup>220)</sup> Vgl. insbesondere Kahl § 12.

das Verständnis für die Bestimmungen des Strafgesetzes oder die Widerstandskraft gegen strafbares Handeln verminderte.“<sup>221)</sup>

Er und andere<sup>222)</sup> gehen dabei eingestandenermassen von einem doppelten Gesichtspunkt aus, einmal, „eine Reihe nicht krankhafter, von der Wissenschaft als „physiologischer“ bezeichneten Phasen im Lebensgange des Menschen von der in Aussicht genommenen besonderen gesetzlichen Behandlung auszunehmen,“ dann, durch die Forderung des Erreichbaren zu einer schnelleren Annahme und Popularisierung des neuen Postulates zu gelangen.

Betrachtet man nun die bisherige Gesetzgebung, so wird man in ihr zumeist den einen Teil der Kahl'schen Begriffsbestimmung enthalten finden; die verminderte Zurechnungsfähigkeit wird auf pathologische Zustände beschränkt. In diesem Sinne scheinen mir den Begriff zu fassen: Dänemark, Griechenland, Japan, Italien, Norwegen, Russland, Finnland, Zürich, Luzern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Appenzell A.-Rh., wohl auch St. Gallen und Thurgau und endlich der DVE.

Dagegen hat nur der OeVE auch das weitere Merkmal des Kahl'schen Begriffes aufgenommen und verlangt einen „andauernden krankhaften Zustand, während Schweden wiederum einen ganz allgemeinen, etwas uferlosen Begriff verwendet.

Mir scheint nun kein Zweifel darüber bestehen zu können, dass auch unser VE. die verminderte Zurechnungsfähigkeit auf krankhafte Zustände beschränkt. Schon 1893 betonte Stooss mit Rücksicht auf den damals vorliegenden Entwurf: „Es gibt verschiedene Grade von Geisteskrankheit; die eigentliche Geisteskrankheit, die die Zurechnungsfähigkeit ausschliesst, und die Geistes-

---

<sup>221)</sup> Kahl S. 230.

<sup>222)</sup> z. B. Leppmann in Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages 1904 III. 138, 139; vgl. auch Bd. IV S. 460, 461.

Über eine analoge, wenn auch wohl nicht ganz übereinstimmende Grenzziehung vgl. v. Liszt, MJKV XIII 475.

gestörtheit, die dieselbe vermindert. Der Entwurf kennt beide Arten und es handelt sich, wie die Vergleichung des Art. 8 und 9 zeigt, in ersterem bloss um die höhere Stufe von Geisteskrankheit.<sup>223)</sup> Das dürfte klar sein, aber auch hiervon abgesehen hätte man die gleiche Auffassung durch den Hinweis auf die Terminologie und — von dem neuesten Entwurfe abstrahierend — auf die nahe systematische Zusammenfassung, sowie darauf stützen können, dass in den Vorentwürfen scharf geschieden wird zwischen der Verwahrung vermindert Zurechnungsfähiger und der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern. Und nur ein Moment hätte vielleicht gelinden Zweifeln Vorschub leisten können, der Umstand, dass auch der heutige SVE lediglich sagt „in seinem Bewusstsein beeinträchtigt“ und nicht wie VE 1903 „wesentlich beeinträchtigt“. Doch bin ich der Ansicht, dass eine von einander abweichende Auffassung — von dem Umfang abgesehen — in den beiden Formulierungen nicht zum Ausdruck kommen soll. Immerhin wäre mir die Beifügung von „wesentlich“ schon darum lieb gewesen, weil das Moment des Krankhaften damit deutlicher zum Ausdruck käme.<sup>224)</sup>

Dass auch unser VE das Kriterium des Dauernden in betreff des krankhaften Zustandes nicht aufgenommen hat, halte ich für richtig. Gewichtige Stimmen hatten sich gegen dieses Begriffsmerkmal gewendet.<sup>225)</sup> Denn warum sollte derjenige, der infolge eines vorübergehenden krankhaften Zustandes eine Verminderung seiner Zurechnungsfähigkeit erlitten hat, nicht der Milderung des Art. 16 teilhaftig werden?

Kahl allerdings bestrebt sich bei der Bildung seines

<sup>223)</sup> Verhdlg. d. Expertenkomm. Bd. I. S. 79, Bern 1896.

<sup>224)</sup> Vgl. über einen analogen Punkt zum DVE Schurig, Die strafrechtliche Bedeutung der sog. verminderten Zurechnungsfähigkeit, Breslau 1911 S. 41 f.

<sup>225)</sup> van Calker in DJZ 1904 S. 756.— Löffler in Österr. Z. f. StrR. IV 60/61. — Kraepelin in Verhdlg. d. 27. Dtsch. Juristentages IV S. 426/427. — Vgl. auch Cramer, ebda S. 411 ff. — Begründung z. DVE. S. 231. .

gesetzlichen Begriffs, ihn möglichst einzuschränken auf die Fälle, in denen Sicherungsmassregeln erforderlich erscheinen.<sup>226)</sup> Der DVE geht darüber hinaus, noch weiter greift der SVE und es ist dies von grösster Wichtigkeit für die weiteren Folgen, sowohl für das Strafprinzip, wie für das Verhältnis von Strafe und Sicherung, die wir alsbald ins Auge fassen müssen.

Der Begriffsbestimmung des SVE wird man aber ohne tiefgreifende Bedenken<sup>227)</sup> zustimmen können.

## 2. Die verschiedenen Kategorien vermindert zurechnungsfähiger Verbrecher und die ihnen entsprechenden Massnahmen.

### a) Allgemeines.

Eben habe ich betont, dass die rechtlichen Massnahmen, welche ein Strafgesetz gegenüber den vermindert Zurechnungsfähigen vorsehen wird, d. h. ob Strafe neben Sicherung, Strafe allein, Sicherung allein, mildere Strafe und zwar fakultative oder obligatorische Milderung usw. Anwendung finden sollen, abhängen wird von der Begriffsbestimmung, welche dem Gesetz zugrunde liegt. Andererseits muss aber doch auch hervorgehoben werden, dass der Umfang der Begriffsbestimmung wieder beeinflusst werden wird durch das im betreffenden Gesetz anerkannte System der Strafmilderung.

So geht gerade aus Kahls Auffassung dieses gegenseitige Bedingtsein hervor; denn seine starke Einschränkung des Begriffes hat zum Gegenpol eine starke Erweiterung des allgemeinen Milderungsrechts für die gewöhnlichen Fälle.<sup>228)</sup> Uns will dann aber doch scheinen, dass bei zugrunde legen eines Begriffes, der als vermindert zurechnungsfähig nur denjenigen bezeichnet, der „in

---

<sup>226)</sup> Vgl. Kahl S. 213 f, 211.

<sup>227)</sup> Darüber oben S. 579.

<sup>228)</sup> Darüber Leppmann, Verhandlg. des 27. Deutschen Juristentages 1904, IV. S. 460.

einem nicht bloss vorübergehenden<sup>229)</sup> krankhaften Zustande sich befunden hat . . .“ für eine Verhängung von Strafe kein Raum mehr sei, will man nicht etwa damit lediglich Vergeltungsgesichtspunkten gerecht werden.

Anders wird zu entscheiden sein, wenn ein weitgehendes Milderungsrecht für die Normalfälle fehlt. Solchenfalls wird man ohne Zweifel gezwungen sein, auch vorübergehende Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit (im medizinischen Sinne) in den gesetzlichen Begriff aufzunehmen und weiterhin wird es gerechtfertigt erscheinen, für die Fälle der Minderwertigkeit eine mildere Bestrafung, die Milderung aber nur fakultativ vorzusehen. Wollte man aber den rein medizinischen Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit gesetzgeberisch verwenden, so erschien die obligatorische Strafmilderung geradezu als grober Fehler.

Dagegen kann man endlich m. E. der obligatorischen Strafmilderung vielleicht das Wort reden, wenn das Gesetz den Begriff beschränkt auf Fälle einer hochgradigen Verminderung der Geisteskraft (DVE). Doch würde ich auch hier fakultative Strafmilderung vorziehen. —

Vergleicht man nun etwa den SVE mit dem DVE, so wird man im ersteren einen weiteren Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit und eine weitergehende Strafmilderung bei Vorliegen geistiger Minderwertigkeit verbunden sehen mit einem nicht so weitgehenden allgemeinen Milderungsrecht als im DVE, denn den allgemeinen mildernen Umständen des § 82 und den besonders leichten Fällen des § 83 des DVE kann nur gegenübergestellt werden die Strafmilderung des Art. 50 SVE. So sehen wir die oben angenommene Wechselwirkung zwischen Milderungsrecht und Begriff gewahrt und nur darin liegt ein gewisser Widerspruch gegen unsere Auffassung, dass der SVE bei verminderter Zurechnungsfähigkeit obligatorische Strafmilderung vorsieht. Das erscheint mir denn auch kaum gerechtfertigt.

<sup>229)</sup> Darüber Kahl VD S. 67.

Betrachtet man dann unseren Entwurf näher, so sieht man, dass er drei Kategorien vermindert Zurechnungsfähiger unterscheidet. Einmal die weder Verwahrungs- noch Pflegebedürftigen, denen gegenüber mildere Strafe Anwendung finden soll. Dann die Gefährlichen, welche verwahrt werden sollen und denen gegenüber der Strafvollzug eventuell nach der Verwahrung Platz greift. Endlich die Pflegebedürftigen, die versorgt und vielleicht nachträglich bestraft werden.

Dieser Dreiteilung stimme ich zu.<sup>230)</sup> Es ist die Aufgabe der folgenden Zeilen, die Kategorien im einzelnen zu beleuchten.

### b) Das Strafprinzip.

Die Verhängung von Strafe sieht der SVE gegenüber allen Kategorien vermindert Zurechnungsfähiger vor, und allen gegenüber gilt die Vorschrift obligatorischer Strafmilderung nach freiem richterlichem Ermessen. Im Gegensatz dazu ist in der deutschen Literatur — man kann wohl sagen: allgemein, jedenfalls aber: von der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller — eine Begrenzung der Milderung verlangt worden und nur in dem postulierten Massen weichen die Autoren voneinander ab. Die einen wollen Milderung nach den Vorschriften über den Versuch (so jetzt auch Kahl zum DVE)<sup>231)</sup>, die

<sup>230)</sup> Vgl. oben S. 571/572 die Begründung des DGE im Gegensatz zum DVE. — Honemann, MJKV XIII 533 führt eine Zweiteilung durch, unter Weglassung der letzten Gruppe und zieht die Parallele zum normalen Gelegenheits- und Zustandsverbrecher. Es liesse sich eine Dreiteilung machen, — krankhaft minderwertig, aber weder verwahrungs- noch pflegebedürftig: mildere Strafe: Gelegenheitsverbrecher — minderwertig und versorgungsbedürftig: Behandlung: besserungsfähiger „Zustandsverbrecher“ (?) — minderwertig u. gefährlich: Verwahrung: „unverbesserlicher“ Zustandsverbrecher. Doch dürfte dies nur sehr äusserlich stimmen.

<sup>231)</sup> Vgl. Kahl, Der Stand der europäischen Gesetzgebung über verminderte Zurechnungsfähigkeit in: Juristisch-psychiatrische Grenzfragen Bd. IX Heft 1 S. 33. — Früher abweichend: Kahl S. 202, 225 ff.

anderen nach den Vorschriften über Jugendliche.<sup>232)</sup> Dagegen bemerkte Kahl: „An sich fehlt ja jeder innere und äussere Vergleichspunkt. Vor allem ist der Grund der Milderung bei Versuch und verminderter Zurechnungsfähigkeit ohne alle Analogie, dort in mangelndem Erfolg, also im objektiven Tatbestande, hier in subjektiven Defekten des Täters gelegen. . . . Unter allen Umständen zu missbilligen ist der empfohlene Maßstab der Jugendstrafe. Es ist ein Riesenunterschied zwischen den geistig Minderwertigen und dem wegen Jugend noch nicht Vollwertigen. Auch wäre nicht zu raten, durch die Einheit der gesetzlichen Strafandrohung gewissermassen generell den jugendlichen Übeltätern das Stigma der geistigen Minderwertigkeit aufzudrücken. Prinzipiell richtig wäre nur die Aufstellung eines besonderen Strafrahmens für vermindert Zurechnungsfähige.“<sup>233)</sup> Wir stimmen zu. Wie sieht aber dieser Strafrahmen aus? Nach welchem Maßstab soll die Strafmilderung eintreten? Es ist der Maßstab der allgemeinen Strafmilderung in minder schweren Fällen, antwortet Kahl.<sup>234)</sup> Die Milderung nach freiem richterlichen Ermessen hält er nicht für glücklich.<sup>235)</sup> Und soll die Milderung obligatorisch sein? Diese Frage hat Kahl früher bejaht, während er sie heute verneint.<sup>236)</sup>

Um es gleich vorweg zu nehmen: Im letzteren Punkte stehe ich auf dem gleichen Boden. Ganz besonders bei Berücksichtigung der weiten Fassung des Begriffes des vermindert Zurechnungsfähigen im SVE scheint mir die obligatorische Strafmilderung verfehlt, die fakultative am Platze. Torp hat in Hamburg darauf hingewiesen, dass in Dänemark, wo die obligatorische Milderung besteht,

---

<sup>232)</sup> v. Liszt, MJKV XI S. 640.

<sup>233)</sup> Kahl, Juristisch-psychiatr. Grenzfragen IX (1913) S. 33.

<sup>234)</sup> Kahl S. 228, 229.

<sup>235)</sup> Kahl S. 225; Kahl, Jurist.-psych. Grenzfragen IX S. 33.

<sup>236)</sup> Einerseits Kahl S. 229, andererseits Kahl VD. S. 73, Kahl, Jurist.-psych. Grenzfragen IX, 32.

alle Welt ihre Abschaffung verlangt.<sup>237)</sup> Man wird sich denn auch der Erwägung nicht verschliessen können, dass keinesfalls in allen Fällen eine Milderung nötig ist,<sup>238)</sup> so z. B. bei Trunkenheitsdelikten gewisser Art.

Dagegen stehe ich auf dem Boden des VE hinsichtlich des Maßstabs der Milderung. Die minder schweren Fälle oder besonders leichte Fälle im technischen Sinne sind dem SVE nicht bekannt. Die Milderung nach dem Massstab der Versuchs- oder der Jugendstrafe ist nicht zu rechtfertigen. So scheint mir die Milderung nach freiem Ermessen doch noch die beste Lösung.<sup>239)</sup> Ich bin mir der gegnerischen Argumente sehr wohl bewusst. Man wird das Ermessen des Richters zu weit finden, man wird die Gefahr mangelnder Gleichmässigkeit in der Rechtsprechung hervorheben. Dagegen wird aber dem Hinweise darauf, dass mehrere unserer Kantone schon heute eine analoge Regelung besitzen, das Gewicht nicht abgesprochen werden können. Dreierlei Systeme zeigt unser kantonales Recht. Bern, Luzern, Obwalden, Tessin und Neuenburg (?) schreiben für die Strafmilderung bestimmte feste Masse vor,<sup>240)</sup> während Schwyz, Solothurn, Schaffhausen die Milderung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens bei der Strafzumessung vorzunehmen bestimmen. Weiter gehen dagegen die Kantone Zug, Glarus, St. Gallen, Appenzell I.-Rh., Graubünden und Thurgau und ihre Regelung, die von ihnen vorgeschriebene Milderung dürfte der heutigen Milderung nach freiem richterlichem Ermessen entsprechen.

---

<sup>237)</sup> MJKV. XIII 491.

<sup>238)</sup> Vgl. auch Zürcher, Verhandlungen der Expertenkommission, Bern 1896, Bd. I S. 73. — Fakultative Milderung schreiben vor: Luzern, Obwalden, Glarus, Zug, St. Gallen; obligatorische: Zürich, Schwyz (?), die beiden Appenzell, Graubünden, Tessin, Thurgau, Neuenburg; eventuelle Straflosigkeit sieht vor: Graubünden.

<sup>239)</sup> Dafür auch Wächter, Das Kgl. Sächsische und das Thüringische Strafrecht, 1857 S. 334 u. Hafter, MSchrKrim. Psych. I 81.

<sup>240)</sup> So auch Italien und der OeVE.

Dabei halte ich dann aber mit unserem Entwurf sowohl zeitiges Zuchthaus,<sup>241)</sup> wie auch die Ehrenstrafe<sup>242)</sup> für zulässig. Gerechtfertigt schiene es mir jedoch, die lebenslängliche Zuchthausstrafe nach Vorbild des DGE ausdrücklich auszuschliessen.<sup>243)</sup>

Wird der vermindert Zurechnungsfähige zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt, so muss wohl Art. 30 Ziff. 3 Anwendung finden: „Er wird die ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten.“ Abweichende Bestimmungen sind ja nicht getroffen. Es wird sich fragen, ob dies unter allen Umständen zweckmässig ist.<sup>244)</sup> Die Beantwortung wird wesentlich vom Geisteszustand des Verurteilten abhängen. Tritt der Strafvollzug erst nach der Sicherung ein, so wird m. E. auch dann die Bestimmung Geltung beanspruchen. In der Möglichkeit der Verlängerung der Einzelhaft (Art. 30) läge solchenfalls unter Umständen zugleich der grosse Vorteil, den vermindert Zurechnungsfähigen von dem Kontakt mit anderen Gefangenen fernzuhalten.

### c) Strafe und Sicherung.

Während wir bei der einen Kategorie vermindert Zurechnungsfähiger, wie schon betont, nur auf eine mildere Strafe erkennen, tritt bei den beiden anderen Gruppen neben die Strafe die sichernde Massnahme. Hier setzt die Hauptkontroverse ein, denn das Verhältnis von Strafe und Sicherung ist höchst bestritten.

Vielfach, und dies tritt klar in der Diskussion der JKV in Hamburg hervor,<sup>245)</sup> vielfach haben jene Autoren, welche unter Umständen eine Strafe für zulässig erachteten,

---

<sup>241)</sup> A. A. Kleinfeller, Verhdlg. d. 27. Deutschen Juristentages IV. S. 401.

<sup>242)</sup> Übereinstimmend Kahl, Jurist.-psych. Grenzfragen IX 33. A. A.: v. Liszt, MJKV. XI 648 Anm. 1.

<sup>243)</sup> Vgl. DGE § 13 Abs. 2; Kahl, Jur.-psych. Grenzfragen IX 33.

<sup>244)</sup> Dazu Maier, Schweiz. Z. f. Str. R. XXII 308.

<sup>245)</sup> Vgl. z. B. die Voten von Aschaffenburg, Kielhorn, Levis, u. a. a. in MJKV. XIII 497 ff.

etwas ganz anderes im Auge als die hergebrachte Vergeltungsstrafe. Ihnen handelt es sich um Behandlung und ihre Auffassung könnte ebensogut zusammengefasst werden in das Postulat: „Nicht Strafe, sondern Behandlung.“

Andere Autoren wiederum legen mit aller auch terminologischen Deutlichkeit gegen jede Strafe Verwahrung ein. So z. B. Bleuler: „Vermindert Zurechnungsfähige sind Kranke, also behandeln wir sie als krank. Wir schützen die Gesellschaft vor ihnen, wir verzichten auf die Sühne. Sie sind genug „bestraft“ durch die dauernde Einsperrung oder wenigstens Überwachung. Man soll überhaupt niemandem ein mehr von Leid zufügen als nötig.“<sup>246)</sup>

Andere wiederum verlangen zuerst Bestrafung und dann Sicherung,<sup>247)</sup> wieder andere zuerst Sicherung und dann Bestrafung.<sup>248)</sup> Endlich versucht eine letzte Gruppe die Bestrafung und Sicherung wenigstens in der Durchführung zu verbinden.<sup>249)</sup> Und dabei wäre zur völlig genauen Wiedergabe der Auffassungen jeweils darzulegen, ob alle oder nur einzelne der oben geschiedenen Kategorien bei den verschiedenen Vorschlägen ins Auge gefasst werden. Doch dies würde uns zu weit führen. Es genüge daher eine kurze Beleuchtung der eigenen Auffassung. —

In der Literatur, in welcher auch die Praktiker des Strafvollzuges ihre gewichtige Stimme hören liessen, stehen sich hinsichtlich der Frage nach der Möglichkeit

<sup>246)</sup> Bleuler, MSchrKrimPsych. 1904 S. 95. Vgl. auch v. Speyr in Schweiz. Z. f. Str. R. VII 189; derselbe in Z. f. schweiz. Recht N.F. XVIII 771; v. Lilienthal, Z f. die ges. StrRW. XV 276; Torp, MJKV XIII 494. (bezüglich einzelner); Finger, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts I 209 f, 221; Finger in GS Bd. 64 S. 48 ff; über Seufferts Vorschlag vgl. Kahl S. 203.

<sup>247)</sup> DVE, DGE und viele andere Gesetze. v. Liszt, Verhdl. des 26. Deutschen Juristentages I 302 These 6. Vgl. auch v. Liszt, MJKV XI S. 640.

<sup>248)</sup> Vgl. den SVE. Dazu Stooss in MSchrKrimPsych. 1904 S. 239 f.

<sup>249)</sup> Delbrück, MJKV X 646. Vgl. auch Kahl S. 235 ff; dazu Leppmann, Verhdlg. d. 27. Deutschen Juristentages III S. 143 ff, insbes. 145.

des Strafvollzuges gegen vermindert Zurechnungsfähige zwei Ansichten gegenüber, von denen die eine diese Möglichkeit in weiteren oder engeren Grenzen bejaht,<sup>250)</sup> die andere sie verneint.<sup>251)</sup> Mir will es nun aber gerade bei Zugrundelegung der Begriffsbestimmung des SVE durchaus möglich erscheinen, gegen einen Teil der vermindert Zurechnungsfähigen im Wege des Strafvollzuges vorzugehen. So denke ich z. B. an einen für ein leichtes Delikt zum ersten Male verurteilten Minderwertigen.

Anders allerdings liegt die Sachlage bei den gefährlichen und den pflegebedürftigen vermindert Zurechnungsfähigen. Prinzipiell scheint mir dort, wo Verwahrung oder Versorgung am Platze ist, eine Strafe ausgeschlossen. Dies ist die theoretisch m. E. einzige mögliche Konsequenz, die der Redaktor unserer Entwürfe denn auch mit richtigem Takt im VE 1893 (Art. 9) gezogen hat. Alles andere ist nach meiner Auffassung ein Kompromiss, trotz gegenteiliger Darlegungen seitens Liepmanns<sup>252)</sup> und heute auch seitens Stooss.<sup>253)</sup> Denn durch die Verwahrung des Minderwertigen ist sowohl der Sicherung der Gesellschaft, wie dem sonst durch Strafe zu gewährleistenden Rechtsschutz-

<sup>250)</sup> z. B. Kahl S. 231; Finkelnburg in seinem Vortrag vor der Rheinisch-Westfäl. Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf. Siehe: Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Zwei Vorträge, Bonn 1903 insbes. S. 24 ff; Meyer von Schauensee GS. Bd. 68 S. 413; v. Sichart in MSchrKrimPsych. 1904 669 ff; Krohne, MJKV XII 267 ff; derselbe in Verhdlg. d. 27. Deutschen Juristentages IV 442; dazu auch Kriegsmann, MSchrKrim. Psych. VI 561.

<sup>251)</sup> Vgl. Schinz, Les causes pathologiques de la responsabilité limitée S. 46; v. Speyr, Schw. Z. f. StrR. VII 189; Hürbin, Verhdlg. d. Exp. Komm., Bern 1896 I 77; Wüst, Die sichernden Massnahmen im Entw. z. einem Schw. StGB. Zürich 1905 S. 211 ff. Vgl. auch oben S. 586 Anm. 246 u. Gerland, MJKV. XIII 522.

<sup>252)</sup> MJKV XIII 526 ff. Meiner Ansicht dagegen Gerland, MJKV. XIII 521. f.

<sup>253)</sup> Stooss, Schw. Z. f. StrR. IX 427, 428.

interesse genügt.<sup>254)</sup> Andererseits kann ich mich aber nicht zu dem Satze bekennen, dass überall, wo Verschulden vorliegt, die Strafe notwendig folgen müsse, dass also auch der verminderten Schuld stets mildere Bestrafung adäquat erscheine. Es ist eben unrichtig, dass verminderte Schuldfähigkeit stets noch mit Straffähigkeit gepaart ist. Oder verweisen wir den Minderwertigen nicht gerade deshalb in die Heilanstalt, weil der Strafvollzug ihn nur schädigt, weil er für dessen Wirkungen völlig ungeeignet ist? Halten nicht viele mit mir gerade aus dem gleichen Gesichtspunkt die Regelung der deutschen Entwürfe für verfehlt, weil sie unabänderlich vorschreiben, dass die mildere Strafe der Verwahrung vorangehen müsse?<sup>255)</sup> Zeigt nicht gerade die Entwicklung unseres VE die Richtigkeit der dargelegten prinzipiellen Auffassung?

Aber es soll nicht bestritten werden, dass die prinzipiell richtige Lösung heute kaum praktisch durchführbar erscheint. Das Werturteil des Volkes verlangt wohl in seiner Mehrheit Bestrafung. Es ist noch nicht so weit gediehen, auch in der sichernden Massnahme die versteckten Strafelemente zu erkennen. Will der Gesetzgeber jedoch Strafe und Sicherung neben einander stellen, so muss er diese Tatsache in Rücksicht ziehen. Das aber tut der SVE.<sup>256)</sup> Denn nachdem er aus praktischen Rücksichten<sup>257)</sup> den prinzipiell gerechtfertigten Standpunkt von 1893

<sup>254)</sup> Dazu Stooss, a. a. O.

<sup>255)</sup> z. B. Maier, Schweiz. Juristenztg. IX S. 300; Wüst, Die sichernden Massnahmen, Zürich 1905 S. 80. A. A. allerdings viele Autoren, z. B. neuerdings auch Wüst, Schweiz. Z. f. StrR. XXI 11/12.

<sup>256)</sup> Dazu ganz klar Stooss, MSchrKrimPsych. 1904 S. 240.

<sup>257)</sup> Vor allem tritt hier der Gesichtspunkt in den Vordergrund, dass auch gefährliche vermindert Zurechnungsfähige u. U. durch eine kurze Heilbehandlung herstellbar sind und es den Werturteilen im Volke nicht entsprechen würde, sollten diese nun einfach in die Freiheit entlassen werden. Dazu auch Forel, MSchrKrimPsych. I 236 ff und Wüst, Schweiz. Z. f. StrR. XXI 10.

verlassen hat, fixiert er weiterhin primär den Vollzug der Sicherung und bestimmt, dass nachher nur noch der Teil der Strafe zu vollziehen sei, der die Sicherungsdauer übersteigt. (VE 1894 Art. 10, 43; ebenso VE 1896 Art. 13, 46; das gleiche Ergebnis ergibt der VE 1903.) Noch etwas weiter geht dann der VE 1908, der, wie die Entwürfe seit 1894, die Anrechnung<sup>258)</sup> der in der Heil- und Pflegeanstalt verbrachten Zeit auf die Strafe vorschreibt (Art. 57 Abs. 2), im Gegensatz aber zu den früheren Bestimmungen, welche dem Richter hinsichtlich des Vollzuges des überschiessenden Teiles der Strafe keine freie Hand liessen, nunmehr diesem die Entscheidung überlässt, „ob und inwieweit die Strafe noch zu vollziehen sei.“ (Art. 18). Und auch diesem Punkte stimmen wir bei. Er zeigt deutlich die Grundauffassung des VE, in Fällen, in denen nun einmal die Sicherung nötig erscheint, die Strafe nach Möglichkeit zurückzudrängen, und man wird nicht leugnen können, dass der sofortige Vollzug des restierenden Strafteiles nach Entlassung aus der Heilanstalt oft nichts anderes bedeuten würde, als die Heilerfolge wieder in Frage stellen.

Im grossen ganzen übereinstimmend sind auch die Normen der neuesten Fassung 1912/13. Nach einer ausgedehnten Debatte in der Expertenkommission<sup>259)</sup> wurde jedoch die obligatorische Anrechnung in Höhe der Sicherungszeit (Art. 57 Abs. 2 VE 1908) fallen gelassen.<sup>260)</sup>

<sup>258)</sup> Über dieses Problem im allgemeinen, mit besonderer Berücksichtigung deutscher Verhältnisse, vgl. Weber S. 533 ff, 573 f. und Aschaffenburg S. 40, 142, 246. — Für die Anrechnung bei vermindert Zurechnungsfähigen vgl. Finger, MJKV XI 611; Maier, nach dem Bericht in der Neuen Zürcher Zeitung v. 21. Febr. 1913: Die Strafrechtreform in der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung; Kah1 VD. S. 74; v. Liszt, MJKV XI 612, vgl. auch 602. Dagegen Sparr, Schweiz. Z. f. StrR. XXVI 46.

<sup>259)</sup> Vgl. Prot. d. 2. Exp. Komm. I S. 139 ff, 265 ff, 394 ff, 414 ff.

<sup>260)</sup> Der Hinweis auf Art. 57 Abs. 2 fehlt im neuen Art. 18; dieser Absatz ist weiterhin gestrichen. Der Grundsatz der An-

Der Richter ist nunmehr frei, die Strafe in beliebiger Höhe, natürlich innerhalb des Rahmens der verwirkten Strafe, noch vollstrecken zu lassen. Damit allerdings scheinen mir die klaren Linien der bisherigen Regelung verdunkelt. Nicht nur ist das diskretionäre Ermessen des Richters ganz wesentlich erweitert, es entsteht auch die Gefahr „einer Überspannung der Strafgewalt, wenn der Verurteilte nach seiner Entlassung aus der Heil- oder Pflegeanstalt noch für die urteilmässig bestimmte Zeit in die Strafanstalt eingeschlossen würde.“<sup>261)</sup> Und diese Überspannung würde wiederum zu nichts anderem führen, als zu einer Paralysierung der Heilerfolge.

d) Die Durchführung der einzelnen Massnahmen.  
(die Anstalten).

a) Soweit der vermindert Zurechnungsfähige bestraft wird, sei es, dass nur Strafe eintritt, sei es, dass diese — nunmehr ganz oder teilweise — der Heilbehandlung folgt, wird er in den gewöhnlichen Strafanstalten dem gewöhnlichen Strafvollzug unterworfen. Unser Vorentwurf gibt keinerlei abweichende Spezialbestimmungen<sup>262)</sup>, und ebenso wenig schreibt er etwa für besondere Fälle den Vollzug in besonderen Anstalten oder Abteilungen vor.<sup>263)</sup> In der Literatur ist die Spezialanstalt vielfach gefordert worden.<sup>264)</sup> Ich halte diese mit Hafter nicht für nötig.

---

rechnung ist nach Art. 30 Ziff. 1 hinübergestellt worden, bezieht sich somit nur noch auf Fälle, wo der Sträfling während des Strafvollzuges (wegen Krankheit) in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen wird, nicht aber auf die Fälle, wo durch das Strafurteil die Einweisung in die Heilanstalt unter Aussetzung des Strafvollzuges geschieht.

<sup>261)</sup> Stooss, MSchrKrimPsych. 1904 S. 240.

<sup>262)</sup> Über die Einzelhaft s. oben S. 585.

<sup>263)</sup> So der DVE.

<sup>264)</sup> Vgl. Aschaffenburg in Hoces Handbuch der gerichtlichen Psychiaterie S. 47; Delbrück (Jurist), MSchr. KrimPsych. 1904, 123; Schurig S. 66 f; MJKV XI 612. Seuffert (darüber Kahl S. 203) tritt für eine besondere Zwischen-

Wird der Strafvollzug richtig durchgeführt, wird der Verurteilte zur Arbeit angehalten und mit Arbeiten beschäftigt, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben (Art. 30 Ziff. 2 VE), so wird die hiermit verbürgte Individualisierung regelmässig den billig zu stellenden Anforderungen genügen. Und weiterhin wird vor allem bei vermindert Zurechnungsfähigen Gebrauch gemacht werden müssen von der Einweisung in landwirtschaftliche Arbeitskolonien<sup>265)</sup>), wie wir sie z. B. in Witzwil in mustergültiger Weise besitzen.<sup>266)</sup> Dann aber kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die bedingte Verurteilung<sup>267)</sup> (Art. 48 bis) und die damit verbundene Schutzaufsicht<sup>268)</sup> (Art. 48 bis Ziff. 2), eventuell die vorläufige Entlassung in Verbindung mit Schutzaufsicht (Art. 30<sup>bis</sup>) gerade auch in diesen Fällen Anwendung finden werden.

---

anstalt ein, Leppmann, Verhandlungen des 27. Dtsch. Juristentages IV 446 für Annexe an den Strafanstalten. Vgl. weiterhin Schweiz. Juristenverein, Verhandlungen 1899 S. 228, 297; Weber, MJKV XI 608. A.A.: Delbrück (Psychiater), MJKV X 632 ff, 641—643, auch XI 594; Hafter MSchrKrimPsych. I 82.

<sup>265)</sup> Dazu EG. 1911 Art. 55: „Der Bundesrat kann einzelnen Kantonen, welche Strafanstalten mit ausgedehntem Landwirtschaftsbetrieb besitzen, unter bestimmten Voraussetzungen einen von den Vorschriften des Strafgesetzbuches abweichenden Strafvollzug gestatten. ....“

<sup>266)</sup> Darüber Hafter, MSchrKrimPsych. I 82 83. Die gleiche Forderung erheben Forel, MSchrKrimPsych. I 237, 238; Schinz, a. a. O. S. 78 ff; Favre, Verhandlungen des Schweiz. Gefängnisvereins in Herisau 1912, Heft I Seite 60.

<sup>267)</sup> Diese fordern Leppmann, Verhdlg. d. 27. Deutschen Juristentages I S. 140; Cramer, ebda. IV 415; Kraepelin, ebda. IV 428. Vgl. auch ebda. S. 435, 464 These III. Maier, Schweiz. Juristen-Zeitung IX 301 fordert Erweiterung des Art. 48<sup>bis</sup> für verm. Zurechnungsfähige. — Vgl. auch Sparr, Schw. Z. f. Str.R. XXVI 50; Delbrück, MJKV XI 598.

<sup>268)</sup> Kraepelin, Verhdlg. des 27. Deutschen Juristentages IV 430; Kahl S. 236 ff; weitgehend der DGE § 14 Abs. 2.

β) „Gefährdet der vermindert zurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter die Verwahrung an und stellt den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein.“

Auch hier gilt dann die Bestimmung des Art. 18, sowie Art. 18 bis.

Der gemeingefährliche Minderwertige gehört demnach in die Heil- oder Pflegeanstalt. Aber nicht schlechthin. Sondern nur wenn es notwendig ist — und das soll wohl heissen, wenn ihm durch andere Mittel nicht beizukommen ist, wobei auch hier der Strafvollzug als erstes und wohl auch einziges in Erwägung zu ziehen ist.<sup>269)</sup> Denn ich kann mir kaum denken, dass solchenfalls auch etwa Familienpflege oder ähnliches in Betracht gezogen werden könnte. Wird aber etwa von der Strafe Gebrauch gemacht, so beanspruchen alle Sätze Geltung, die oben unter a) dargelegt worden sind. In welcher Weise aber vorgegangen werden soll, muss der Richter nach Art. 17 sofort bei der Urteilsfällung entscheiden. Es ist nicht vorgesehen, dass er während des etwa angeordneten Strafvollzuges noch auf die Verwahrung zurückgreifen könnte. Auch wird das kaum in Frage kommen, da doch die Gefährlichkeit schon durch die Verhandlung aufgeklärt sein wird.

Dabei werden als gefährlich im Sinne des Gesetzes sowohl Erst- wie Mehrverurteilte bei schweren Delikten, sowie wiederholt Rückfällige bei leichteren Straftaten in Betracht kommen. Aber auch hier wird mutatis mutandis der Gedankengang Geltung beanspruchen, den wir bei Feststellung der Gemeingefährlichkeit der Unzurechnungsfähigen oben Seite 526 ff. dargelegt haben.<sup>270)</sup> Ein im Sinne

---

<sup>269)</sup> Vgl. Delaquis in Protokoll der 2. Expertenkommision I, 142.

<sup>270)</sup> Ebenso beansprucht hier Geltung das oben über die gesetzgeberische Fassung des Begriffes der Gemeingefährlichkeit auf S. 527/528 Gesagte.

des Gesetzes Gefährlicher wird nicht notwendigerweise im Sinne des Vollzuges gefährlich sein. Er wird also unter Umständen dem gewöhnlichen Strafvollzug anvertraut werden können. Im Gegensatz zu dem oben hinsichtlich des Unzurechnungsfähigen Gesagten wird die Entscheidung über diese Frage bei den Minderwertigen dem Richter obliegen. Der Verwaltungsbehörde aber liegt dann ob, zu befinden, in welche Anstalt der als gefährlich Stigmatisierte einzuweisen sei.

Auch hier haben die verschiedensten Autoren Spezialanstalten verlangt,<sup>271)</sup> während der SVE allgemein von Heil- oder Pflegeanstalten spricht.<sup>272)</sup> Und Kahl in seinen grundlegenden Ausführungen verlangt eine Anstalt mit Doppelcharakter, Zentralanstalten, Sicherungsanstalten, die Strafe und Sicherung leisten, „beides ganz, in- und nebeneinander.“<sup>273)</sup> Diesen letzten Vorschlag lehne ich ab;<sup>274)</sup> trotz der Schwerfälligkeit ist mir ein klar ausgeprägter Dualismus lieber. Die *casa di custodia*, zugleich *pena e cura*, würde sicherlich zu Unzuträglichkeiten führen. „Der Vollzug in Strafanstalt und Heilanstalt wird von ganz anderen Gesichtspunkten beherrscht, und wie es die Ordnung einer Strafanstalt erheblich stören würde, wenn in ihr weitgehende Rücksicht auf die Heilung genommen

<sup>271)</sup> v. Liszt, Z. f. StrRW. XVII 79; Finkelburg in seinem oben zit. Düsseldorfer Vortrag; van Calker, Verhdlg. d. 26. Deutschen Juristentages S. 262 These 4a; Kleinfeller, Verhdlg. d. 27. Deutschen Juristentages IV, 404.

<sup>272)</sup> Vgl. dazu v. Liszt, Verhdlg. d. 26. DJT. I 302 These 6; v. Liszt, MJKV XI 652; JKV in MJKV XI 612 These 6; Kraepelin, Verhandlgen des 27. Deutschen Juristentages IV 429.

<sup>273)</sup> Kahl S. 241, vgl. auch Verhdlg. d. 27. Dtsch. Jur.-Tages IV 459.

<sup>274)</sup> Ebenso Leppmann, Verhdlg. d. 27. Deutschen Jur.-Tages I 146, IV 445/446; Sparr in Schweiz. Z. f. Str.R. XXVI 51; Wüst, Sichernde Massnahmen S. 224 f; Engelen, Jurist.-psych. Grenzfragen IX 10.

würde, so auch umgekehrt. Beide Anstalten lassen sich wegen der Verschiedenartigkeit des Vollzuges und wegen des Gepräges, das der Aufenthalt in ihnen ihren Insassen verleiht, nicht beliebig mit einander auswechseln.“<sup>275)</sup>

Kurz gesagt: mir scheint hier eine Zentralisierung nach Kahls Vorschlag nicht ratsam, vielmehr wird die Wahl zwischen mehreren verschiedenen Anstalten die nötige Individualisierung gewährleisten.

Ich brauche nun nach dem oben Seite 543 ff. unter c) Gesagten nicht nochmals näher darauf einzugehen, dass nach der neueren Auffassung hinsichtlich der moralisch degenerierten gefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen der gewöhnliche Strafvollzug Platz greifen wird. Ich betone nur erneut, dass sich dadurch eine wesentliche Vereinfachung unserer Frage ergibt. Was aber geschieht mit den übrigen Gemeingefährlichen? Ich darf nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass sich die Vorschläge mehren, die dahin gehen, diese teils in die im I. Teil des Referates näher skizzierten Bewahrungshäuser,<sup>276)</sup> teils in die gewöhnliche Irrenanstalt<sup>277)</sup> zu bringen. Ich will auch darauf hinweisen, dass der Vorschlag gemacht worden ist, sie in die Verwahrungsanstalt für Gewohnheitsdelinquenten oder in die Arbeitserziehungsanstalt zu verweisen.<sup>278)</sup>

Sicher ist, dass der letztere Vorschlag dem Geiste des SVE widerspricht. Ich mag ihm daher nicht folgen. Der erstere aber findet gerade unter Psychiatern starken Widerspruch.<sup>279)</sup> Nimmt man ihn an, so ist die Frage in ein-

---

<sup>275)</sup> Sparr, Schweiz. Z. f. StrR. XXVI 51/52.

<sup>276)</sup> Maier, Schweiz. Juristenzeitung IX S. 301. Vgl. auch oben S. 537 Anm. 123.

<sup>277)</sup> Kraepelin, Verhandlungen des 27. DJTg. IV 429.

<sup>278)</sup> Zürcher jun., Schweiz. Jur. Ztg. IX S. 282. Vgl. auch Maier, Lebda S. 300/301.

<sup>279)</sup> Aschaffenburg S. 167 f. — Darüber auch Wüst, Sichernde Massnahmen, Zürich 1905 S. 214 ff.

fachster Weise gelöst, wenn nicht,<sup>280)</sup> so bleibt allerdings nichts anderes übrig, als für diese Kategorie etwa nach Vorschlag Leppmann (oben S. 590 Anm. 264) Adnexe an Strafanstalten zu bauen oder diese vermindert Zurechnungsfähigen in besonderen Anstalten unterzubringen. Ob etwa Verwahranstalten für geistig Minderwertige, ob Anstalten für unheilbare Alkoholiker bei uns in der Schweiz bestehen, ist mir nicht bekannt. Der SVE jedenfalls sieht letztere nicht vor;<sup>281)</sup> die gewöhnliche Trinkerheilanstalt wiederum wird für diese Verbrecherkategorie nicht in Frage kommen können.<sup>282)</sup>

Ist der Grund der Verwahrung hinweggefallen, so entscheidet der Richter, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollziehen sei. Er kann also darauf verzichten und wird es wohl häufig und mit Recht nach längerer Verwahrung tun. Kann er nunmehr sofort den Verurteilten auch bedingt entlassen? Nach dem Wortlaut des Art. 30bis nicht, denn zwei Drittel der Strafe sind nicht erstanden! Und doch wird man Maier<sup>283)</sup> zustimmen, dass eine solche vorläufige Entlassung äusserst wünschenswert wäre. Allerdings kann sich der Richter helfen. Er wendet einfach Art. 48bis an. Kann er das aber nach der Verwahrung, muss nicht vielmehr das Strafurteil vor der Sicherung darüber befinden? Und welches Strafmaß entscheidet über die Zulässigkeit des bedingten Straferlasses? Das ursprünglich erkannte oder jenes der nunmehr noch zu vollziehenden Strafe? Die gleichen Fragen tauchen natürlich auch hinsichtlich der versorgten vermindert Zurechnungsfähigen auf (sub γ).

<sup>280)</sup> Oben S. 537 f habe ich mich dagegen ausgesprochen, möchte jedoch diesen Punkt zur Diskussion stellen.

<sup>281)</sup> Dazu Maier, Schw. Z. f. StrR. XXII 318.

<sup>282)</sup> Dazu auch Zürcher jun., Verhandlungen des Schweiz. Gefängnisvereins in Herisau 1912 1. Heft S. 23.

<sup>283)</sup> Maier, Schweiz. Juristenzeitung IX S. 301. So auch Kahl S. 243 Ziff. 3.

γ) Ist der geistig Minderwertige nicht gemeingefährlich, kommt er aber für den Strafvollzug deshalb nicht in Betracht, weil sein Zustand besonderer Behandlung und Versorgung bedarf, so stellt der Richter den Strafvollzug ein und ordnet die Sicherung an.

Diese Sicherung besteht in der zweckgemässen Behandlung und Versorgung, deren Wahl wiederum der Verwaltungsbehörde obliegt. Dass es sich auch hier um sichernde Massnahmen handelt, möchte ich mit Stooss und Sparr, im Gegensatz zu Hafter, annehmen.<sup>284)</sup> Dabei scheint aber die Fassung des Art. 17 Abs. 2 die Möglichkeit offen zu lassen, dass der Richter auch nach begonnenem Strafvollzug noch die Anordnung der Versorgung treffe. Zweifelhaft ist mir, ob dies die Absicht des Gesetzes ist, da Art. 17 Abs. 1 die gleiche Auslegung nicht zulässt.

Es handelt sich hier um Leute, die zunächst eine Gefahr für sich selbst bedeuten und mittelbar dadurch die Gesellschaft gefährden. „Ich denke z. B. an alle diejenigen Fälle, wo etwa Selbstmordgedanken sich herausstellen bei leisen Trübungen, etwa bei melancholischen Zuständen, die wir nicht als eigentliche Melancholie im technischen Sinne des Wortes feststellen können.“<sup>285)</sup>

Selbstverständlich erscheint mir, dass hier die Versorgung z. B. durch Beaufsichtigung in einer fremden, vielleicht auch in der eigenen Familie des Verurteilten geschehen kann.<sup>286)</sup> Und im übrigen werden vor allem in Betracht kommen Spezialanstalten für Epileptische, Taubstumme,

---

<sup>284)</sup> Stooss, MSchrKrimPsych. I 241; Hafter, ebda I 84. — Sparr, Schw. Z. f. StrR. XXVI 13.

<sup>285)</sup> v. Liszt, MJKV XIII 479. Vgl. dazu Hurwicz, MSchrKrimPsych. IX 405.

<sup>286)</sup> Dazu Hurwicz, MSchrKrimPsych. IX 419, 420.

Schwachsinnige,<sup>287)</sup> Trinkerheilanstanlten<sup>288)</sup> und dgl. mehr.

Zweifel könnten nach der neuen Fassung des Art. 33 allerdings auftauchen hinsichtlich der Trinkerheilanstalt. Während in den früheren Entwürfen ein Bedenken durch die völlige Kongruenz mit dem Artikel über die Versorgung geistig Minderwertiger ausgeschlossen war, besteht heute eine Inkongruenz in zweifacher Beziehung. Einmal schreibt Art. 17 Abs. 2 die Versorgung vor Vollzug der Strafe vor, während der neue Art. 33 zu meinem lebhaften Bedauern<sup>289)</sup> umgekehrt vorgeht. Hafter hatte vor diesem Widerspruche gewarnt.<sup>290)</sup> Mit gutem Recht; denn kann jetzt Einweisung in die Trinkerheilanstalt erfolgen, da Art. 33 voraussetzt, dass die Strafe vorher vollzogen sei? Setzt man sich aber über dieses Bedenken hinweg, etwa mit der Begründung, dass ja die Einweisung nach Art. 17 Abs. 2 und nicht nach Art. 33 erfolge, so taucht ein zweiter Widerspruch hinsichtlich der Anrechnung der Versorgungszeit auf die Strafe auf. Eine solche Anrechnung kommt bei Art. 33 gar nicht mehr in Frage, während sie bei vermindert Zurechnungsfähigen möglich ist. „Wie nun, wenn beides bei ein und demselben Manne zutrifft?“<sup>291)</sup> M. E. wäre es besser gewesen, die Kongruenz der beiden Artikel im alten Sinne zu wahren.

Was endlich die Punkte der bedingten Entlassung und der bedingten Verurteilung be-

<sup>287)</sup> Motive zum VE. 1894 S. 5.

<sup>288)</sup> Dazu Stooss, Schweiz. Z. f. StrR. XVIII 172. — Vgl. auch Art. 48 EG. 1911, in dem eine Bundessubvention „an die Errichtung und den Betrieb von Trinkerheilanstanlten“ der Kantone oder u. U. auch privaten Charakters vorgesehen ist.

<sup>289)</sup> Auch Stooss bedauert in Schw. Z. f. StrR. XVIII 172 Anm. 1 einen entsprechenden, später aufgehobenen Beschluss der 1. Experten-Kommission. Ebenso hinsichtlich des neuen Beschlusses Maier in Schweiz. Juristen Ztg. IX 300. A.A: Sparr, Schweiz. Z. f. StrR. XXVI 55.

<sup>290)</sup> Protokoll der 2. Experten-Kommission I S. 266.

<sup>291)</sup> Müller, Protokoll der 2. Expertenkommission I 415.

trifft, so ist das Nötige schon oben S. 591, 595 hervorgehoben worden.

3. Einweisung und Entlassung vermindert  
Zurechnungsfähiger.  
Die zuständigen Organe.

Auch hier gehen die Ansichten in der Literatur wesentlich auseinander. Die einen postulieren für die Anordnung die Zuständigkeit des Strafrichters,<sup>292)</sup> andere für bestimmte Fälle diejenige des Vormundschaftsgerichts oder m. a. W. des Zivilrichters,<sup>293)</sup> wieder andere die der Verwaltungsbehörde<sup>294)</sup>, und die gleiche Verschiedenheit zeigt sich dann wieder bei der Frage der Entlassung.<sup>295)</sup>

Wir aber können uns damit begnügen, auf das zu

---

<sup>292)</sup> Engelen, Jur.-psych. Grenzfragen IX S. 13; Dreyer, MSchrKrimPsych. VII 27 ff; Aschaffenburg in Hoches Handb. der gerichtl. Psychiatrie S. 47; Seuffert (nach Kahl S. 203); Aschaffenburg, MJKV XII 276; Kahl S. 247; van Calker, DJZtg. 1904 S. 758; Schurig, Die strafr. Bedeutung d. sog. verm. Z. S. 72; JKV in MJKV XI 612, Becker, MJKs. XI 604; Delbrück, MJKV XI 594; v. Lilienthal, Z. geV Str.R.W. XV 274.

<sup>293)</sup> Forensich-psychiatrische Vereinigung: nach Kahl S. 202; vgl. auch v. Liszt, MJKV XI 637 ff; Oetker, MJKV XII 58 ff; Aschaffenburg, MJKV XVII 475; Kulischer, ebda. S. 486.

<sup>294)</sup> van Calker, Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages II 262.

<sup>295)</sup> Durch Strafrichter: van Calker nach Schurig; JKV in MJKV XI 612; v. Liszt MJKV XI 603; Delbrück MJKV XI 594; OeVE. —

durch Verwaltungsbehörde: Schurig, Die strafr. Bedeutung der sog. v. Z. S. 74; Dreyer, MSchrKrimPsych. VII 77 (Ministerialinstanz); Weingart, MJKV XI 609 (Verwbeh. od. Vormundschaftsrichter); DVE. —

durch Zivilrichter u. Kommission: Aschaffenburg, Z. ges. StrRW. XXXII 761 ff. —

durch bes. Kommission: Kahl 436; dazu Kleinfeller, Verhdlg. d. 27. DJT. IV 407. Vgl. auch Leppmann, ebda. III 151.

diesem Punkte im 1. Teil des Referates S. 550 bis 554 Gesagte hinzuweisen, das auch hier Geltung beansprucht.<sup>296)</sup>

---

### SCHLUSSBEMERKUNGEN.

Einige Punkte habe ich in meinem Referate mit Absicht ausser Acht gelassen, andere nur kurzisch behandelt, einsteils, weil ihnen keine primäre Bedeutung zukommt, anderesteils, weil die Arbeit nicht gar zu umfangreich werden sollte. Von den ersten hebe ich hervor, einmal die Frage einer eventuellen periodischen Überprüfung der getroffenen Entscheidung, wie sie der DVE § 65, der GE § 14 und auch die Beschlüsse der Deutschen Strafrechtskommission vorsehen.<sup>297)</sup> Sie ist im SVE ausser Acht geblieben, vielleicht weil man darin eine vornehmlich prozessuale Frage sah. — Dann denke ich an die hier eingreifenden Artikel 369, 370 und 404 unseres ZGB. Es genüge dieser Verweis! —

Der Grundzug meines Referates dürfte klar zu Tage getreten sein. Er liegt in einer überzeugten Zustimmung zu allen wesentlichen Punkten der Regelung des SVE. Die Aussetzungen an dieser betreffen Nebenpunkte, vornehmlich der Vorschriften über die vermindert Zurechnungsfähigen. So äusserte ich den Wunsch nach fakultativer (statt obligatorischer) Strafmilderung unter Ausschaltung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe bei vermindert Zurechnungsfähigen. Dann erschien mir die Anrechnung der in der Heilanstalt verbrachten Zeit auf die Strafe gemäss VE 1908 richtig. Ebenso sprach ich mich aus für Herstellung der Kongruenz zwischen Art. 33 und Art. 17 im Sinne des VE 1908. Endlich wäre eine

---

<sup>296)</sup> Über die Kosten siehe ebenso Teil I S. 550.

<sup>297)</sup> Vgl. Ebermayer in DJZtg. XVIII 611.

klarere Regelung der bedingten Entlassung bei den sicheren Massnahmen wünschenswert.

Von grösserer Wichtigkeit war dagegen die Frage, ob die gefährlichsten vermindert Zurechnungsfähigen auch in Irrenanstalten und Bewahrungshäuser, wie ich sie für die gefährlichen Irren für notwendig erachte, oder gar in die Verwahrungsanstalt für Gewohnheitsverbrecher oder in die Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden sollten, oder ob etwa besondere Anstalten für sie benötigt würden.

Als Anstalten, welche nach der Regelung des SVE in Betracht kommen können, erscheinen nach den obigen Darlegungen:

1. für moralisch Defekte:

die Verwahranstalt des Art. 31 VE, resp. die Strafanstalt.

2. für gefährliche (verbrecherische) Irre:

einmal die gewöhnliche Irrenanstalt oder die Trinkerheilanstalt, dann das Bewahrungshaus.

3. für pflegebedürftige Irre:

die bestehenden Heil- und Pflegeanstalten.

4. für die gewöhnlichen vermindert zurechnungsfähigen Verbrecher:

die Strafanstalt, vornehmlich in Verbindung mit landwirtschaftlichem Betrieb.

5. für die gefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen:

in einzelnen Fällen die Strafanstalt. Daneben nach neueren Vorschlägen das Bewahrungshaus, die Verwahrungsanstalt für Gewohnheitsverbrecher und die Arbeitserziehungsanstalt. Will man den letzteren Weg nicht einschlagen, so wäre für analoge Fälle eine Spezialanstalt nötig.

6. für die pflegebedürftigen vermindert Zurechnungsfähigen:

Anstalten für Epileptische, Taubstumme, Schwachsinnige, Trinkerheilanstanlten u. dgl. mehr.

Es ist nicht möglich, allen Gedanken und Wünschen des Referates in den Thesen Ausdruck zu leihen. Ich beschränke mich daher auf jene Punkte, welche mir für die richtige Durchführung der Sicherung von grundlegender Bedeutung erscheinen und zwar nur insoweit, als bei Zugrundelegung der heutigen Verhältnisse besondere Massnahmen zu treffen sein werden. Demnach beantrage ich der Versammlung, folgende Leitsätze anzunehmen:

1. Die Bestimmungen des SVE über Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige, deren Verwahrung und Versorgung sind zu begrüssen.

2. Die Durchführung der Sicherung gegenüber den bezeichneten Verbrechergruppen wird ohne wesentliche Schwierigkeiten innerhalb der Leistungsfähigkeit von Bund und Kantonen möglich sein.

3. Erforderlich erscheint im Hinblick auf die Verwahrung gefährlicher Unzurechnungsfähiger der Bau von zwei bis drei Bewahrungshäusern, welche an bestehende Heil- oder Pflegeanstalten anzugehören wären. — Kriminalirrenasyle sind nicht wünschenswert.

4. Da die Internierung gefährlicher vermindert Zurechnungsfähiger in den in These 3 genannten Bewahrungshäusern oder in den Verwaltungsanstalten für Gewohnheitsverbrecher oder den Arbeitserziehungsanstalten offenbar dem Geiste des SVE nicht entspricht, erscheint es notwendig, für

diese Kategorie von Delinquenten Spezialanstalten oder Adnexe an Strafanstalten zum ausschliesslichen Zwecke der Sicherung (Verwahrung) zu errichten.

5. Im übrigen dürften die bestehenden Einrichtungen und Anstalten allen gerechtfertigten Ansprüchen genügen können.<sup>298)</sup>

---

<sup>298)</sup> Evtl. unter baulichen Aenderungen, welche sie den Forderungen des SVE anpassen. Der Gefängniskommission des Schweiz. Justiz- und Polizeidepartements liegt u. a. die Begutachtung dieser Fragen ob.



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung. — Abgrenzung des Arbeitsgebietes . . . . .	485—490
I. Sichernde Massnahmen gegenüber unzurechnungsfähigen Verbrechern . . . . .	491—554
A. Geltendes Recht . . . . .	492—514
1. Das Ausland . . . . .	492—503
a) Der Beginn der Sicherung: die zuständigen Organe . . . . .	492—497
b) Die Durchführung der Sicherung: insbesondere die Sicherungs-Anstalten .	497—502
c) Die Beendigung der Sicherung: die Entlassung und die dafür zuständigen Organe . . . . .	502—503
2. Die Schweizer Kantone . . . . .	503—514
a) Der Beginn der Sicherung: die zuständigen Organe . . . . .	503—507
b) Die Durchführung	
u. c) Die Beendigung der Sicherung . . . . .	507—514
B) Die Strafgesetz-Vorentwürfe . . . . .	514—521
1. Das Ausland . . . . .	514—518
2. Die schweizerischen Vorentwürfe . . . . .	518—521
C) Grundsätzliche Stellungnahme mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Strafgesetz-Vorentwürfe . . . . .	521—554
1. Die Zurechnungsfähigkeit . . . . .	521—524
2. Die verschiedenen Kategorien verbrecherischer Unzurechnungsfähiger und die ihrem Zustande entsprechenden sichernden Massnahmen . . . . .	525—550
a) Die Gemeingefährlichkeit bei den verbrecherischen Irren . . . . .	526—548
b) Sind Spezial-Anstalten für gefährliche verbrecherische Irre nötig? . . . . .	530—543
c) Die Behandlung der moralisch Degenerierten. . . . .	543—548
d) Einzelpunkte . . . . .	548—550
3. Einweisung und Entlassung verbrecherischer Geisteskranker. — Die zuständigen Organe. . . . .	550—554

	Seite
<b>II. Sichernde Massnahmen gegenüber vermindert zurechnungsfähigen Verbrechern . . . . .</b>	<b>554—599</b>
<b>A) Geltendes Recht . . . . .</b>	<b>558—567</b>
1. Das Ausland . . . . .	558—563
2. Die Schweizer Kantone . . . . .	563—567
<b>B) Die Strafgesetz-Vorentwürfe . . . . .</b>	<b>567—577</b>
1. Das Ausland . . . . .	567—573
2. Die schweizerischen Vorentwürfe . . . . .	573—577
<b>C) Grundsätzliche Stellungnahme mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Strafgesetz-Vorentwürfe . . . . .</b>	<b>577—599</b>
1. Die gesetzliche Fixierung des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit . . . . .	577—580
2. Die verschiedenen Kategorien vermindert zurechnungsfähiger Verbrecher und die ihnen entsprechenden Massnahmen . . . . .	580—598
a) Allgemeines . . . . .	580—582
b) Das Strafprinzip . . . . .	582—585
c) Strafe und Sicherung . . . . .	585—590
d) Die Durchführung der einzelnen Massnahmen. — Die Anstalten . . . . .	590—598
α) Strafbare vermindert zurechnungsfähige Verbrecher . . . . .	590—591
β) Gefährliche vermindert Zurechnungsfähige . . . . .	592—595
γ) Pflegebedürftige vermindert Zurechnungsfähige . . . . .	596—598
3. Einweisung und Entlassung vermindert Zurechnungsfähiger. — Die zuständigen Organe . . . . .	598—599
<b>Schlussbemerkungen. Thesen. . . . .</b>	<b>599—602</b>